



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Finanzen	Vorlagennummer:	2022/212
	Status:	öffentlich
	Datum:	30.11.2022

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	12.12.2022	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	14.12.2022	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Gesamthaushalt 2023

Beschlussvorschlag:

1. Dem Antrag der Gruppe CDU/FDP vom 28.11.2022 auf Vorziehen der Planungskosten in Höhe von 40.000 € für den Ausbau der K26 in Oberg, letzter Abschnitt Ilseder Weg wird nicht gefolgt.
2. Dem Antrag der Gruppe SPD/Grüne vom 30.11.2022 auf Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Fuhsewiesen“ als Naturschutzgebiet verbunden mit der Durchführung des hierfür notwendigen Verfahrens wird zugestimmt. Der Aufnahme einer hierfür aus Sicht der Verwaltung erforderlichen zusätzlichen halben Stelle im Stellenplan wird zugestimmt. (In der Kreistagssitzung am 14.12.2022 wurde eine Vollzeitstelle beschlossen).
3. Dem doppelten Produkthaushaltsplan 2023 einschließlich der Änderungsliste vom 30.11.2022, Änderungen in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung sowie ggfs. vorhandener weiterer Einzelentscheidungen wird zugestimmt.
4. Dem Stellenplan einschließlich der Auswirkungen der Änderungsliste und ggfs. vorhandener weiterer Beschlüsse wird zugestimmt.
5. Dem Investitionsprogramm/Investitionsförderprogramm einschließlich der Auswirkungen der Änderungsliste und ggfs. vorhandener weiterer Beschlüsse wird zugestimmt. Alle veranschlagten Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen und die damit verbundene Kreditaufnahme werden als unbedingt notwendig im Sinne des Krediterlasses angesehen.

6. Der Beteiligungsbericht des Landkreises Peine 2022 wird zur Kenntnis genommen.
7. Die Haushaltssatzung 2023 inklusive möglicher weiterer Auswirkungen zu den Beschlüssen zu 1. bis 5. wird beschlossen. Die Umlagesätze für die Ermittlung der Kreisumlage werden dabei einheitlich auf 58,1 % festgesetzt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Zu Beschlussvorschlag 1.:

Die CDU/FDP-Gruppe hat mit Schreiben vom 28.11.2022 (**Anlage 1a**) beantragt, die in der mittelfristigen Finanzplanung für das Jahr 2024 eingestellten Planungskosten in Höhe von 40.000,00 € für den Ausbau der K 26 in Oberg, letzter Abschnitt „Ilseder Weg“, in den Haushalt 2023 vorzuziehen.

Zunächst ist anzumerken, dass die besagten Planungskosten erst für das Jahr 2025 in die mittelfristige Finanzplanung aufgenommen wurden.

Die bekannte prekäre Personalsituation im technischen Bereich des Fachdienstes Straßen (FD 25) lässt ein Vorziehen der Planungskosten und die damit verbundene frühzeitigere Umsetzung der Maßnahme leider nicht zu. Daher kann von der Verwaltung nur empfohlen werden, dem Antrag nicht zu entsprechen. Die Verkehrssicherheit wird im Rahmen der laufenden Unterhaltung bis zur nach derzeitigem Stand für 2029 geplanten Realisierung des Bauvorhabens gewährleistet.

Sollte dem Antrag dennoch zugestimmt werden, würden sich die Auszahlungen für Investitionstätigkeit im Produkt 54202 -Kreisstraßenbau- (Seite 212 der Beratungsunterlagen) und damit einhergehend der Kreditbedarf (Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit) im Jahr 2023 um 40.000 € erhöhen.

Zu Beschlussvorschlag 2.:

Die SPD/Grünen-Gruppe beantragt mit Schreiben vom 30.11.2022 (**Anlage 1b**) die Ausweisung des derzeitigen Landschaftsschutzgebietes „Fuhsewiesen“ als Naturschutzgebiet. In dem dafür notwendigen Verfahren soll neben der Neubewertung auch die Bedeutung des Gebiets für die Biotopvernetzung und als Hochwasserretentionsraum sowie der flächenmäßige Zuschnitt unter Berücksichtigung der vorgefundenen Arten überprüft werden.

Die Verwaltung befürwortet diesen Antrag grundsätzlich. Allerdings bestehen mit der derzeit in der Unteren Naturschutzbehörde vorhandenen Personalausstattung nach Einschätzung des zuständigen Fachdienstes Umwelt aktuell keine Spielräume bzw. Möglichkeiten für die Umsetzung.

Um den Antrag umzusetzen, wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, in der unteren Naturschutzbehörde eine halbe Stelle (0,5 Stellenanteile) nach EG 11 TVöD (vorbehaltlich einer ausstehenden Bewertung) einzurichten. Für die vor der Ausweisung des Schutzgebietes notwendigen Kartierungsarbeiten und die Datenerfassung soll ein Fachbüro beauftragt werden. Hierfür sollen die bereits in den Haushalt im Produkt 55401 – Naturschutz und Landschaftspflege – (Seite 188 – 189 der Beratungsunterlagen) eingestellten Mittel von 100.000 € (ursprünglich für Landschaftsrahmenplan) verwendet werden. Aufgrund der ermittelten Grundlage soll die/der zukünftige Stelleninhaber/in dann die Ausweisung der „Fuhsewiesen“ zum Naturschutzgebiet gemäß Antrag der SPD/Grünen-Gruppe bearbeiten.

Zu Beschlussvorschlag 3:

Doppischer Produkthaushaltsplan 2023 Landkreis Peine

Den Kreistagsabgeordneten wurde nach der Sitzung des Kreistages am 12.10.2022 der

Entwurf eines doppischen Produkthaushaltes inklusive Vorbericht, Änderungen zum Stellenplan 2023, Investitionsprogramm/Investitionsförderungsprogramm von 2023 - 2026 und verschiedenen weiteren Anlagen zugeleitet.

Gegenüber den Ursprungsunterlagen haben sich verschiedene Veränderungen ergeben, die die Verwaltung als notwendig erachtet. Diese finanziellen Auswirkungen sind in Änderungslisten zum Ergebnis- und Finanzhaushalt enthalten, die den Unterlagen als **Anlage 2 und 3** beigefügt sind.

Änderungsliste Ergebnishaushalt (Anlage 2)

zu lfd. Nr. 1

Neben den Schlüsselzuweisungen der Stadt und der Gemeinden ist das Steuer-Ist-Aufkommen Grundlage für die Ermittlung der Kreisumlage. Es wird jeweils das Ist-Aufkommen vom 01.10. des Vorjahres bis zum 30.09. des Vorjahres zugrunde gelegt. Am 12.10.2022 waren noch nicht alle Ist-Daten von Stadt und Gemeinden für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer für das 3. Quartal 2022 bekannt, sodass hier von Schätzwerten ausgegangen werden musste. Die tatsächlichen Einnahmen, die letztendlich seit Anfang November bekannt sind, fielen um einiges höher aus. Mit diesen Zahlen als Grundlage ergab sich bereits eine Erhöhung der Einnahmen aus Kreisumlage um 2.491.000 €.

Am 24.11.2022 wurden durch das Niedersächsische Landesamt für Statistik (LSN) die vorläufigen Werte zum Niedersächsischen Finanzausgleich mitgeteilt. Die vorläufigen Berechnungsgrundlagen wurden vorbehaltlich der parlamentarischen Zustimmung zum derzeit diskutierten Stand des Haushaltsbegleitgesetzes zum Nachtragshaushalt 2022/2023 des Landes mitgeteilt. Zudem hat das LSN darauf hingewiesen, dass die genannten Werte als Orientierungsgrößen zu verstehen sind, weil sie noch einige weitere Unsicherheiten enthalten. Die Erhöhung der Zuweisungsmasse hat Einfluss auf die Finanzzuweisungen, die dem Landkreis Peine und den kreisangehörigen Kommunen voraussichtlich zufließen werden. Die endgültigen Werte können hiervon aufgrund der genannten Unsicherheiten bei der endgültigen Festsetzung im März/April 2023 noch abweichen.

Der Landkreis Peine erhält danach voraussichtlich Schlüsselzuweisungen in Höhe von insgesamt 42.901.000 € und damit 1.085.200 € mehr als bisher eingeplant.

Ähnliches gilt im Bereich der Zuweisungen zum übertragenen Wirkungskreis. Auch hier ist als Folge der Erhöhung der Gesamtzuweisungsmasse eine Erhöhung des Betrages für den Landkreis Peine zu verzeichnen. Die Zuweisungen für die Aufgabenwahrnehmung des übertragenen Wirkungskreises steigen daraufhin um 80.200 € auf insgesamt 5.289.000 €.

Durch die gestiegene Zuweisungsmasse ergeben sich auch Veränderungen bei den Erträgen der kreisangehörigen Kommunen, die für die Kreisumlageerhebung relevant sind. In Summe führt dies dazu, dass sich die Kreisumlage 2023 gegenüber den bisherigen Planungen bei gleichbleibenden Hebesatz neben den oben bereits genannten 2.491.000 € um weitere 1.320.000 € und damit insgesamt um 3.811.000 € erhöht.

Insgesamt führen diese Veränderungen dazu, dass im Produkt 61110 – Allgemeine Finanzierungsmittel – (Seite 470 der Beratungsunterlagen) die Summe der ordentlichen Erträge des Ergebnishaushaltes um insgesamt 4.976.400 € auf 157.208.200 € steigt.

Zu lfd. Nr. 2

Im Produkt 35170 -Sonstige soziale Angelegenheiten- (Seite 355 der Beratungsunterlagen) wurden dem Caritasverband im Jahr 2022 für das einjährige Projekt „Belastung durch Corona in Familien entgegenwirken“ insgesamt 50.200 € als Personalkostenerstattung zur Verfügung gestellt. Da das Projekt erst zur Jahresmitte begonnen wurde und damit erst Mitte 2023 endet, wurde der hälftige Betrag von 25.100 € zunächst erneut im Haushalt

2023 veranschlagt. Allerdings hat der Fachdienst Soziales mittlerweile bereits den kompletten Förderbetrag an den Caritasverband ausgezahlt, so dass für 2023 kein Ansatz mehr notwendig ist. Die Transferaufwendungen sinken um diesen Betrag.

Dasselbe Produkt betrifft ein Antrag vom 21.10.2022 der Jugendhilfe Wolfenbüttel, in dem um Erhöhung des Zuschusses für die Täterberatung von 6.900 € auf 8.600 € gebeten wird. Die Begründung liegt in der zum Ende des Jahres geplanten Umstellung auf den TVöD und damit verbundenen höheren Kosten. Dieser Antrag hätte wiederum eine Erhöhung der Transferaufwendungen um 1.700 € zur Folge. Der Zuschuss wird aktuell direkt an die Jugendhilfe Wolfenbüttel gezahlt, weil die Labora gGmbH die Beratung bei der Jugendhilfe aufgrund von Personalmangel momentan nicht durchführen kann.

Letztendlich werden in diesem Produkt die Auswirkungen des beabsichtigten Abschlusses einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Land Niedersachsen zum regionalen Härtefallfonds dargestellt.

In der gemeinsamen Erklärung „Niedersachsen – Gemeinsam durch die Energiekrise“ wurde unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände vereinbart, dass das Land Niedersachsen regionale Härtefallfonds unterstützen wird, die dazu dienen, konkret drohende Energiesperren von Privatpersonen abzuwenden.

Der Landkreis Peine prüft derzeit die Möglichkeit, eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung (Laufzeit bis zum 30.06.2024) mit dem Land Niedersachsen abzuschließen. Das Land würde 1/3 der Kosten übernehmen und für den Landkreis Peine hierfür Mittel in Höhe von bis zu 850.000 € zur Verfügung stellen. Für den durch den Landkreis als kommunaler Eigenanteil zu erbringende Betrag sollen 500.000 € in den Haushalt eingestellt werden.

Insgesamt würde sich der Ansatz für Transferaufwendungen für alle drei Maßnahmen von 484.000 € auf 960.600 € erhöhen.

zu lfd. Nr. 3a

Für den Kunstpfad 2022 waren im Haushalt 2022 Mittel i.H.v. 2.000 € vorgesehen. Im Jahr 2023 feiert der Kunsthof Mehrum sein 10-jähriges Bestehen. Dieses Jubiläum soll entsprechend gewürdigt werden, sodass es sich anbietet, beide Veranstaltungen miteinander zu verbinden. Nach Bekanntwerden wurde daher entschieden, den Kunstpfad 2022 nicht stattfinden zu lassen, sodass die eingeplanten Mittel nicht verwendet wurden. Stattdessen sollen sie 2023 neu veranschlagt werden, um die kombinierte Veranstaltung zu ermöglichen.

Diese Änderungen würden dazu führen, dass im Produkt 28101 Heimat- und Kulturpflege (Seiten 172 bis 173 der Beratungsunterlagen) die Transferaufwendungen in 2023 von 185.300 € auf 187.300 € steigen.

zu lfd. Nr. 3b

Für die Mitgliedschaft im Geopark-Trägerverein Braunschweiger Land – Ostfalen e.V. fällt bisher jährlich ein Mitgliedsbeitrag in Höhe von 5.000 € an. Nach Anpassung der Beitragsordnung erhöht sich der Mitgliedsbeitrag in 2023 um 5.000 € auf 10.000 €. Ab 2024 ist eine weitere Beitragserhöhung um weitere 5.000 € auf 15.000 € geplant.

Die im Produkt 28101 Heimat- und Kulturpflege (Seiten 172 bis 173 der Beratungsunterlagen) ausgewiesenen sonstigen Aufwendungen steigen demzufolge in 2023 auf 33.700 €.

zu lfd. Nr. 4

Nach Beschluss der Kooperationsvereinbarung zur Sicherheitspartnerschaft haben die Partner des Sicherheitsverbundes aus Stadt, Landkreis und Polizei Peine fortwährend an den Möglichkeiten gearbeitet, das integrative Konzept der Stadtwache Peine personell,

räumlich und inhaltlich zu erweitern. Ausgehend von dieser Idee der Erweiterung, soll die Stadtwache signifikant ausgebaut werden, um damit die Präsenz und bürgernahe Kommunikation noch deutlich zu verstärken.

Zunächst war die Stadtwache mit zwei Beamten der Polizei Peine und vier Mitarbeitenden des städtischen Ordnungsamtes im Gebäude des Bahnhofs untergebracht. Ende August boten freiwerdende Nachbarräume die Gelegenheit, zusätzlichen Raum für die wertvolle Arbeit im Bahnhof zu schaffen. Neben weiteren Arbeitsplätzen wird auch ein gemeinschaftlich nutzbarer Besprechungsraum eingerichtet. Durch die gewonnene Fläche werden die Partner des Sicherheitsverbundes in die Lage versetzt, die bisherige Präsenz auch personell zu erweitern.

Eine dauerhafte Anwesenheit von Mitarbeitenden des Landkreises ist aufgrund der anders gelagerten Zuständigkeiten nicht vorgesehen, allerdings wurde im Zuge der freiwerdenden Räume zugesagt, die Sicherheitspartnerschaft dahingehend finanziell zu unterstützen, dass eine Beteiligung in Form einer monatlichen Miete erfolgen soll. Der Mietvertrag wird zurzeit durch die Stadt Peine vorbereitet. Ab 01.01.2023 soll ein Mietzins i.H.v 500,00 € monatlich gezahlt werden. Die Mietaufwendungen im Produkt 11191 -Verwaltung Kreishäuser- (Seite 228 der Beratungsunterlagen) sollen daher um 6.000 € erhöht werden.

zu lfd. Nr. 5

Im Produkt 31192 -Verwaltung der Sozialhilfe- (Seite 305 der Beratungsunterlagen) nach Konkretisierung der Regelungen zur Wohngeldreform mit einer erheblichen Fallzahlsteigerung zu rechnen. Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, 2,0 weitere Stellenanteile mit einem finanziellen Aufwand in Höhe von 124.600 € einzurichten. Die im Produkt für 2023 ausgewiesenen Personalaufwendungen würden demzufolge auf 1.073.700 € steigen.

zu lfd. Nr. 6

Die Kreismusikschule Peine beabsichtigt zum 01.02.2023 eine Kooperation mit dem Stadtorchester Peine und würde etwa 100 Schülerinnen und Schüler, sowie acht Lehrkräfte der bisherigen Musikschule des Stadtorchesters übernehmen.

Im Rahmen der Kooperationsgespräche hat die KMS Peine Mitte November 2022 die aktuellen Schülerzahlen erhalten und konnte so den Personalbedarf ab Februar 2023 ermitteln. Sechs Lehrkräfte des Stadtorchesters können über einen Honorarvertrag an der Kreismusikschule beauftragt werden. Im Bereich der musikalischen Früherziehung befindet sich bereits eine Kollegin in Festanstellung im Landkreis Peine und benötigt eine entsprechende Stellenaufstockung. Eine weitere Kollegin befindet sich in Kooperationen mit Kindertagesstätten und wird auch künftig an der Musikschule im Rahmen der Landesförderung „Wir machen die Musik“ Unterricht für die Musikschule erteilen und benötigt ebenfalls eine Festanstellung. Es wird daher vorgeschlagen, die Stellenanteile im Produkt 26301 -Kreismusikschule- (Seite 436 der Beratungsunterlagen) um 0,39 mit einem finanziellen Aufwand in Höhe von 25.600 € zu erhöhen.

zu lfd. Nr. 7

Durch den Wegfall einer halben Stelle für eine Reinigungskraft werden Personalkosten in Höhe von etwa 27.400 € eingespart. Da die Reinigungsarbeiten aber dennoch erfolgen müssen, erhöhen sich die Sachkosten für die reguläre Gebäudereinigung durch Externe um diesen Betrag, so dass sich insgesamt keine Auswirkungen auf das Budget (Produkt 11191 -Verwaltung Kreishäuser-, Seite 228 der Beratungsunterlagen) ergeben.

zu lfd. Nr. 8

Zu Beginn der Ukraine-Krise wurde die Flüchtlingsunterbringung über den extra hierfür eingerichteten Stab organisiert. Wie bereits 2015 geschehen, wurden die Mittel hierfür aus dem Bereich des Katastrophenschutzes aufgewendet. Daher wurden auch die entsprechenden Mietaufwendungen i.H.v. 2 Mio. € sowie ein geringer KdU-Erstattungsertrag i.H.v. 30.000 € für das Jahr 2023 zunächst im Produkt 12810 -

Katastrophenschutz- (Seite 132 der Beratungsunterlagen) veranschlagt. Mittlerweile ist der Krisenstab für Flüchtlingsunterbringung aufgelöst und die Zuständigkeit liegt im Fachdienst Soziales. Dementsprechend sollen die o.g. Planansätze in das neue Produkt 31550 – sonstige Einrichtungen für Ausländer und Aussiedler- verschoben werden. Auswirkungen auf das Planergebnis insgesamt ergeben sich hierdurch nicht.

zu lfd. Nr. 9

Nach Konkretisierung der Forderungen der Gewerkschaften für die anstehenden Tarifverhandlungen sowie aufgrund der Beobachtung von Lohnsteigerungen in anderen Branchen, wird von Seiten der Verwaltung vorgeschlagen, den veranschlagten Personalaufwand dahingehend anzupassen, dass im Vergleich zur Planung 2022 eine 5%ige Steigerung angenommen wird. Diese Maßnahme würde den bisher veranschlagten Personalaufwand um insgesamt 1.248.700 € erhöhen. Da sich die Personalaufwendungen über den gesamten Kreishaushalt und somit über alle Produkte verteilen, unterbleibt eine Darstellung der einzelnen Produktveränderungen in der Änderungsliste.

Insgesamt ist damit festzustellen, dass sich der geplante Jahresfehlbetrag i.H.v 12.359.100 € (siehe Seite 69 der Beratungsunterlagen) durch die Veränderungen aus der Änderungsliste zum Ergebnishaushalt auf einen Wert von 9.271.200 € verringert. Dieser Wert wird in der **Anlage 4 – Gesamtbudget 0** – zum Ergebnisplan ausgewiesen.

Finanzhaushalt (Anlage 3)

zu lfd. Nr. 1 bis 7 und 9:

Die zum Ergebnishaushalt dargestellten Auswirkungen führen, mit Ausnahme der lfd. Nr. 8, auch im Finanzhaushalt zu entsprechenden Veränderungen bei den Einzahlungen bzw. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Hinsichtlich der unter Nr. 9 beschriebenen Personalkostenanpassung ist anzumerken, dass diese lediglich zu einer Steigerung der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von 1.108.700 € führt. Das liegt daran, dass die angenommenen Steigerungen bei den Pensions- und Beihilferückstellungen im Ergebnishaushalt Berücksichtigung finden, jedoch nicht zahlungswirksam im Finanzhaushalt abgebildet werden.

In der Folge verändert sich der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit im Gesamtbudget 0 (Seite 70 der Beratungsunterlagen) von -9.169.300 € auf -5.941.400 €. Dieser Wert ist in der **Anlage 4 – Gesamtbudget 0** – zum Finanzplan ausgewiesen.

zu lfd. Nr. 8

Die unter der lfd. Nr. 8 zum Ergebnishaushalt dargestellte Verschiebung von Planansätzen hat ebenso wenig Auswirkungen auf den Finanzhaushalt wie auf den Ergebnishaushalt.

zu lfd. Nr. 10

Aufgrund fehlender personeller Ressourcen hat der Fachdienst Straßen kurz nach Fertigstellung des Planentwurfs mitgeteilt, dass die Baumaßnahme „K69 Wense – B214 mit Neubau Ersebrücke“ in das Jahr 2024 verschoben werden muss. Der dazugehörige Fördermittelansatz muss ebenfalls verschoben werden. Dadurch sollen sich die Einzahlungen für Investitionstätigkeit im Jahr 2023 im Produkt 54202 -Kreisstraßenbau- (Seite 212 der Beratungsunterlagen) um 2.000.000 € verringern. Ebenfalls sollen sich die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in diesem Produkt um 2.080.000 € verringern.

lfd. Nr. 11

Für den Wiederaufbau des Sirennetzes wurde zunächst von Fördermitteln i.H.v. 1,7 Mio. € ausgegangen. Mittlerweile liegt ein Fördermittelbescheid mit einem bewilligten Betrag für 2023 i.H.v. lediglich 700.000 € vor. Die im Produkt 12610 –Brandschutzmaßnahmen- (Seite 128) unter Einzahlungen für Investitionstätigkeit veranschlagten Fördermittel sollen daher um 1.000.000 € verringert werden. Der verbleibende Ansatz i.H.v. 700.000 € soll zudem in das Produkt 12810 -Katastrophenschutz- (Seite 132 der Beratungsunterlagen) verschoben

werden, da dort auch die entsprechenden Investitionsauszahlungen veranschlagt sind. Die Verschiebung wiederum hat keine finanziellen Auswirkungen.

lfd. Nr. 12

Durch die unter Nr. 9 und 10 beschriebenen Maßnahmen verringern sich die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit insgesamt auf 3.048.100 €. Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit verringern sich auf 28.976.200 €. Damit ergibt sich im Gegensatz zu den Bratungsunterlagen (Seite 71) ein Saldo aus Investitionstätigkeit und damit ein Kreditbedarf i.H.v. 25.928.100 €. Der dazugehörige Ansatz zur Aufnahme von Krediten (Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit) im Produkt 61210 –sonstige allgemeine Finanzwirtschaft (Seite 473 der Beratungsunterlagen) soll daher um 920.000 € erhöht werden.

Finanzplanung 2024 bis 2026

Als Folge der Darstellungen zu den Änderungslisten des Ergebnishaushaltes und des Finanzhaushaltes ergeben sich Veränderungen in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung der Jahre 2024 bis 2026, so dass sich Veränderungen der auf Seiten 69 bis 71 der Beratungsunterlagen dargestellten Finanzplanwerte ergeben. Die aktualisierten Werte sind aus **Anlage 4 – Gesamtbudget 0** – zu entnehmen.

Veränderungen dieser Werte können sich noch als Ausfluss der Entscheidungen zu den Beschlussvorschlägen sowie aufgrund von weiteren Einzelentscheidungen bspw. aufgrund von Anträgen ergeben. Durch die Entscheidungen verändern sich entsprechend der rechtlichen Vorschriften auch die Werte der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung.

Gesamtbudget 0

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Erläuterungen ergeben sich die Werte aus der beigefügten Auswertung des Gesamtbudgets 0 (**Anlage 4**).

Im Ergebnishaushalt ist nunmehr ein Fehlbetrag in Höhe von 9.271.200 € vorhanden.

Im Finanzhaushalt ergibt sich als Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ein negativer Wert in Höhe von 5.941.400 €. Dieser ist damit ebenso über Liquiditätskredite zu finanzieren wie die zu leistende Tilgung in Höhe von 7.897.200 €. Die Liquiditätskredite würden demnach um 13.838.600 € steigen. Dieser Wert ist in Zeile 37 der Anlage 6 zum Finanzplan als Finanzmittelveränderung ausgewiesen.

Veränderungen dieser Werte können sich ebenfalls noch als Ausfluss der Entscheidungen zu den Beschlussvorschlägen sowie aufgrund von weiteren Einzelentscheidungen bspw. aufgrund von Anträgen ergeben.

Zu Beschlussvorschlag 4.:

Stellenplan (Anlage 5):

Entsprechend der Beschlussvorschläge zu den laufenden Nummern 5 bis 7 der Änderungsliste des Ergebnishaushalts (Anlage 3) erfolgt abweichend zu den Erläuterungen auf den Seiten 31 bis 45 der Beratungsunterlagen eine zusätzliche Berücksichtigung im Stellenplan.

Der Gesamtstellenplan ist unter Berücksichtigung der Beschlussvorschläge erstellt worden und als Anlage 4 beigefügt. Soweit von den Vorschlägen abweichende Beschlüsse gefasst werden bzw. im Rahmen der Beratung weitere Stellenplanveränderungen beschlossen werden sollten, erfolgt eine entsprechende Anpassung des beigefügten Stellenplanes.

Die sich aus den Stellenplanänderungen ergebenden finanziellen Auswirkungen sind, wie bereits geschildert, in den Änderungslisten zum Ergebnis- und Finanzhaushalt berücksichtigt.

Zu Beschlussvorschlag 5.:

Investitionsprogramm/Investitionsförderprogramm (Anlage 6 und 7):

Die sich aus den lfd. Nr. 10 und 11 der Änderungsliste zum Finanzhaushalt ergebenden Veränderungen im Investitionsprogramm/Investitionsförderprogramm wurden in der Gesamtübersicht (Seite 476-480 der Beratungsunterlagen) eingearbeitet. Die angepasste Gesamtübersicht ist zur besseren Übersichtlichkeit nochmals beigefügt.

Es werden weiterhin nur Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen berücksichtigt, die aus Sicht der Verwaltung unbedingt notwendig sind. Hintergrund ist die Tatsache, dass der Landkreis Peine aufgrund seiner finanziellen Lage weiterhin gezwungen ist, sämtliche Investitionsbedarfe über Kredite zu finanzieren. Die hierfür erforderliche Kreditermächtigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Hierbei muss die Kommunalaufsicht eine Gesamtwürdigung des Haushalts vornehmen und in diesem Zusammenhang insbesondere berücksichtigen, ob die aus den Investitionen ergebenden Belastungen wie Zinsen, Abschreibungen, Unterhaltungskosten o.ä. auch in den Folgejahren getragen werden können. Maßgebliches Kriterium hierfür ist die Annahme der dauernden Leistungsfähigkeit nach § 23 S. 1 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO). Im Gegensatz zu den letzten Jahren kann diese mit der jetzigen Planung nicht mehr ohne Weiteres angenommen werden. Daher ist die Notwendigkeit einer Kreditaufnahme und damit einhergehend die Notwendigkeit der Investitionsmaßnahmen nach Ziffer 1.4.2 des Runderlasses des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport vom 13.12.2017 zur Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen (Krediterlass) gesondert zu begründen. Hierzu können die als notwendig erachteten Investitionsmaßnahmen laut Aussage des Ministeriums in Gruppen zusammengefasst werden.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird zunächst auf die Darstellungen im Vorbericht (Seite 16 und 17 der Beratungsunterlagen) verwiesen. An dieser Stelle wird beschrieben, wie die Verwaltung bei der Veranschlagung vorgegangen ist und unter welchen Maßstäben insbesondere die Bau-Investitionsplanung vorgenommen wurde. Den gesetzlichen Vorgaben folgend sind hierfür im Jahr 2023 nur noch unbedingt notwendige Mittel von rd. 5,9 Mio. € veranschlagt. Auch in den Folgejahren wurden die gesetzlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt. Gleiches gilt für den Bereich Straßenbau, für den rd. 2,6 Mio. € veranschlagt sind. Hierbei ergibt sich die Reduzierung auf das „absolut Notwendige“ schon aus dem Umstand, dass der Fachdienst Straßen aufgrund von Personalmangel gar nicht alle Maßnahmen bewältigen kann. Hierfür spricht auch die oben beschriebene Verschiebung von Mitteln für Maßnahme „K69 Wense – B214 mit Neubau Ersebrücke“.

Um die Aufgabenerledigung in der Verwaltung sicherzustellen, die Entwicklung im Bereich Digitalisierung nicht zu versäumen und hier auch entsprechenden gesetzlichen Vorgaben nachkommen zu können, ist es notwendig, den Hard- und Softwarebedarf der Verwaltung abzudecken. Zudem wird es als attraktiver Arbeitgeber heutzutage als unerlässlich angesehen, „Homeofficemöglichkeiten“ zu bieten. Die hierfür notwendigen Lizenzen müssen beschafft werden. Im Bereich Software/Hardware/Lizenzen sind daher über die gesamte Verwaltung gesehen rd. 2 Mio. € veranschlagt.

Mit rd. 2,7 Mio. € werden der WLAN-Ausbau an Schulen und die Umsetzung des Digitalpakts veranschlagt. Mit der dadurch erlangten besseren Ausstattung der Schulen wird den Vorgaben von Bund und insbesondere Land, in den Schulen nötige digitale Kompetenzen zu vermitteln, Rechnung getragen. Um diese Priorität zu untermauern, gewährt das Land hier auch entsprechende Fördermittel. Hinzu kommen weitere Mittel in Höhe von rd. 1,6 Mio. € für den Erwerb von „beweglichen Sachen des Anlagevermögens“, die im Sinne einer angemessenen Schulausstattung und damit zur Förderung von Bildung für als unerlässlich angesehen werden.

Der geförderte und damit gewollte Wiederaufbau des Sirennennetzes, welches bedeutend und effektiv zur Warnung der Bevölkerung in Katastrophenfällen beitragen soll wird ebenfalls als „unbedingt notwendig“ eingestuft und ist mit einem Betrag von rd. 2,3 Mio. € veranschlagt, dem derzeit bewilligte Fördermittel von rd. 700.000 € gegenüberstehen.

Die Krankenhausumlage i.H.v. 2,3 Mio. € ist an das Land zu zahlen. Somit wird hier die Notwendigkeit nicht in Frage gestellt.

Letztendlich wurde mit Vorlage 2022/207 ausführlich dargelegt, warum es der Landkreis Peine als unerlässlich ansieht, das Klinikum Peine mit entsprechenden Investitionszuweisungen (für 2023 rd. 7,9 Mio. €) zu unterstützen, um damit das Ziel der Erhaltung der medizinischen Grund- und Regelversorgung der Bevölkerung im Landkreis Peine langfristig und flächendeckend zu erreichen.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen kann festgestellt werden, dass alle veranschlagten Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen und die damit verbundene Kreditaufnahme als unbedingt notwendig im Sinne des Krediterlasses angesehen werden.

Zu Beschlussvorschlag 6.:

Beteiligungsbericht:

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Beratungsunterlagen lagen noch nicht alle geprüften Jahresabschlüsse 2021 der Beteiligungen des Landkreises Peine vor, so dass der Beteiligungsbericht 2022 noch nicht fertig gestellt werden konnte. Zwischenzeitlich ist der Beteiligungsbericht des Landkreises Peine 2022 erstellt. Er ist mit Vorlage 2022/197 dem Ausschuss für Gleichstellung, zentrale Verwaltung und Feuerschutz am 28.11.2022 zur Kenntnis gebracht worden. Am 12.12.2022 erfolgt eine Kenntnisnahme im Kreisausschuss.

Der Beteiligungsbericht ist wie der Entwurf des Haushaltsplanes 2023 unter folgendem Link aufzurufen:

<https://www.landkreis-peine.de/Aktuelles/Haushalt>

Der Beteiligungsbericht wird gem. § 1 Abs. 2 Nr. 10 KomHKVO als Anlage zum Haushaltsplan 2023 aufgenommen.

Zu Beschlussvorschlag 7.:

Haushaltssatzung

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Erläuterungen ergibt sich die beigefügte Haushaltssatzung (**Anlage 8**). Soweit sich Abweichungen gegenüber den vorgeschlagenen Beschlussempfehlungen ergeben, wirken sich diese entsprechend auf die Haushaltssatzung aus. Die Satzung ist sodann entsprechend anzupassen.

§ 1 der Haushaltssatzung - Haushaltsplan

Hier werden die Gesamtsummen von Ergebnis- und Finanzhaushalt ausgewiesen. Die Werte finden sich im beigefügten Ausdruck des Budgets 0 (**Anlage 4**) wieder.

§ 2 der Haushaltssatzung - Kreditermächtigung

Im Rahmen der Planungsunterlagen waren Kreditaufnahmen von 25.008.100 € vorgesehen (Seite 71 der Beratungsunterlagen). Aufgrund der Darstellungen zu den Änderungen in der Investitionsplanung erhöht sich der Kreditbedarf auf 25.928.100 € (siehe Erläuterungen zu lfd. Nr. 10 bis 12 der Änderungsliste Finanzhaushalt). Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen unterliegt gemäß § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 3 der Haushaltssatzung - Verpflichtungsermächtigungen

Im Rahmen der Planungsunterlagen wurden Verpflichtungsermächtigungen von 10.820.000 € vorgesehen (Seite 74, 182 und 480 der Beratungsunterlagen). Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen unterliegt gemäß § 119 Abs. 4 NKomVG der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 4 der Haushaltssatzung - Liquiditätskredite

Zum Stichtag 31.12.2022 werden nach derzeitiger Prognose ca. 16 Mio. € als Liquiditätskredit in der Jahresbilanz 2022 auszuweisen sein. Legt man die derzeitige Finanzplanung zugrunde, werden sich diese im Jahr 2023 um rd. 13,8 Mio. € auf knapp 30 Mio. € erhöhen. Davon ausgehend, dass sich im Laufe des Jahres für notwendige Auszahlungen für Investitionen, die letztendlich am Jahresende durch die investive Kreditaufnahme ausgeglichen werden, immer wieder kurzfristige Liquiditätsengpässe ergeben können und aufgrund der kaum einschätzbaren möglichen weiteren Auswirkung der Inflation, sollte der derzeitige Höchstbetrag von rd. 35 Mio. € um 5 Mio. € auf 40 Mio. € erhöht werden. Damit sollte die Zahlungsfähigkeit der Kreiskasse auch bei unvorhergesehenen Auszahlungen jederzeit gegeben sein.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite liegt unterhalb eines Sechstels der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und bedarf damit gemäß § 122 Abs. 2 NKomVG nicht der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 5 der Haushaltssatzung- Kreisumlage

Soweit die sonstigen Finanzmittel eines Landkreises nicht ausreichen, haben diese nach § 111 Abs. 5 NKomVG die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel soweit vertretbar und geboten, aus speziellen Entgelten für die von ihnen erbrachten Leistungen und im Übrigen über die (Kreis-)umlage zu beschaffen. Die Ermächtigung zur Erhebung der Kreisumlage findet sich in § 15 Abs. 1 Niedersächsisches Finanzausgleichsgesetz (NFAG). Demnach ist diese zu erheben, soweit die anderen Erträge eines Landkreises seinen Bedarf nicht decken. Der aus haushaltrechtlicher Sicht erforderliche und damit durch Kreisumlage zu deckende Bedarf ergibt sich aus § 110 Abs. 4 NKomVG.

Nach Anpassung der Plandaten aufgrund der Änderungsliste sind im Ergebnishaushalt für das Jahr 2023 Aufwendungen in Höhe von insgesamt rund 351 Mio. € vorgesehen. Demgegenüber stehen ohne Berücksichtigung der errechneten Kreisumlage von rund 107,3 Mio. € Erträge in Höhe von rund 234,4 Mio. €. Es besteht daher ein Bedarf von rund 116,6 Mio. €, um den Ergebnishaushalt in Erträgen und Aufwendungen auszugleichen, so wie es § 110 Abs. 4 S. 2 NKomVG fordert. Die errechnete Kreisumlage reicht demnach nicht aus, um den Ergebnishaushalt auszugleichen. Es verbleibt ein Fehlbetrag von rd. 9,3 Mio. €. Durch die Verrechnungsmöglichkeit mit der vorhandenen Überschussrücklage kann ein fiktiver Ausgleich des Ergebnishaushalts erfolgen. Es bleibt jedoch zu betonen, dass die Überschussrücklage in Form von Zahlungsmitteln nicht vorhanden und daher im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit zu erwirtschaften ist.

Für den Haushaltsausgleich insgesamt ist allerdings nicht nur ein ausgeglichener Ergebnishaushalt erforderlich. Vielmehr ist ein Haushaltsüberschuss im Ergebnishaushalt immer erforderlich, um eine Eigenfinanzierungsrate und die Kredittilgung zu erwirtschaften und somit die Vorgaben des § 110 Abs. 4 Satz 3 NKomVG zu erfüllen, wonach neben dem Ausgleich des Ergebnishaushalts auch die Liquidität der Kommune sowie die Finanzierung ihrer Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sicherzustellen sind. Wird dieses Ziel nicht erreicht, entsteht im Finanzhaushalt eine Unterdeckung, die nur über neue Liquiditätskredite ausgeglichen werden kann. Eine Unterdeckung im Finanzhaushalt führt zudem dazu, dass eine dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises nach § 23 KomHKVO nicht mehr ohne weiteres angenommen werden.

Die Kredittilgung ist nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 KomHKVO im Finanzhaushalt im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit zu erwirtschaften. Dieses gelingt laut Entwurf des Haushalts

2023 nicht. Vielmehr wird im Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ein Fehlbetrag i.H.v. rd. 5,9 Mio. € ausgewiesen, der in der Konsequenz ebenso über Liquiditätskredite zu decken ist wie der ausgewiesene Tilgungsbetrag von rd. 7,9 Mio. €. Mithin ist im Jahr 2023 von einer Neuaufnahme von Liquiditätskrediten von rd. 13,8 Mio. € auszugehen. Nur mithilfe dieser sowie mit den bereits vorhandenen Liquiditätskrediten von rd. 16 Mio. € wird der Landkreis seinen Zahlungsverpflichtungen dauerhaft nachkommen können. Mithin besteht hieraus ein Bedarf von rd. 30 Mio. €, dessen Deckung erforderlich ist, um die Liquidität des Landkreises sicherzustellen.

Ebenso gelingt es im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit nicht, eine Eigenfinanzierungsrate für Investitionen zu erwirtschaften. Nach ebenfalls aufgrund der Änderungsliste erfolgter Anpassung der Investitionsplanung bedeutet dieses, dass von den veranschlagten Auszahlungen für Investitionstätigkeit von rd. 29 Mio. € nur die Fördermittel von rd. 3,0 € in Abzug gebracht werden. Damit verbleibt ein Investitionsbedarf von rd. 26 Mio. €, welcher lediglich über die Neuaufnahme von Krediten gedeckt werden kann. Nur damit kann der Landkreis seine Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sicherstellen.

Es ist also festzustellen, dass mit der ausgewiesenen Kreisumlage unter Verwendung der Überschussrücklage i.H.v. rd. 9,3 Mio. € der fiktive Ausgleich des Ergebnishaushalts erreicht werden kann. Der darüber hinaus bestehende oben beschriebene Finanzbedarf nach § 110 Abs. 4 Satz 3 NKomVG von rd. 56 Mio. € kann damit allerdings nicht gedeckt werden und besteht weiterhin. Der geplante Kreisumlagehebesatz in Höhe von 58,1 v.H. reicht also nicht aus, um den Finanzbedarf des Landkreises zu decken und könnte tatsächlich höher ausfallen. Jedoch sind bei dem durch den Kreistag vorzunehmenden Gesamtabwägungsprozess hinsichtlich der Angemessenheit des Umlagesatzes ebenfalls die Finanzbedarfe der Kommunen zu berücksichtigen. Um diese zu ermitteln wurde wie folgt vorgegangen:

Am Tag nach der Einbringung des Haushaltsplanentwurfs 2023 in den Kreistag wurde dieser den kreisangehörigen Kommunen mit Schreiben vom 13.10.2022 übersandt (**Anlage 9**). In diesem Schreiben wurde den Kommunen gemäß § 15 Abs. 3 S. 3 NFAG Gelegenheit gegeben, sich bis zum 18.11.2022 zur vorgesehenen Festsetzung des Umlagesatzes zu äußern und ihrerseits ihre Finanzbedarfe darzulegen. Ergänzend dazu wurden die wesentlichen Haushaltsplandaten sowie die sich daraus ergebenden Finanzbedarfe des Landkreises in der Bürgermeister-Dienstbesprechung am 07.11.2022 vorgestellt. Zudem wurden mit Schreiben vom 13.10.2022 von den Kommunen Unterlagen angefordert, anhand derer sich die Finanzsituation beurteilen lässt.

Von der Möglichkeit zur Stellungnahme haben bis zum 18.11.2022 die Gemeinden Hohenhameln, Lengede, Vechelde und Wendeburg sowie die Stadt Peine Gebrauch gemacht. Die Stellungnahmen sind dieser Vorlage beigefügt (Anlage 9). Der Stellungnahme der Stadt Peine ist zudem deren Widerspruchsschreiben gegen die Festsetzung der Kreisumlage 2022 beigefügt, da die Stadt Peine hierauf in Ihrer Stellungnahme immer wieder Bezug nimmt. Der Widerspruch wurde mittlerweile zurückgezogen.

Aus Sicht des Landkreises ist dazu folgendes zu erwidern:

1. Vorbemerkung:

Für eine Betrachtung der Aufwendungen zur Aufgabenerledigung des Landkreises sind die Wirkungen aus dem **Verwaltungsverbund Landkreis / Kommunen** zu beachten.

Landkreise erledigen als Gemeindeverbände und Gebietskörperschaften Aufgaben, die von überörtlicher Bedeutung sind oder deren zweckmäßige Erfüllung die Verwaltungs- oder Finanzkraft der kreisangehörigen Gemeinden übersteigt. Landkreise handeln insoweit nicht eigennützig, denn sie haben keinen Selbstzweck. Sie sind jedoch Kostenträger zur Erledigung der Aufgaben, die im Wesentlichen der örtlichen Gemeinschaft in den

Kommunen dienen. Hierzu gehören aus finanzieller Sicht vor allem die umfangreichen Leistungen im Bereich der Sozial- und Jugendhilfe.

Der Landkreis als Schulträger, Ordnungs- und Gesundheitsverwaltung, Umwelt-, Bau- und Verkehrsbehörde usw. handelt stets im örtlichen Interesse, indem er auf Kreisebene für eine grundsätzliche, übergreifende und gleichmäßige Einhaltung der betroffenen Rechtssysteme zum Wohle der Einwohnerinnen und Einwohner sorgt.

Die Erstellung, der Erhalt und die Weiterentwicklung von Infrastrukturen im Kreisgebiet wie bspw. Kreisstraßen, Schülerbeförderung, Kreisentwicklung, Schulbauten und Sporthallen sowie Investitionsförderungsmaßnahmen sind notwendige und politisch gewollte Ergebnisse der Betätigung des Landkreises. Der Haushalt des Landkreises Peine ist insbesondere durch derartige Entwicklungen und Gegebenheiten und den damit zusammenhängenden Finanzströmen geprägt. Ein ausgeglichener Kreishaushalt liegt damit auch im Interesse der kreisangehörigen Kommunen.

2. Grundsätzliches:

- a) Das OVG Sachsen-Anhalt hat zum **Anhörungsrecht der Kommunen** festgestellt, dass verfahrensrechtliche Anforderungen sich aus Landesgesetzen ergeben müssten. Für Niedersachsen gilt § 15 Abs. 3 S. 3 NFAG, der lediglich festgelegt, dass die kreisangehörigen Kommunen rechtzeitig vor der Festsetzung der Umlage (in der Haushaltssatzung) zu hören sind. Zudem hat das Nds. Ministerium für Inneres und Sport mit Schreiben vom 29.03.2021 Handlungsempfehlungen für das Verfahren zur Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes nach § 15 NFAG formuliert. Demnach sollte u.a. das Anhörungsverfahren zeitgleich mit der politischen Befassung eingeleitet werden und dazu ein möglichst vollständiger Haushaltsplanentwurf, zumindest aber die Eckdaten wie wesentliche Aufwandssteigerungen, neue Aufgaben, zusätzliche Stellen, geplanter Hebesatz sowie aktuelle Jahresergebnisse vorliegen. Des Weiteren sollte die Anhörungsfrist nicht weniger als zehn Werktage betragen, die schriftliche Form wird empfohlen aber auch ein mündlicher Erörterungstermin ist denkbar. Nach Ende der Anhörungsfrist ist für die Gremien ein Entscheidungsvorschlag vorzubereiten und das Anhörungsverfahren zu dokumentieren. **Eine individuelle Beantwortung aller vorgetragenen Einwände gegenüber den kreisangehörigen Kommunen ist nicht notwendig.** Die konkrete Gestaltung des Verfahrens obliegt den Landkreisen, wobei sich der Landkreis Peine aber an diesen Handlungsempfehlungen orientiert hat. Die Stellungnahmen der Kommunen wurden individuell geprüft und betrachtet.

Neben der Darstellung der eigenen Finanzlage kritisieren einige Kommunen den Landkreis dahingehend, dass für Sie nicht erkennbar sei, dass sich der Landkreis einer Ausgaben- bzw. Aufgabenkritik unterzogen hätte. Zu diesem Vorwurf wird unter 4 e) Stellung genommen. Die Finanzlagen der einzelnen Kommunen werden unter 4 b) betrachtet. Lediglich die Stadt Peine hat in ihrer Stellungnahme weitere Punkte vorgetragen. Hierauf wird ebenfalls unter 4 b) eingegangen.

Der Kreistag wird zur Vorbereitung seines Beschlusses zur Haushaltssatzung 2023 im Rahmen dieser Vorlage entsprechend informiert. Weiterhin wird hiermit die Gesamtwürdigung der Stellungnahmen mit einem Entscheidungsvorschlag zur Kreisumlage seitens der Verwaltung dargestellt.

- b) Das Anhörungsrecht der Kommunen beinhaltet nicht, dass der Landkreis sich vor der Haushaltsaufstellung aktiv mit der finanziellen Lage der Kommunen auseinandersetzen hat. So müssen die kreisangehörigen Kommunen ihre Finanzlagen selbst darstellen und auf Besonderheiten hinweisen. Insbesondere auch durch Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) vom 29.05.2019 und 27.09.2021 sowie des OVG Saarlouis vom 12.11.2019 ist ergänzend klargestellt, dass das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen dann verletzt ist, wenn deren **finanzielle Mindestausstattung durch die Erhebung der Kreisumlage** unterschritten wird. Allein eine aktuelle defizitäre Haushaltsstruktur rechtfertigt die Annahme einer solchen

Unterschreitung allerdings noch nicht. Das bedeutet auch, dass aus einer Vielzahl von Faktoren, die die Finanzlage der Gemeinden beeinflussen, nicht die Kreisumlage als Belastung in den Vordergrund geschoben werden kann. Vielmehr trifft auch jede Kommune die Verpflichtung, alles Erdenkliche zu tun, um die eigene Finanzlage positiv zu beeinflussen. Dazu gehören neben notwendigen Konsolidierungsmaßnahmen auch die Gestaltungsmöglichkeiten bei den Realsteuerhebesätzen.

- c) Weiterhin darf der Landkreis seine eigenen finanziellen Belange gegenüber denen der Kommunen nicht einseitig und rücksichtslos bevorzugen. Es gilt hierbei der **Grundsatz des Gleichrangs der finanziellen Interessen** der Kommunen und des Landkreises. Eine derartige Verletzung lässt sich insbesondere vor dem Hintergrund der Ausführungen in der Vorbemerkung nicht vorwerfen.

Klarstellend ist auch die Aussage des Bundesverwaltungsgerichtes, wonach die Kreisumlagefestsetzung die Entscheidung des Landkreises über die Verteilung der finanziellen Mittel innerhalb des kommunalen Raumes zwischen Kommunen und Landkreis darstellt. Es gehe dabei nicht darum, dem kommunalen Raum Finanzmittel zu entziehen, sondern um den Ausgleich der konkurrierenden finanziellen Interessen. Der Landkreis hat ebenso wie die Gemeinden einen Anspruch auf finanzielle Mindestausstattung.

Das OVG Sachsen-Anhalt hat hierzu ergänzend festgestellt, dass der Landkreis bei seiner Abwägungsentscheidung nicht nur die finanzschwächste Gemeinde zu betrachten hat, sondern einen Querschnitt von allen kreisangehörigen Kommunen. Die Beschaffung der notwendigen Informationen obliegt dem Landkreis. Für die erforderliche Querschnittsbetrachtung bedarf es insbesondere keiner Beteiligung der kreisangehörigen Kommunen. Vielmehr genügt der Rückgriff auf bereits zusammengetragene und gesicherte Daten zur Haushalts- und Finanzsituation aller kreisangehörigen Kommunen, anhand derer sich im Rahmen einer Gesamtschau die Entwicklung des gemeindlichen Finanzbedarfs generell einschätzen lässt.

Demnach ist eine individuelle detaillierte Betrachtung der gemeindlichen Finanzlagen als eine freiwillige Leistung des Landkreises zu sehen, die dem guten Umgang miteinander geschuldet ist, aus dem sich aber kein erweiterter Anspruch ableiten lässt. Für die Meinungsbildung des Kreistages im Rahmen seiner Entscheidung über den Kreisumlagehebesatz ist eine derartige detaillierte und individuelle Auseinandersetzung mit den gemeindlichen Stellungnahmen gem. § 15 Abs. 3 NFAG insoweit nicht erforderlich.

3. Planungsgrundlagen und Ergebnisse:

Der Haushaltsentwurf des Landkreises (Stand: 12.10.2022) wurde im Rahmen von Änderungslisten aktualisiert. Gegenüber dem Entwurf wird der endgültige Haushalt ein um 3,1 Mio. € verbessertes Jahresergebnis ausweisen. Wesentlich für die Veränderungen sind die auf Grundlage der geforderten Tarifierhöhungen neu kalkulierten Personalkosten sowie die Anpassung der Erträge aus Schlüsselzuweisungen und Kreisumlage. Hinzu kommen geringfügige weitere Veränderungen und Verschiebungen in allen Budgets.

Die Entwicklung der FAG-Leistungen unterliegt, wie oben ausgeführt, großen Unsicherheiten. Ob und wie diese letztendlich bei Festsetzung der FAG-Leistungen im Frühjahr dieses Jahres gegenüber der jetzigen Einschätzung abweichen, bleibt abzuwarten und kann seitens des Landkreises nicht beeinflusst werden.

Hieraus wird ersichtlich, dass die Planungssicherheit des Kreishaushalts auch auf externen Faktoren beruht bzw. maßgeblich von Dritten beeinflusst wird. Erforderliche Anpassungen der Planzahlen müssen dann ggfs. über einen Nachtragshaushalt vorgenommen werden.

Mit dem Jahresabschluss 2021 konnten seit Einführung der Doppik im Jahr 2011 erstmals alle Fehlbeträge abgebaut und ein Überschuss von rund 10,2 Mio. € erzielt werden. Nach

derzeitiger Prognose wird das Jahresergebnis 2022 mit einem Überschuss von rd. 1,5 Mio. € abgeschlossen werden können.

Das für das Jahr 2023 geplante Defizit von nunmehr rd. 9,3 Mio. €, dem die Auswirkungen des Ukrainekrieges, der Anstieg der Energiepreise und der Anstieg der hohen Inflation ebenso zugrunde liegen wie steigende Sozial- und Jugendhilfekosten, wird den Überschuss aus 2021 auf 0,9 Mio. € verringern.

In der mittelfristigen Ergebnisplanung werden für die Jahre 2024 bis 2026 auf Basis der jetzigen Finanzlage zudem weitere jährliche Defizite zwischen 2,8 bis 6,1 Mio. € erwartet. Im Finanzhaushalt ergibt sich als Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ein negativer Wert in Höhe von 5.941.400 €. Dieser ist damit ebenso über Liquiditätskredite zu finanzieren wie die zu leistende Tilgung in Höhe von 7.897.200 €. Die Liquiditätskredite würden demnach um 13.838.600 € auf rd. 30 Mio. € steigen. **Trotz der sich abzeichnenden finanziellen Einbußen beim Landkreis beabsichtigt dieser, seine Kreisumlagehebesätze in 2023 unverändert bei 58,1 Umlagepunkten zu belassen. Hierdurch wird insoweit schon grundsätzlich Rücksicht auf evtl. Finanzprobleme der Kommunen genommen.**

4. Abwägung / Würdigung

- a) Die **Kreisumlage** ist das gesetzlich vorgesehene **Hauptfinanzierungsinstrument der Landkreise** und daher von der Höhe und von der Beeinflussbarkeit die wichtigste Einnahmequelle, um die Jahresergebnisse des Kreishaushaltes nennenswert zu steuern.

Mit der Kreisumlage schöpft der Landkreis über den Hebesatz einen Anteil der Steuereinnahmen der Gemeinden sowie deren Landeszuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs ab (Realsteuern, Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer, Schlüsselzuweisungen). Bei Beibehaltung der Hebesätze entspricht daher die Entwicklung des Kreisumlageaufkommens genau der Entwicklung der gemeindlichen Einnahmen. „Die Einnahmen der kreisangehörigen Gemeinden aus Steuern sind sozusagen mit der Kreisumlage vorbelastet, ihre Höhe steht also unter dem realisierenden Vorbehalt der Kreisumlageerhebung“ (Urteil des OVG Sachsen-Anhalt s.o.). Verbesserungen bei der Kreisumlage entstehen folglich durch zuvor erzielte Mehrerträge der Kommunen, die anteilig gem. NFAG dem Landkreis zufließen sollen. Sowohl bei guter als auch bei schlechter konjunktureller Lage ergeben sich systembedingt, vom NFAG gewollt, ausgewogene, gleiche wenn auch etwas zeitverzögerte Wirkungen -sowohl auf der Gemeinde als auch auf der Kreisebene- zumindest, wenn der Kreisumlagehebesatz unverändert bleibt.

Allgemeinen Forderungen der kreisangehörigen Kommunen zur Senkung des Hebesatzes aufgrund ihrer eigenen angespannten Finanzlagen muss grundsätzlich entgegengestellt werden, dass jede Kommune ihren Finanzbedarf auch aus einer Erhöhung ihrer Steuersätze bzw. der Ausschöpfung von Konsolidierungsmöglichkeiten decken könnte. Dies wäre im Falle eines Rechtsstreits auch konkret zu prüfen. Das Haushaltsrecht sieht jedenfalls nicht vor, dass die Landkreise durch niedrige Kreisumlagehebesätze ihre Finanzlage schwächen und erhebliche Defizite hinnehmen, um dadurch die kommunale Ebene zu entlasten und eine Steuerdiskussion vor Ort zu vermeiden. Das gilt auch, wenn im Einzelfall örtliche Hebesätze bereits über dem Landesdurchschnitt liegen. Selbstverständlich hat dies alles in einem ausgewogenen Verhältnis zwischen Gemeinde- und Kreisebene zu geschehen. Die finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie und insbesondere des Ukraine-Krieges sowie die erhöhten Preise auf dem Energiemarkt und die Inflation sowie erhöhte Personalaufwendungen aufgrund von geplanten Tarifierhöhungen berühren die Kreis- und Gemeindeebene gleichermaßen. Allerdings stellen insbesondere die Aufwendungen für Sozial- und Jugendhilfe sowie den ÖPNV Belastungen dar, die lediglich die Landkreis- nicht aber die Gemeindeebene betreffen. Zudem ist

festzuhalten, dass entgegen der Erwartungen trotz Pandemie die Steuerkraft der kreisangehörigen Kommunen in den letzten Jahren stetig gestiegen ist.

- b) Bei der Festsetzung der Kreisumlage reicht es zunächst, wenn der **Finanzbedarf** des Landkreises mit dem seiner Kommunen zumindest **grob abgewogen** wird.

Hierzu hat der Landkreis Peine mit Blick auf die Entwicklung aus den verfügbaren Haushalts- und Finanzdaten der letzten Jahre sowie, wenn sie denn vorgelegt wurden, anhand der Plandaten 2023 eine entsprechende Analyse und Bewertung vorgenommen.

Als schwierig zeigt sich hierbei die Tatsache, dass geprüfte Jahresabschlüsse der Gemeinden und der Stadt Peine für das Jahr 2021 nicht vorliegen. Teilweise liegen geprüfte Jahresergebnisse nur bis zum Jahr 2016 vor. Daher muss auf vorläufige Rechnungsergebnisse zurückgegriffen werden. Ein Vergleich mit den (zum Teil erheblich negativen) Plandaten vergangener Jahre wird als nicht sinnvoll erachtet, da die vorläufigen Rechnungsergebnisse i.d.R. erheblich besser als die Planung ausfallen, was bedeutet, dass Fehlbeträge deutlich geringer ausfallen oder sogar Überschüsse erwirtschaftet werden.

Obwohl auch die vorläufigen Rechnungsergebnisse in Einzelpositionen noch erheblichen Schwankungen unterliegen, nimmt die Verwaltung mithilfe dieser als auch unter Berücksichtigung der vorliegenden Jahresabschlüsse sowie unter Beachtung der Äußerungen in den Stellungnahmen zum Anhörungsverfahren folgende Einschätzung der finanziellen Situation der Gemeinden und der Stadt Peine vor:

Die **Gemeinde Edemissen** hat von der Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorgesehenen Hebesatz sowie der Möglichkeit der Schilderung ihrer Finanzbedarfe keinen Gebrauch gemacht. Auch wurden die geforderten Planentwürfe sowie aktualisierte Rechnungen nicht vorgelegt.

Für den Landkreis Peine stellt sich die aktuelle Finanzsituation der Gemeinde Edemissen wie folgt dar:

Die Gemeinde Edemissen wies in ihrer Eröffnungsbilanz keinen kameraleen Sollfehlbetrag aus. Seit Juli 2022 liegen geprüfte Jahresabschlüsse bis einschließlich 2015 vor. Nach Verrechnung des Jahresüberschusses mit den Fehlbeträgen aus Vorjahren bestanden diese im Jahr 2016 mit 972.422,21 € fort. Liquiditätskredite bestanden nicht, stattdessen waren liquide Mittel i.H.v. rd. 2,8 Mio. € vorhanden.

Anhand der vorläufigen Ergebnisse ergibt sich folgendes Bild: In den Jahren 2016 bis 2021 konnte die Gemeinde Edemissen einen kumulierten Überschuss im Ergebnishaushalt von ca. 3,5 Mio. € erzielen. Das bedeutet, dass der o.g. Fehlbetrag ausgeglichen und per 31.12.2022 eine Überschussrücklage i.H.v. rd. 2,9 Mio. € zur Verfügung stehen müsste.

Nach den vorläufigen Ergebnissen war die Gemeinde Edemissen mit Ausnahme des Jahres 2016 und zuletzt in 2021 immer in der Lage, ihrer Kredittilgung im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit zu erwirtschaften. Zum Teil waren die Überschüsse so hoch, dass Kreditaufnahmen für Investitionen entbehrlich waren. Auch die durchgehend vorhandenen liquiden Mittel und in der Konsequenz die Nicht-Notwendigkeit der Aufnahme von Liquiditätskrediten lassen nicht vermuten, dass die finanzielle Mindestausstattung der Gemeinde Edemissen durch die Erhebung der Kreisumlage unterschritten werden könnte.

Die **Gemeinde Hohenhameln** hat mit Schreiben vom 14.11.2022 erklärt, dass ein Haushaltsplanentwurf 2023 aktuell noch nicht vorläge. Dennoch gehe man von einem erheblichen Fehlbetrag aus. Neben der (im Betrag) erhöhten Kreisumlage, werden

wesentliche Personalkostensteigerungen sowie wesentliche Erhöhungen im Bereich der Aufwendungen für Energielieferungen als Grund hierfür genannt. Man gehe zurzeit jedoch nicht von einer Erhöhung der Realsteuerhebesätze aus.

Ohne vorliegende Plandaten stellt sich die aktuelle Finanzsituation der Gemeinde Hohenhameln für den Landkreis Peine wie folgt dar:

Seit Juni 2022 liegen geprüfte Jahresabschlüsse bis einschließlich 2019 vor. Nach Verrechnung des Jahresüberschusses mit den Fehlbeträgen aus Vorjahren bestanden diese im Jahr 2020 noch mit 1.466.765,16 €. In den Jahren 2020 und 2021 konnte die Gemeinde Hohenhameln laut vorläufigen Rechnungen einen kumulierten Überschuss im Ergebnishaushalt von rd. 3 Mio. € erzielen. Das bedeutet, dass der o.g. Fehlbetrag ausgeglichen und per 31.12.2022 insgesamt Überschüsse i.H.v. rd. 1,6 Mio. € zur Verfügung stehen müssten. Diese Überschüsse könnten zum Ausgleich des Ergebnishaushalts 2023 verwendet werden. Da der voraussichtlich erhebliche Fehlbetrag allerdings durch die Gemeinde Hohenhameln nicht beziffert wurde, ist hier keine abschließende Bewertung der Planung möglich.

Die per 31.12.2019 noch bestehenden Liquiditätskredite von knapp über 2 Mio. € wurden bereits im Jahr 2020 zurückgeführt. Neue Liquiditätskredite werden lt. Stellungnahme auch bis zum Jahresende 2022 nicht benötigt. Liquide Mittel waren zumindest bis zum Jahresende 2021 in sehr guter Höhe vorhanden. Es ist daher nicht erkennbar, dass die finanzielle Mindestausstattung der Gemeinde Hohenhameln durch die Erhebung der Kreisumlage unterschritten wird.

Die **Gemeinde Ilsede** hat von der Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorgesehenen Hebesatz sowie der Möglichkeit der Schilderung ihrer Finanzbedarfe keinen Gebrauch gemacht. Auch wurden die geforderten Plandaten sowie aktualisierte Rechnungen nicht vorgelegt.

Für den Landkreis Peine stellt sich die aktuelle Finanzsituation der Gemeinde Ilsede wie folgt dar:

Die Gemeinde Ilsede wird erst ab dem Jahr der Fusion der damaligen Gemeinden Ilsede und Lahstedt 2015 betrachtet. Geprüfte Jahresabschlüsse liegen seit März 2022 lediglich bis einschließlich 2016 vor.

Der in der „Eröffnungsbilanz“ 2015 der neuen Gemeinde Ilsede ausgewiesene kamerale Sollfehlbetrag konnte bereits im Folgejahr 2016 komplett ausgeglichen werden. Laut vorläufigen Abschlüssen müsste es der Gemeinde Ilsede im Jahr 2017 ebenfalls gelungen sein, den Fehlbetrag aus den Jahren vor der Fusion komplett abzubauen. Seit Bestehen der neuen Gemeinde Ilsede 2015 bis einschließlich 2021 hat diese lt. (z.T. vorläufigen) Abschlüssen einen kumulierten Jahresüberschuss von rd. 28,6 Mio. € erwirtschaftet. Demnach müssten Überschüsse der vergangenen Jahre von rd. 13,4 Mio. € im Ergebnishaushalt zur Verfügung stehen.

Mit einem nach den vorläufigen Ergebnissen kumulierten positiven Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit i.H.v. rd. 14,4 Mio. € konnte die Gemeinde Ilsede im Zeitraum von 2016 bis 2021 die fälligen Tilgungsbeträge von rd. 9,9 Mio. € aufbringen.

Liquiditätskredite bestehen lt. hiesigen Aufzeichnungen sowie der Aussage des Bürgermeisters Anfang 2022 seit mindestens 2019 bis 31.12.2021 nicht mehr. Aktuellere Erkenntnisse liegen hierzu mangels Stellungnahme nicht vor. Allerdings waren per 31.12.2021 liquide Mittel i.H.v. rd. 2,6 Mio. € vorhanden, sodass nicht erkennbar ist, dass die finanzielle Mindestausstattung der Gemeinde Ilsede durch die Erhebung der Kreisumlage unterschritten wird.

Die Beurteilung des Finanzbedarfs der **Stadt Peine** wird anhand des letzten im Jahr 2022 geprüften Jahresabschlusses aus dem Jahr 2016, der vorliegenden vorläufigen Abschlüsse der Ergebnis- und Finanzrechnungen sowie anhand der mit der Stellungnahme vorgelegten Plandaten vorgenommen. Die vorläufigen Ergebnis- und Finanzrechnungen ab 2017 wurden im Wesentlichen aus dem Genehmigungsakten der Kommunalaufsicht entnommen, die diese jährlich anfordert. Dadurch, dass in den Rechnungen jeweils auch die Vorjahre abgebildet werden, zeigt sich, dass die vorläufigen Ergebnisse innerhalb eines Jahres zum Teil durch nachträgliche Buchungen gerade bei der Stadt Peine noch erheblichen Schwankungen unterliegen. Auch durch den Umstand, dass die Stadt Peine in den Jahren 2017 bis 2021 zwar mit einem kumulierten Jahresdefizit von rd. 74,8 € geplant hat, in diesem Zeitraum tatsächlich jedoch einen vorläufigen Jahresüberschuss von rd. 2,2 Mio. € erzielt hat, ist es schwierig, die tatsächliche Finanzlage der Stadt Peine einzuordnen. Nach dem hier jeweils letzten bekannten Stand der vorläufigen Rechnungen ab 2017 ist folgendes festzustellen:

Neben dem kumulierten Jahresüberschuss in der Ergebnisrechnung von rd. 2,2 Mio. € in den Jahren 2017 bis 2021 hat die Stadt Peine in der gleichen Zeit auch im Finanzhaushalt im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit einen kumulierten positiven Saldo von rd. 5,8 Mio. € erwirtschaftet. Damit war sie in den letzten fünf Jahren in der Lage, ihre Tilgungsleistungen, wiederum kumuliert betrachtet, von rd. 2,8 Mio. € zu erbringen und mit den verbleibenden Überschüssen von rd. 3 Mio. € Investitionen zu tätigen.

Laut der letzten geprüften Bilanz bestand per 31.12.2016 ein Fehlbetrag aus Vorjahren von rd. 19,2 Mio. €. Dieser Betrag relativiert sich, wenn man die gleichzeitig bestehende Überschussrücklage von rd. 11 Mio. € gegenüberstellt. Dadurch sinkt der eigentliche Fehlbetrag per 31.12.2016 auf rd. 8,2 Mio. €. Zugleich waren zu diesem Zeitpunkt jedoch auch liquide Mittel in Höhe von 11,1 Mio. € vorhanden. Liquiditätskredite hatte die Stadt Peine zu diesem Zeitpunkt nicht aufgenommen. Legt man die vorläufigen Ergebnisse bis 2021 zugrunde, so dürfte der Fehlbetrag im Saldo im Jahr 2022 nur noch bei ca. 4,3 Mio. € liegen. Liquide Mittel waren per 31.12.2021 in Höhe von 5,9 Mio. € vorhanden. Liquiditätskredite werden auch im Jahr 2022 nicht in Anspruch genommen werden müssen.

Trotz Vorliegen des Fehlbetrages wird daher nicht angenommen, dass die finanzielle Mindestausstattung der Stadt Peine allein durch die Erhebung der Kreisumlage unterschritten wird. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Stadt Peine trotz der schwierigen finanziellen Situation, die sie für sich planerisch reklamiert, keine weitere Erhöhung der Realsteuerhebesätze in Betracht zieht. Im letzten Jahr wurde für die Jahre 2022 bis 2024 u.a. eine jährliche Anhebung der Grundsteuern A+B um 10 % beschlossen. Mit dem damit für 2023 festgelegten Satz von 425 % liegt die Stadt Peine noch deutlich unter dem Durchschnitt der vergleichbaren Größenklasse (450 %).

Hinzu kommt auch folgender Aspekt: Das der Kommunalaufsicht vorliegende Haushaltssicherungskonzept des Jahres 2022 enthält eine Anlage mit freiwilligen Aufgaben/Leistungen. Ohne Prüfung, ob es sich auch nach hiesiger Auffassung um freiwillige Leistungen handelt, errechnet sich danach durch Addition aller aufgeführten Ansätze 2022 eine Gesamtsumme in Höhe von 14.368.603 €, was bei 121.280.435 € geplanten Aufwendungen einem Anteil von 11,85 % entspricht. Die finanzielle Mindestausstattung wird im Allgemeinen erst als gefährdet angesehen, wenn dieser Anteil nur noch bei 3-4 Prozent liegt. Das Haushaltssicherungskonzept für das Jahr 2023 liegt noch nicht vor, es wird jedoch ein ähnliches Verhältnis angenommen.

Die Stadt Peine kritisiert in Ihrer Stellungnahme des Weiteren das Verfahren und die verwendeten Berechnungsmodelle der vergangenen Jahre. Hierzu ist anzumerken, dass das Verfahren zur Festsetzung der Kreisumlagehebesätze in den letzten Jahren durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport im Rahmen der

Haushaltsgenehmigungen jeweils ausdrücklich positiv gewürdigt wurde. Das belegt folgender Auszug aus dem Genehmigungsschreiben 2022: „[anhand der vorgelegten Unterlagen] ist nicht erkennbar, dass von einer kreisangehörigen Kommune die Verletzung ihrer finanziellen Mindestausstattung vorgetragen und auch plausibel dargelegt wurde. Die Ermittlung der Hebesätze sowie die wirtschaftliche Lage jeder kreisangehörigen Kommune wurde in der vorgenannten Beschlussvorlage 2022/023 ausführlich dargestellt. Rechtsfehler im Verfahren sind nicht erkennbar, sodass die Genehmigung nach § 15 Abs. 6 N FAG erteilt werden kann.“

Da die gesetzlichen Vorgaben allerdings vor allem darin bestehen, dass der Finanzbedarf des Landkreises in erster Linie über die Kreisumlage zu decken ist, und zwar ohne Rücksicht auf die gemeindlichen Einnahmen, insbesondere dann, wenn die Steuerkraft nicht ausgeschöpft worden ist, wird das bisher, aufgrund fehlender Jahresabschlüsse hilfsweise verwendete Berechnungsmodell, welches lediglich der Veranschaulichung der Aufgabenverhältnisse zwischen Kreis- und Gemeindeaufgaben und deren finanzielle Auswirkungen im Verhältnis diente, bis jetzt nicht verwendet.

Im Gegensatz zur Stadt Peine ist der Landkreis sehr wohl der Ansicht, dass der herangezogene strukturelle Aspekt der weitgehenden Schulträgerschaft für die weiterführenden Schulen in den Abwägungsprozess einbezogen werden können, denn gut ausgestattete Kreis-Schulen sind auch für eine Standortgemeinde ein Attraktivitätsmerkmal.

Es ist richtig, dass die Trägerschaft der Burgschule als Hauptschule grundsätzlich beim Landkreis liegen würde und die Stadt Peine diesbezüglich Kreisaufgaben übernimmt. Bei der Abwägung darf aber auch nicht außer Acht gelassen werden, dass die Liegenschaften der damals von der Stadt Peine übernommenen anderen und mittlerweile kreiseigenen weiterführenden Schulen weiterhin im Eigentum der Stadt Peine stehen. Der Landkreis erstattet die Kosten in Höhe der Abschreibungen und trägt die laufenden Aufwendungen sowie Investitionsmaßnahmen.

Es ist auch richtig, dass sich die Stadt Peine an der Kreis Aufgabe „Sicherstellung der Krankenhausversorgung“ beteiligt. Allerdings sollte im Abwägungsprozess berücksichtigt werden, dass eine Beteiligung der Stadt Peine im Rahmen der „Rekommunalisierung“ durch diese ausdrücklich angeboten wurde. Der Landkreis Peine hätte seiner „Sicherstellungsverpflichtung“ auch genügen können, ohne das Klinikum in Peine zu erhalten. Für die Versorgung der Bevölkerung im Landkreis Peine würden im Umland ausreichend Kapazitäten zur Verfügung stehen. Das Klinikum in Peine dient zudem in erster Linie der Bevölkerung der Stadt Peine und dem näheren Umland.

Die Anmerkung der Stadt Peine, die Peiner Gemeinden würden durch die Erhebung der Kreisumlage im Vergleich mit anderen niedersächsischen Gemeinden bei der Steuerkraft deutlich zurückfallen, kann nicht nachvollzogen werden. Es entspricht den Darstellungen des Niedersächsischen Landesamtes für Statistik, dass die Steuerumlagekraft 2022 der Peiner Gemeinden bei rund 90 % des Landesdurchschnitts liegt. Warum hier seit Jahren eine Differenz zum Landesdurchschnitt besteht, kann von hieraus nicht beurteilt werden. Ggfs. bestehen hier im Vergleich zu anderen Kommunen Versäumnisse bspw. in der steuerbringenden Gewerbeansiedlung.

Mithilfe der Steuerkraftzahlen sowie 90 % der gemeindlichen Schlüsselzuweisungen wird die Umlagegrundlage ermittelt. In die Steuerkraft fließen die Steuerkraftzahlen für die Gewbesteuer, für den gemeindlichen Einkommensteueranteil, für die Grundsteuer A/B und für den gemeindlichen Umsatzsteueranteil ein. Die Kreisumlage spielt hierbei keine Rolle. Deren Höhe wird vielmehr auf Basis dieser Grundlage ermittelt.

Bezüglich des vorgetragenen Personalmehrbedarfs und damit –aufwandes hinsichtlich der Wohngeldreform muss festgestellt werden, dass die Stadt Peine selbst entschieden hat, diese Aufgabe zu übernehmen. Dieses ist laut einer Erlasslage so möglich. Wenn die Stadt Peine die Aufgabe nicht mehr wahrnehmen wollen würde, müsste sie der Landkreis übernehmen. Bis dahin erhält sie jedoch, ebenso wie der Landkreis, eine entsprechende Verwaltungskostenerstattung vom Land.

Die **Gemeinde Lengede** hat von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch gemacht. Es wird geschildert, dass im kommenden Jahr so wie in den Folgejahren der mittelfristigen Planung im ordentlichen Ergebnis jeweils Fehlbeträge erwartet würden. Man plane insofern eine Erhöhung der Grundsteuer-Hebesätze. Der vorgelegte Ergebnishaushaltsentwurf zeigt jedoch, dass hier über die Verrechnungen mit den geplanten Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses in allen Planungsjahren der Ausgleich des Ergebnishaushalts gelingt. Da die Gemeinde Lengede nicht dargestellt hat, welche Finanzvorfälle sie im außerordentlichen Ergebnis plant, kann lediglich dieser Fakt festgestellt werden.

Zudem stellt sich die finanzielle Situation der Gemeinde Lengede anhand der vorliegenden geprüften Jahresabschlüsse bis einschließlich 2019 sowie von vorläufigen Rechnungsdaten wie folgt dar:

Für die Jahre 2011 bis 2021 hat die Gemeinde im Ergebnishaushalt einen kumulierten Überschuss i.H.v. rd. 25,6 Mio. € erzielt. Damit besteht im Jahr 2022 eine Überschussrücklage i.H.v. rd. 27,5 Mio. €.

Mit einem kumulierten positiven Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit i.H.v. rd. 12,8 Mio. € konnte die Gemeinde Lengede im Zeitraum von 2011 bis 2021 die fälligen Tilgungsbeträge von rd. 5 Mio. € aufbringen. Die verbleibenden Überschüsse hat sie für Investitionstätigkeit verwenden und damit ihren Kreditbedarf senken können. Am 31.12.2021 waren liquide Mittel i.H.v. rd. 1,4 Mio. € vorhanden. Laut Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden werden wie im gesamten Betrachtungszeitraum, auch im Jahr 2022 keine Liquiditätskredite benötigt. Aus genannten Gründen ist nicht erkennbar, dass die finanzielle Mindestausstattung der Gemeinde Lengede durch die Erhebung der Kreisumlage unterschritten wird.

Die **Gemeinde Vechelde** hat ebenfalls von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch gemacht. Insbesondere vor dem Hintergrund der erzielten Einigung über die Finanzierung des Betriebs der Kindertagesstätten hat diese keine Einwände gegen die geplante Festsetzung des Hebesatzes auf 58,1 %. Die Gemeinde Vechelde betrachtet sich selbst als finanziell solide aufgestellte Kommune. Diese Einschätzung wird geteilt, denn die Finanzsituation der Gemeinde Vechelde stellt sich aus Sicht des Landkreises Peine wie folgt dar:

Für die Jahre 2011 bis 2021 hat die Gemeinde im Ergebnishaushalt einen kumulierten Überschuss i.H.v. rd. 37,3 Mio. € erzielt. Damit besteht im Jahr 2022 eine Überschussrücklage i.H.v. rd. 37,4 Mio. €, aus der wahrscheinlich mit einem Betrag i.H.v. 775,700 € für den Ausgleich des Ergebnishaushalts 2023 verwendet werden wird. Für die Jahre der mittelfristigen Ergebnisplanung ab 2024 geht die Gemeinde Vechelde in ihrer Planung wieder von Überschüssen aus.

Mit einem kumulierten positiven Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit i.H.v. rd. 22,5 Mio. € konnte die Gemeinde Vechelde im Zeitraum von 2011 bis 2021 die fälligen Tilgungsbeträge von rd. 9,8 Mio. € aufbringen. Die verbleibenden Überschüsse hat sie für Investitionstätigkeit verwenden und damit ihren Kreditbedarf senken können. Am 31.12.2021 waren liquide Mittel i.H.v. rd. 1,9 Mio. € vorhanden. Laut Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden werden auch im Jahr 2022 keine Liquiditätskredite benötigt. Aus genannten Gründen ist nicht erkennbar, dass die

finanzielle Mindestausstattung der Gemeinde Vechelde durch die Erhebung der Kreisumlage unterschritten wird.

Die **Gemeinde Wendeburg** hat ebenfalls von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch gemacht. Hierbei erklärte die Gemeinde Wendeburg, dass ein Haushaltsplanentwurf aktuell noch nicht vorläge. Man gehe allerdings von einem Fehlbetrag im Ergebnishaushalt für 2023 i.H.v rd. 2,6 Mio. € aus. Als wesentliche große Aufwandspositionen benennt die Gemeinde Wendeburg die steigenden Personalaufwendungen, die Kreisumlage sowie die Abschreibungen. Trotz geplanter Erhöhung der Grundsteuerhebesätze sowie außerordentlichen Erträgen aus dem Verkauf von Baugrundstücken würde es ihr auch durch intensivste Anstrengungen zu Einsparungen nicht gelingen, einen Ausgleich des Ergebnishaushalts zu erzielen.

Dem ist entgegenzuhalten, dass die Gemeinde Wendeburg laut letzter geprüfter Bilanz vom 31.12.2020 über Überschussrücklagen i.H.v rd. 3,3 Mio. € verfügt, die sich laut vorliegendem vorläufigem Ergebnis aus dem Jahr 2021 auf 3,6 Mio. € erhöht haben müssten. Durch Verrechnung dieser Rücklage mit dem Fehlbetrag kann daher für das Jahr 2023 entgegen der Aussage sehr wohl ein Ausgleich des Ergebnishaushalts erreicht werden. Auf die mittelfristige Ergebnisplanung sowie auf die Finanzplanung 2023 wird nicht eingegangen, sodass die zukünftige Entwicklung der Gemeinde Wendeburg schwer zu beurteilen ist. Daher kann auch nicht eingeschätzt werden, inwieweit die Gemeinde Wendeburg zukünftig in der Lage sein wird, ihre Liquidität sicherzustellen. Derzeit gelingt dieses mittels Liquiditätskrediten i.H.v. 1,5 Mio. €.

Anhand des hier vorliegenden letzten geprüften Jahresabschlusses aus dem Jahr 2020 sowie der vorläufigen Rechnungen für das Jahr 2021 stellt sich die finanzielle Situation der Gemeinde Wendeburg für den Landkreis Peine daher wie folgt dar:

Seit dem Jahr 2015 erzielt die Gemeinde Wendeburg durchgehend Überschüsse im Ergebnishaushalt. Für die Zeit von 2015 bis 2021 ergeben sich kumuliert Überschüsse von rd. 3,3 Mio €. Das erklärt auch die o.g. bestehende Überschussrücklage, die von ihrem Sinn her als „Puffer“ für ein eher schlechter geplantes Haushaltsjahr dienen kann und soll. Da nach Verrechnung mit der Überschussrücklage noch immer ein Betrag i.H.v. 1 Mio. € in der Überschussrücklage verbliebe, ist nicht erkennbar, dass die finanzielle Mindestausstattung der Gemeinde Wendeburg durch die Erhebung der Kreisumlage unterschritten wird.

Sicherlich bewegt sich die Finanzlage aller Kommunen derzeit bedingt durch die aktuellen Ereignisse auf einem angespannten Niveau. Dies gilt jedoch sowohl für die kreisangehörigen Kommunen als auch für den Landkreis, zeigt insoweit aber keine extreme Abweichung oder Besonderheiten. In den vorliegenden Plandaten machen sich insbesondere die Auswirkungen des Ukrainekrieges, die Preissteigerungen im Energiesektor sowie die hohe Inflation bemerkbar, die aber auf allen Ebenen zu verzeichnen sind.

- c) Auch wenn die einzelnen Kommunen unterschiedliche Finanzdaten aufweisen, ist **nicht ersichtlich, dass die finanzielle Mindestausstattung** von einzelnen kreisangehörigen Kommunen **durch die Erhebung der Kreisumlage unterschritten** wird und ein dringender Bedarf für eine Veränderung des Kreisumlagehebesatzes für das Haushaltsjahr 2023 besteht. Bei keiner Kommune konnte nach den genannten Datengrundlagen eine finanzielle Notlage festgestellt werden.

Hiergegen spricht auch, dass die Kommunen, wie für die Stadt Peine schon dargestellt, zum Teil **erhebliche Aufwendungen für freiwillige Leistungen** in ihren Haushalten ausweisen. Bei einer Analyse der vorliegenden Haushaltspläne konnte in den betroffenen Bereichen (insbesondere Sportstätten, Hallen- und Freibäder, Theater, Dorfgemeinschaftshäuser, Kultur- und Heimatpflege, Jugendarbeit, Büchereien, Partnerschaften und Öffentlichkeitsarbeit, Marketing, Wirtschaftsförderung) festgestellt

werden, dass die freiwilligen Aufwendungen einen z.T. erheblichen Anteil an den Gesamtaufwendungen in den kommunalen Haushalten ausmachen. Bei einem Unterschreiten der finanziellen Mindestausstattung wären Aufwendungen in derartigen Ausprägungen überwiegend nicht mehr leistbar.

- d) Auch stellt der Landkreis seinen Finanzbedarf zur Deckung der Aufgaben nicht einseitig über den der kreisangehörigen Kommunen, da im Vergleich, wie dargestellt, ähnliche Entwicklungen und Aufwandsstrukturen auf beiden Ebenen vorliegen und eine besondere Berücksichtigung bzw. Behandlung der Gemeindeseite nicht angezeigt ist. Freiwillige Leistungen des Landkreises sind vor allem auf politische Beschlüsse zurückzuführen, die im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung auch hinsichtlich der Größenordnung im Vergleich zu denen der Gemeindeseite nicht zu beanstanden sind. Ein Überprüfungsrecht einzelner Ansätze im Kreishaushalt steht den kreisangehörigen Kommunen dabei nicht zu (OVG Saarlouis).
- e) Einige Kommunen äußern sich in ihren Stellungnahmen dahingehend, dass für sie nicht erkennbar sei, dass sich der Landkreis einer Ausgaben- und Aufgabenkritik unterzogen habe. Unabhängig davon, dass der Landkreis Peine es im Rahmen der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung als unerlässlich ansieht, seine Ausgaben und Aufgaben ständig nach Notwendigkeit und Höhe zu beurteilen und daraus folgende Anpassungen selbstverständlich laufend vornimmt ist hierzu folgendes anzumerken:

Eine ernst zu nehmende Kritik an der Höhe der Kreisumlage setzt immer voraus, dass Art und Umfang der Aufgabenerledigung durch den Landkreis in Frage gestellt wird. Die Stellungnahmen der Kommunen enthalten sich jedoch jeglicher Aufgabenkritik. Sie enthalten keine Vorschläge bspw. dahingehend, auf welche Aufgaben der Landkreis verzichten sollte. Im kreisangehörigen Bereich wird die „gemeindliche Daseinsvorsorge“ durch die kreisangehörigen Gemeinden und den Landkreis erbracht. Kreiseinrichtungen wie z.B. Kreisstraßen oder Kreisschulen kommen den Kreiseinwohnern zugute, die zugleich Gemeindeeinwohner sind. Gut ausgestattete Kreiseinrichtungen prägen genauso die Qualität der örtlichen Daseinsvorsorge wie die gemeindlichen Einrichtungen. Vor diesem Grund ist es auch Aufgabe der kreisangehörigen Kommunen, bei einer Kritik an der Höhe der Kreisumlage zugleich kundzutun, auf welche Leistungen der Landkreis verzichten sollte oder welche Leistungen hinsichtlich der Standards reduziert werden sollten. Eine Kritik, die sich lediglich am Ergebnis orientiert und nicht aus der gemeindlichen Sicht den Weg dorthin aufzeigt, bleibt defizitär.

- f) Bei der Beurteilung der gegenseitigen Finanzlagen ist auch die Kostenbeteiligung des Landkreises an den gemeindlichen Aufwendungen im Rahmen des zum 01.01.2023 neu abgeschlossenen KiTa-Vertrages zu berücksichtigen.

Für den Haushalt 2023 sind Aufwendungen im Rahmen des Kita-Vertrages i.H.v. rund 20,4 Mio. € geplant. Gegenüber dem Haushaltsjahr 2021 (alter Vertrag) bedeutet dies eine Steigerung um 11,7 Mio. €. Ergänzend hierzu wird angemerkt, dass bereits im Jahr 2022 zusätzlich zum „alten“ Vertrag ein zusätzlicher Betrag i.H.v. rd. 1,5 Mio. € ausgeschüttet wurde.

Für die Folgejahre wurde eine prozentuale Erhöhung des Erstattungsbetrages pro KiTa- bzw. Krippenplatz um 4 % vereinbart, sodass auch die Aufwendungen im Kreishaushalt in den Folgejahren entsprechend steigen. Insoweit relativiert sich auch der gleich bleibende Hebesatz von 58,1 %, da die KiTa-Förderung im Jahr 2023 gut 11,1 %-Punkten der Kreisumlage entspricht (+6,3 %-Punkte im Vergleich zu 2021).

Von den ungedeckten Kosten im Bereich der Kindertagesbetreuung übernimmt der Landkreis ab 2023 den weit überwiegenden Anteil (Kostendeckung LK: 67%,

Kommunen: 33%). Hieraus wird deutlich, dass der Landkreis für erhebliche finanzielle Verbesserungen der Kommunen Sorge trägt.

Zudem beteiligt sich der Landkreis im Rahmen des Kita-Vertrages prozentual auch an den Kosten für Investitionen im Bereich der Kindertagesbetreuung. Hierfür sind im Jahr 2023 Mittel in Höhe von 639.000 € veranschlagt. Auch hieraus wird deutlich, dass der Landkreis sehr wohl die Finanzlagen der kreisangehörigen Kommunen im Blick hat und für einen angemessenen Ausgleich der finanziellen Interessen sorgt.

Unter Abwägung all dieser Faktoren und Aspekte ist der für den Haushalt 2023 eingeplante Kreisumlagehebesatz durchaus angemessen.

§ 6 der Haushaltssatzung- Unerheblichkeit nach § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG

Der Betrag, bis zu dem Aufwendungen und Auszahlungen als unerheblich angesehen werden und damit der Entscheidung des Landrates unterliegen, hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

§ 7 der Haushaltssatzung - Unerheblichkeit nach § 12 KomHKVO

Der Betrag, bis zu dem Investitionen als unerheblich gelten, hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

Ziele / Wirkungen

Ziele und Wirkungen sind in den einzelnen Produktbeschreibungen dargestellt.

Ressourceneinsatz

Die finanziellen und personellen Mittel sind in den Produktbeschreibungen dargestellt.

Schlussfolgerung

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan nebst Anlagen sind wie vorgelegt zu beschließen. Sollten sich noch weitere Veränderungen bis zur Kreistagssitzung ergeben, wird eine Ergänzungsvorlage erstellt. Die Auswirkungen einer solchen Vorlage sind sodann in dem Haushaltsplan und der Haushaltssatzung zu berücksichtigen.

Anlagen

- Anlage 1a – Antrag Gruppe CDU/FDP vom 28.11.2022
- Anlage 1b –Antrag Gruppe SPD/Grüne vom 30.11.2022
- Anlage 2 – Änderungsliste Ergebnishaushalt
- Anlage 3 – Änderungsliste Finanzhaushalt
- Anlage 4 – Gesamtbudget 0
- Anlage 5 – Stellenplan 2023
- Anlage 6 – Einzahlungen Investitionsprogramm 2023
- Anlage 7 – Auszahlungen Investitionsprogramm 2023
- Anlage 8 – Haushaltssatzung
- Anlage 9 – Schreiben zur Anhörung Kreisumlage
- Anlage 10 – Stellungnahmen Gemeinden und Stadt



CDU

Kreistagsfraktion



CDU/FDP-Gruppe im Kreistag Peine • Freiligrathstr. 4 • 31224 Peine

Referat Landrat

LR EKR I II III

FD: 25

Eingang 28. NOV. 2022

erforderlich: zur weiteren Bearbeitung
 Bericht Rücksprache LR
 Kenntnis zum Verbleib
Sonstiges: WV: Hz: *Sk*

28.11.2022

Landkreis Peine
Herrn Landrat
Henning Hei
Burgstrae 1
31224 Peine

Antrag auf Vorziehen der Planungskosten in Hhe von EUR 40.000,00 fr den Ausbau der K26 in Oberg, letzter Abschnitt Ilseder Weg

Sehr geehrter Herr Landrat Hei,

der Kreistag mge beschlieen:

In der mittelfristigen Finanzplanung fr das Jahr 2024 sind Planungskosten in Hhe von EUR 40.000,00 fr den Ausbau der K26 in Oberg, letzter Abschnitt Ilseder Weg, eingestellt.

Wir beantragen das Vorziehen der vorgenannten Planungskosten in den Haushalt 2023.

Begrndung:

Der Zustand des genannten letzten Abschnittes ist sanierungsbedrftig. Der Zustand der Strae ist immer schlechter geworden und dadurch ist eine verstrkte Lrmbelstigung wahrzunehmen.

Weitere Begrndung ggfs. mndlich.

Mit freundlichen Gren


Michael Kramer
Vorsitzender der CDU/FDP-Gruppe


Christoph Plett MdL
stv. Vorsitzender der CDU/FDP-Gruppe


(Jan van Leeuwen)
-Vorsitzender FDP-Fraktion-



**Fraktionen der
SPD und Bündnis90/Die Grünen**
im Kreistag Peine

Referat Landrat

LR EKR I II III

FD: 21/13

Eingang 30. NOV. 2022

Landrat des Landkreises Peine
Herrn Henning Heiß
Burgstr. 1

31224 Peine

erforderlich: zur weiteren Bearbeitung
 Bericht Rücksprache LR
Sonstiges: Kenntnis zum Verbleib
WV: Hz: SA

Peine, 30.11.2022

Sehr geehrter Herr Landrat Heiß,

die Gruppe von SPD und Bündnis 90/Die Grünen beantragt die Ausweisung des derzeitigen Landschaftsschutzgebiets „Fuhsewiesen“ als Naturschutzgebiet. Das hierfür notwendige Verfahren soll durchgeführt werden und dabei anhand einer neuen Bewertung gegebenenfalls auch der Zuschnitt wenn nötig unter Berücksichtigung der vorgefundenen Arten, möglicher Ansiedlung weiterer Arten, dem Hochwasserschutz und anderer Aspekte angepasst werden.

Im Zuge dieser Untersuchung soll auch die Biotopvernetzung mit den anderen im Landkreis befindlichen Schutzgebieten mit betrachtet werden.

Begründung:

Bereits im Dezember 2015 hat die Gruppe SPD und Bündnis 90/Grüne in ihrem Antrag zur Errichtung eines Aussichtsturms und Anbringung von Informationstafeln auf die besondere ökologische Wertigkeit des Gebietes der Fuhsewiesen hingewiesen.

Die Fuhseniederung ist in weiten Teilen als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Peine schlägt bereits eine Ausweisung als Naturschutzgebiet vor. Insbesondere der Erhalt der besonders bedeutsamen Retentionsräume in der Fuhseniederung zwischen Kleine Ilsede, Handorf und Rosenthal wird hervorgehoben. Die inzwischen national bedeutenden, in ihrer Wertigkeit einmaligen Vogelbestände bedürfen des Schutzes und der besonderen Aufmerksamkeit. Eine Ausweisung des Gebietes als weiteres EU-Vogelschutzgebiet neben den bestehenden V50 „Lengeder Teiche“ und V56 „Wendesser Moor“ bleibt erklärtes Ziel.

Mit der Ausweisung der Fuhsewiesen soll die weitere ökologische Vernetzung der bereits vorhandenen acht Naturschutzgebiete im Landkreis Peine vorangebracht werden.

Daher ist es höchste Zeit, unsere Schutzgebiete im Landkreis zu erhalten, zu stärken und auszuweiten, so dass die Artenvielfalt hier vor Ort auch für zukünftige Generationen sichtbar und spürbar bleibt. Mit der Aufwertung der Ilseder Fuhsewiesen soll ein weiterer wichtiger Schritt in Richtung Umwelt- und Naturschutz und Erhalt der regionalen Artenvielfalt getan werden.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Hoffmann

Frank Hoffmann
Fraktionsvorsitzender
SPD

Steffi Weigand

Steffi Weigand
Fraktionsvorsitzende
Bündnis 90 / Die Grünen

Christian Falk

Änderungsliste doppischer Produkthaushalt 2023 (Ergebnishaushalt)													Stand:	30.11.2022
lfd. Nr.	Seite	Produktziffer	Produktbezeichnung	Position in Produktinformation	Bezeichnung	Erträge			Aufwendungen			Verbesserung/ Verschlechterung Sp. 8 bzw. 11	Empfehlung von	
						Ansatz 2023 (alt)	Ansatz 2023 (neu)	Saldo Erträge	Ansatz 2023 (alt)	Ansatz 2023 (neu)	Saldo Aufwand			
1	2	3	4	5		6	7	8	9	10	11	12	13	
Plan-Jahresergebnis laut Seite 69 Zeile 25 der Beratungsunterlagen												- 12.359.100		
1	471	61110	Allgemeine Finanzierungsmittel	1	Ordentliche Erträge	152.231.800	157.208.200	4.976.400			0	4.976.400	Verwaltung	
2	355	35170	Sonstige soziale Angelegenheiten	6	Transferaufwand			0	484.000	960.600	476.600	- 476.600	Verwaltung	
3a	173	28101	Heimat- und Kulturpflege	6	Transferaufwand			0	185.300	187.300	2.000	- 2.000	Verwaltung	
3b				7	Sonstige Aufwendungen			0	28.700	33.700	5.000	- 5.000	Verwaltung	
4	228	11191	Verwaltung Kreishäuser	5	Sachaufwand			0	1.066.100	1.072.100	6.000	- 6.000	Verwaltung	
5	305	31192	Verwaltung der Sozialhilfe	4	Personalaufwand			0	949.100	1.073.700	124.600	- 124.600	Verwaltung	
6	436	26301	Kreismusikschule	4	Personalaufwand			0	1.443.000	1.468.600	25.600	- 25.600	Verwaltung	
7	228	11191	Verwaltung Kreishäuser	4	Personalaufwand			0	2.688.700	2.661.300	- 27.400	27.400	Verwaltung	
	228	11191	Verwaltung Kreishäuser	5	Sachaufwand			0	1.072.100	1.099.500	27.400	- 27.400	Verwaltung	
8	132	12810	Katastrophenschutz	1	Ordentliche Erträge	30.000	0	- 30.000			0	- 30.000	Verwaltung	
	neu	31550	Sonst. Einr. f. Ausländer und Aussiedler	1	Ordentliche Erträge	0	30.000	30.000			0	30.000	Verwaltung	
	132	12810	Katastrophenschutz	5	Sachaufwand			0	2.103.000	103.000	- 2.000.000	2.000.000	Verwaltung	
	neu	31550	Sonst. Einr. f. Ausländer und Aussiedler	5	Sachaufwand			0	0	2.000.000	2.000.000	- 2.000.000	Verwaltung	
9	Gesamtbudget		Personalkostenanpassung	4	Personalaufwand						1.248.700	- 1.248.700	Verwaltung	
Gesamt ordentlicher EH								4.976.400			1.888.500	3.087.900		
neues Plan-Jahresergebnis für Seite 69 Zeile 25 der Beratungsunterlagen												- 9.271.200		
nachrichtlich:														
Erläuterungen:														
1	Erhöhung FAG (+1.085.200 €), Zuw. üWK (+80.200 €) und Kreisumlage (+3.811.000 €) wg. Anpassung Steueristaufkommen und Bekanntgabe vorläufige Berechnungsgrundlagen am 24.11.22													
2	Caritas Projekt "Familien nach Corona" Betrag wurde in 2022 komplett gezahlt (-25.100 €), Antrag für Täter-Opfer-Beratung wurde nachgereicht (+1.700 €), Härtefallfonds (-500.000 €)													
3a	Kunsthof Mehrum feiert 2023 10-jähriges Bestehen. Mittel für den Kunstpfad 2022 werden nach 2023 verschoben, um im Jahr 2023 für beides zur Verfügung zu stehen.													
3b	Erhöhung Mitgliedsbeitrag Geopark in 2023 um 5.000 €, ab 2024 weitere 5.000 €													
4	Mietkosten Sicherheitspartnerschaft LK/Stadt/Polizei 6000,-€													
5	2,0 Stellenanteile Wohngeldstelle wegen Wohngeldreform													
6	0,39 Stellenanteile für Kooperation mit Stadtorchester													
7	Wegfall Stelle Reinigungskraft durch Kündigung, Verlagerung in Sachkosten wegen Übernahme durch Reinigungsdienst													
8	Wechsel Zuständigkeit für Flüchtlingsunterbringung aus Katastrophenschutz in Fachdienst Soziales													
9	Neukalkulation Personalkosten (Steigerung nunmher um 5% im Vergleich zu 2022)													

Anlage 2

Änderungsliste doppischer Produkthaushalt 2023 (Finanzhaushalt)													Stand:	30.11.2022						
Die "grau" hinterlegten Felder betreffen die Investitions- und Finanzierungstätigkeit													Einzahlungen			Auszahlungen				
lfd. Nr.	Seite	Produkt-ziffer	Produktbezeichnung	Position in Produkt-infor-mation	Sachkontobezeichnung	Ansatz 2023 (alt)	Ansatz 2023 (neu)	Saldo Einzahlungen	Ansatz 2023 (alt)	Ansatz 2023 (neu)	Saldo Auszahlungen	Verbesserung/ Verschlechterung Sp. 8 bzw. 11	Empfehlung von							
1	2	3	4	5		6	7	8	9	10	11	12	13							
Plan-Jahresergebnis laut Seite 71 Zeile 37 der Beratungsunterlagen												-	17.066.500							
1	471	61110	Allgemeine Finanzierungsmittel	1	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	142.580.700	147.557.100	4.976.400			0	4.976.400	Verwaltung							
2	355	35170	Sonstige soziale Angelegenheiten	2	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit			0	484.000	960.600	476.600	-476.600	Verwaltung							
3a	173	28101	Heimat- und Kulturpflege	2	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit			0	348.600	355.600	7.000	- 7.000	Verwaltung							
3b																				
4	228	11191	Verwaltung Kreishäuser	2	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit			0	3.905.900	3.911.900	6.000	- 6.000	Verwaltung							
5	305	31192	Verwaltung der Sozialhilfe	2	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit			0	1.054.300	1.178.900	124.600	- 124.600	Verwaltung							
6	436	26301	Kreismusikschule	2	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit			0	1.719.200	1.744.800	25.600	- 25.600	Verwaltung							
7	228	11191	Verwaltung Kreishäuser	2	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit			0	3.911.900	3.911.900	0	0	Verwaltung							
8	132	12810	Katastrophenschutz	1	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	30.000	0	- 30.000			0	- 30.000	Verwaltung							
	neu	31550	Sonst. Einr. f. Ausländer und Aussiedler	1	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	0	30.000	30.000			0	30.000	Verwaltung							
	132	12810	Katastrophenschutz	2	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit			0	2.630.000	630.000	- 2.000.000	2.000.000	Verwaltung							
	neu	31550	Sonst. Einr. f. Ausländer und Aussiedler	2	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit			0	-	2.000.000	2.000.000	- 2.000.000	Verwaltung							
9	Gesamtbudget		Personalkostenanpassung	2	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit			0			1.108.700	- 1.108.700	Verwaltung							
10	212	54202	Kreisstraßenbau	4	Auszahlungen für Investitionstätigkeit			0	3.869.000	1.789.000	- 2.080.000	2.080.000	Verwaltung							
	212	54202	Kreisstraßenbau	3	Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.000.000	0	- 2.000.000			0	- 2.000.000	Verwaltung							
11	128	12610	Brandschutzmaßnahmen	3	Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.700.000	0	- 1.700.000			0	- 1.700.000	Verwaltung							
	132	12810	Katastrophenschutz	3	Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	700.000	700.000			0	700.000	Verwaltung							
12	473	61210	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	5	Aufnahme von Krediten/Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	25.008.100	25.928.100	920.000			0	920.000	Verwaltung							
								2.896.400			- 331.500	3.227.900								
nachrichtlich:																				
neuer Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit für Seite 70 Zeile 18 der Beratungsunterlagen												-	5.941.400							
neues Plan-Jahresergebnis für Seite 71 Zeile 37 der Beratungsunterlagen												-	13.838.600							
Erläuterungen:																				
1	Erhöhung FAG (+1.085.200 €), Zuw. üWK (+80.200 €) und Kreisumlage (+3.811.000 €) wg. Anpassung Steueristafkommen und Bekanntgabe vorläufige Berechnungsgrundlagen am 24.11.22																			
2	Caritas Projekt "Familien nach Corona" Betrag wurde in 2022 komplett gezahlt (-25.100 €), Antrag für Täter-Opfer-Beratung wurde nachgereicht (+1.700 €), Härtefallfonds (-500.000 €)																			
3a	Kunsthof Mehrum feiert 2023 10-jähriges Bestehen. Mittel für den Kunstpfad 2022 werden nach 2023 verschoben, um im Jahr 2023 für beides zur Verfügung zu stehen.																			
3b	Zudem Erhöhung Mitgliedsbeitrag Geopark in 2023 um 5.000 €, ab 2024 weitere 5.000 €																			
4	Mietkosten Sicherheitspartnerschaft LK/Stadt/Polizei 6000,-€																			
5	2,0 Stellenanteile Wohngeldstelle wegen Wohngeldreform																			
6	0,39 Stellenanteile für Kooperation mit Stadtorchester																			
7	Wegfall Stelle Reinigungskraft durch Kündigung, Verlagerung in Sachkosten wegen Übernahme durch Reinigungsdienst, keine Auswirkungen auf FHH																			
8	Wechsel Zuständigkeit für Flüchtlingsunterbringung aus Katastrophenschutz in Fachdienst Soziales																			
9	Neukalkulation Personalkosten (Steigerung nunmher um 5% im Vergleich zu 2022)																			
10	Verschiebung Baumaßnahme K69 Wense - B214 mit Neubau Ersebrücke aufgrund der Personalsituation im zuständigen FD nach 2024 dazugehörige Investitionszuweisungen vom Land werden ebenfalls nach 2024																			
11	Kürzung Fördermittel für Sirennetz wegen aktuellem Bescheid (-1 Mio.€) und Verschiebung aus Produkt 12610 in 12810 wegen Zuständigkeit																			
12	Fördermittel Sirennetz nach aktuellem Bescheid																			
12	Anpassung Kreditaufnahme an aktuellen Kreditbedarf																			

Anlage 3

Budgetinformationen		Budgetverantwortlich
Gesamtbudget	0 Gesamtbudget	Herr Landrat Heiß

Ergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen		Rechnungsergebnis	Ansatz	Ansatz	Ansatz der mittelfristigen Ergebnisplanung		
		2021	2022	2023	2024	2025	2026
1		2	3	4	5	6	7
-Euro -							
Ordentliche Erträge							
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	2.372.721,44	1.673.500	823.500	23.500	23.500	23.500
2.	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	203.104.497,95	213.062.500	229.170.900	239.680.600	242.844.500	249.559.300
3.	Auflösungserträge aus Sonderposten	3.714.474,57	3.680.600	3.759.100	3.830.400	3.831.400	3.831.600
4.	sonstige Transfererträge	9.184.221,79	9.511.600	10.079.900	10.224.400	10.371.900	10.522.300
5.	öffentlich-rechtliche Entgelte	6.927.335,51	6.527.400	6.352.900	6.610.500	6.610.900	6.611.300
6.	privatrechtliche Entgelte	11.268.201,72	12.507.100	12.086.500	11.786.700	11.786.700	11.786.700
7.	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	70.480.321,14	67.683.500	73.320.700	74.976.300	76.124.700	77.618.800
8.	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	995.918,60	1.206.200	1.206.200	1.206.200	1.206.200	1.206.200
9.	aktivierte Eigenleistungen	232.556,01	573.200	579.500	600.300	595.300	611.300
10.	Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
11.	sonstige ordentliche Erträge	6.606.561,48	3.907.700	4.264.300	3.523.100	3.531.300	3.539.800
12.	= Summe ordentliche Erträge	314.886.810,21	320.333.300	341.643.500	352.462.000	356.926.400	365.310.800
Ordentliche Aufwendungen							
13.	Personalaufwendungen	58.888.422,98	63.797.600	67.137.800	68.476.900	69.773.100	70.923.100
14.	Versorgungsaufwendungen	474.851,03	355.400	384.500	392.000	399.600	407.200
15.	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	24.266.626,08	26.239.400	32.146.400	29.635.500	29.078.600	27.783.600
16.	Abschreibungen	9.703.149,18	9.729.100	10.177.700	10.479.900	10.717.400	11.022.300
17.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.318.556,60	2.308.600	2.680.600	3.628.000	4.765.600	4.965.100
18.	Transferaufwendungen	180.389.629,07	187.798.100	212.130.600	216.884.700	222.090.200	226.700.000
19.	sonstige ordentliche Aufwendungen	26.086.603,03	25.473.100	26.257.100	26.233.100	26.188.800	26.352.100
20.	= Summe ordentliche Aufwendungen	302.127.837,97	315.701.300	350.914.700	355.730.100	363.013.300	368.153.400
21.	ordentliches Ergebnis (Summe ordentliche Erträge abzüglich Summe ordentliche Aufwendungen)	12.758.972,24	4.632.000	-9.271.200	-3.268.100	-6.086.900	-2.842.600
22.	außerordentliche Erträge	4.991.350,45	0	0	0	0	0
23.	außerordentliche Aufwendungen	4.289.841,68	0	0	0	0	0
24.	außerordentliches Ergebnis (außerordentliche Erträge abzüglich außerordentliche Aufwendungen)	701.508,77	0	0	0	0	0
25.	Jahresergebnis (Saldo aus dem ordentlichen und dem außerordentlichen Ergebnis) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	13.460.481,01	4.632.000	-9.271.200	-3.268.100	-6.086.900	-2.842.600
26.	Summe der Jahresfehlbeträge aus Vorjahren gem. § 2 Abs. 6 KomHKVO	0,00	0	0	0	0	0

Landkreis Peine

Budgetinformationen

Gesamtbudget

0 Gesamtbudget

Budgetverantwortlich

Herr Landrat Heiß

Finanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen		Rechnungsergebnis	Ansatz	Ansatz	Ansatz der mittelfristigen Finanzplanung		
		2021	2022	2023	2024	2025	2026
		- Euro -					
1		2	3	4	5	6	7
	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	2.373.645,65	1.673.500	823.500	23.500	23.500	23.500
2.	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	202.322.282,62	213.062.500	229.170.900	239.680.600	242.844.500	249.559.300
3.	sonstige Transfereinzahlungen	7.903.024,15	9.511.600	10.079.900	10.224.400	10.371.900	10.522.300
4.	öffentlich-rechtliche Entgelte	7.018.277,38	6.527.400	6.352.900	6.610.500	6.610.900	6.611.300
5.	privatrechtliche Entgelte	10.124.613,81	12.163.300	11.744.900	11.444.900	11.444.900	11.444.900
6.	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	71.736.449,71	67.683.500	73.320.700	74.976.300	76.124.700	77.618.800
7.	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	980.167,70	1.206.200	1.206.200	1.206.200	1.206.200	1.206.200
8.	Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände	448.842,90	343.800	341.600	341.800	341.800	341.800
9.	sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	2.631.222,38	3.318.400	2.937.900	2.919.400	2.920.200	2.921.100
10.	= Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	305.538.526,30	315.490.200	335.978.500	347.427.600	351.888.600	360.249.200
	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
11.	Personalauszahlungen	55.356.615,51	61.930.300	65.076.700	66.375.500	67.630.800	68.739.200
12.	Versorgungsauszahlungen	474.851,03	355.400	384.500	392.000	399.600	407.200
13.	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und den Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände	26.248.242,60	26.239.400	35.390.400	29.609.500	29.052.600	27.757.600
14.	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	2.319.488,81	2.308.600	2.680.600	3.628.000	4.765.600	4.965.100
15.	Transferauszahlungen	180.154.509,02	187.798.100	212.130.600	216.884.700	222.090.200	226.700.000
16.	sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	26.031.515,38	25.473.100	26.257.100	26.233.100	26.188.800	26.352.100
17.	= Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	290.585.222,35	304.104.900	341.919.900	343.122.800	350.127.600	354.921.200
18.	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Summe der Einzahlungen abzüglich Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit)	14.953.303,95	11.385.300	-5.941.400	4.304.800	1.761.000	5.328.000
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit						
19.	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	8.301.914,77	3.901.800	3.047.200	4.431.700	1.970.000	100.000
20.	Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0
21.	Veräußerung von Sachvermögen	1.960,00	0	0	0	0	0
22.	Veräußerung von Finanzvermögensanlagen	0,00	0	0	0	0	0
23.	sonstige Investitionstätigkeit	6.373,17	1.500	900	200	200	0
24.	= Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	8.310.247,94	3.903.300	3.048.100	4.431.900	1.970.200	100.000
	Auszahlungen für Investitionstätigkeit						
25.	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	85.893,26	515.000	515.000	515.000	515.000	515.000
26.	Baumaßnahmen	5.897.777,93	7.888.000	7.544.000	21.915.000	13.112.000	4.072.000
27.	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	2.742.724,47	8.816.500	9.948.900	3.198.000	1.747.000	2.017.500

Landkreis Peine

Budgetinformationen	Budgetverantwortlich
Gesamtbudget 0 Gesamtbudget	Herr Landrat Heiß

Einzahlungen und Auszahlungen		Rechnungsergebnis	Ansatz	Ansatz	Ansatz der mittelfristigen Finanzplanung		
		2021	2022	2023	2024	2025	2026
		- Euro -					
1		2	3	4	5	6	7
28.	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	3.000.000,00	0	0	0	0	0
29.	Aktivierbare Zuwendungen	3.021.839,86	2.753.400	10.968.300	6.854.700	3.757.300	3.201.900
30.	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0
31.	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	14.748.235,52	19.972.900	28.976.200	32.482.700	19.131.300	9.806.400
32.	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Summe Einzahlungen abzüglich Summe Auszahlungen für Investitionstätigkeit)	-6.437.987,58	-16.069.600	-25.928.100	-28.050.800	-17.161.100	-9.706.400
33.	= Finanzierungsmittel-Überschuss / -Fehlbetrag (Summen Zeile 18 und 32)	8.515.316,37	-4.684.300	-31.869.500	-23.746.000	-15.400.100	-4.378.400
	Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
34.	Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	6.300.000,00	16.069.600	25.928.100	28.050.800	17.161.100	9.706.400
35.	Auszahlungen; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	8.546.016,68	7.491.200	7.897.200	9.810.100	11.116.900	11.430.300
36.	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Zeile 34 und 35)	-2.246.016,68	8.578.400	18.030.900	18.240.700	6.044.200	-1.723.900
37.	Finanzmittelveränderung (Summe der Zeilen 33 und 36)	6.269.299,69	3.894.100	-13.838.600	-5.505.300	-9.355.900	-6.102.300

Stellenplan 2023

Zusammenfassung der Veränderungen - incl. interne Verschiebungen - gegliedert nach Fachbereichen:

Gesamt Kernverwaltung Landkreis Peine					
Für den Stellenplan 2023 ergeben sich mithin folgende Gesamtveränderungen gegenüber 2022					
Gruppe	2022	Veränderungen			2023
		Stellen neu	interne Verschiebungen	Umwandlung Beamte/ Beschäftigte	
1	2	3	4		5
Zur Verwaltungsführung gehörende Bereiche:					
Beamtinnen und Beamte	9,00		- 1,00		8,00
tariflich Beschäftigte	15,50		+ 1,00		16,50
Gesamt	24,50	+ 0,00	+ 0,00	+ 0,00	24,50
Dezernat 1 (ohne Leerstellen/Altersteilzeit)					
Beamtinnen und Beamte	27,00	+ 1,00		+ 0,00	28,00
tariflich Beschäftigte	246,65	+ 3,88		+ 0,00	250,53
Gesamt o. Ausbildung	273,65	+ 4,88	+ 0,00	+ 0,00	278,53
Dezernat 2					
Beamtinnen und Beamte	26,00	- 1,00	- 2,00		23,00
tariflich Beschäftigte	158,34	+ 2,20	+ 2,00		162,54
Gesamt	184,34	+ 1,20	+ 0,00	+ 0,00	185,54
Dezernat 3					
Beamtinnen und Beamte	37,00		+ 0,00		37,00
tariflich Beschäftigte	354,12	+ 20,79	+ 0,00		374,91
Gesamt	391,12	+ 20,79	+ 0,00	+ 0,00	411,91
Landkreis Peine - Kernverwaltung ohne Leerstellen, Altersteilzeit und Ausbildung -					
Beamtinnen und Beamte	99,00	+ 0,00	- 3,00	+ 0,00	96,00
tariflich Beschäftigte	774,61	+ 26,87	+ 3,00	+ 0,00	804,48
Zwischensumme	873,61	+ 26,87	+ 0,00	+ 0,00	900,48
Personalüberlassung an A + B (ohne Leerstellen und Altersteilzeit)					
tariflich Beschäftigte	48,51	- 3,09			45,42
Gesamt	48,51	- 3,09	+ 0,00	+ 0,00	45,42
Nachwuchskräfte					
Beamtinnen und Beamte	11,00				11,00
tariflich Beschäftigte	37,00				37,00
Freiwilliges soziales Jahr	23,00				23,00
Praktikanten/innen	15,00				15,00
Gesamt	86,00	+ 0,00	+ 0,00	+ 0,00	86,00
Leerstellen					
Beamtinnen und Beamte	5,00				5,00
tariflich Beschäftigte	13,75	+ 3,00			16,75
Gesamt	18,75	+ 3,00	+ 0,00	+ 0,00	21,75
Leerstellen ATZ - incl. A + B -					
Beamtinnen und Beamte	0,00				0,00
tariflich Beschäftigte	18,00				18,00
Gesamt	18,00	+ 0,00	+ 0,00	+ 0,00	18,00
Gesamt Landkreis Peine - Kernverwaltung incl. Leerstellen, Altersteilzeit und Ausbildung-					
Beamtinnen und Beamte	104,00	+ 0,00	- 3,00	+ 0,00	101,00
tariflich Beschäftigte	854,87	+ 26,78	+ 3,00	+ 0,00	884,65
Zwischensumme	958,87	+ 26,78	+ 0,00	+ 0,00	985,65
Nachwuchskräfte	86,00	+ 0,00	+ 0,00	+ 0,00	86,00
Gesamt	1.044,87	+ 26,78	+ 0,00	+ 0,00	1.071,65

- St. 3 -
Beamte

Teil A:

Lfd. Nr.		Bes.- Gruppe	Zahl der Stellen im Hj. 2023 gesamt	Zahl der Stellen im Vorjahr			Erläuterungen, Vermerke	
				insges.	davon am 30.06.2022			
					tatsächl. besetzt			nicht besetzt
					mit Beamten	mit Angest.		
1	2	3	4	6	7	8	9	10

I. LANDKREISVERWALTUNG

Beamte auf Zeit

1	Landrat	B 6	1,00	1,00	1,00		0,00	DAE (372 € mtl.)
2	Erster Kreisrat	B 4	1,00	1,00	1,00		0,00	DAE (246 € mtl.)
3	Kreisrat für Bauen / Soziales	B 3	2,00	2,00	2,00		0,00	DAE (je 186 € mtl.)
			4,00	4,00	4,00	0,00	0,00	

Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt:
(Höherer Dienst)

4	Leitender Medizinaldirektor	A 16	1,00	1,00	1,00		0,00	
5	Baudirektor	A 15	2,00	2,00	2,00		0,00	
6	Kreisverwaltungsdirektor	A 15	1,00	1,00	1,00		0,00	
7	Veterinärdirektor	A 15	1,00	1,00	0,80	0,20	0,00	
8	Kreisverwaltungsoberrat	A 14	5,00	6,00	6,00		0,00	
9	Medizinaloberrat	A 14	1,00	1,00	0,00		1,00	
10	Veterinäroberrat	A 14	3,00	3,00	2,46	0,03	0,51	
			14,00	15,00	13,26	0,23	1,51	

- St. 4 -
Beamte

Teil A:

Lfd. Nr.		Bes.- Gruppe	Zahl der Stellen im Hj. 2023 gesamt	Zahl der Stellen im Vorjahr			Erläuterungen, Vermerke	
				insges.	davon am 30.06.2022			
					tatsächl. besetzt			nicht besetzt
					mit Beamten	mit Angest.		
1	2	3	4	6	7	8	9	10

Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt:
(Gehobener Dienst)

11	Kreisoberamtsrat,-verwaltungsrat	A 13	6,00	6,00	3,88	1,00	1,12	2,00 x kw nach Aufnahme des Dienstes (Leerstellen)
12	Bauoberamtsrat	A 13	0,00	1,00	0,00		1,00	
13	Kreisamtsrat	A 12	15,00	16,00	10,75	3,00	2,25	1,00 x kw nach Aufnahme des Dienstes (Leerstelle); 1,00 x kw nach Wegfall der Freistellungsvoraus. (PR)
14	Kreisamtmann	A 11	17,00	16,00	12,20	2,75	1,05	1,00 x kw nach Aufnahme des Dienstes (Leerstelle)
15	Sozialamtmann	A 11	1,00	1,00	0,00		1,00	
16	Kreisoberinspektor	A 10	18,00	16,00	11,50	3,29	1,21	1,00 x kw nach Aufnahme des Dienstes (Leerstelle); 1,00 x ku A 9 nach Aussch. Stelleninh.
17	Lebensmittelkontrolloberinspektor	A 10	2,00	2,00	2,00		0,00	
18	Sozialoberinspektor	A 10	5,00	5,00	5,00		0,00	
19	Kreisinspektor	A 9	11,00	12,00	5,00	5,95	1,05	
			75,00	75,00	50,33	15,99	8,68	

Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt:
(Mittlerer Dienst)

20	Lebensmittelkontrollamtsinspektor	A 9	3,00	4,00	2,63	0,77	0,60	
21	Kreisamtsinspektor	A 9	2,00	2,00	2,00		0,00	
22	Gesundheitsamtsinspektor	A 9	3,00	4,00	2,00	1,99	0,01	
			8,00	10,00	6,63	2,76	0,61	

gesamt I. - Landkreisverwaltung -		101,00	104,00	74,22	18,98	10,80	
--	--	---------------	---------------	--------------	--------------	--------------	--

Die Beamtinnen führen die Amtsbezeichnung in weiblicher Form

Tarif - Beschäftigte

Teil A :

Lfd. Nr.	Funktionsbezeichnung Veränderungen	Entgeltgruppe	Summe nach Entg.gr.	Zahl der Stellen im Hj. 2023	Zahl der Stellen im Vorjahr			Erläuterungen, Vermerke
					insges.	davon am 30.06.2022		
						tatsächl. besetzt	nicht besetzt	
1	2	3		4	5	6	7	8
1	Ärztin/Arzt	15	8,67	6,17	6,67	3,86	2,81	
2	Kinder-/Jugendpsychiater			0,50	0,00	0,00	0,00	
3	Leiter/in IWB / KVHS			2,00	2,00	2,00	0,00	
4	Dipl.-Psychologe/in	14	3,27	0,77	1,00	0,64	0,36	
5	Leitung FD 34			1,00	1,00	1,00	0,00	
6	Museumsleiter/in			1,00	1,00	1,00	0,00	
7	Tierärztin/-arzt			0,50	0,50	0,50	0,00	
8	Beschäftigte in ATZ	13	11,09	1,00	1,00	1,00	0,00	1,00 x kw nach Ende ATZ
9	Dipl.-Biologe/in			1,00	1,00	1,00	0,00	1,00 x ku in EG 12 nach Aussch. Stelleninh.
10	Dipl.-Geograph			1,00	1,00	0,90	0,10	
11	Dipl.-Pädagoge/in			4,46	4,46	4,02	0,44	
12	Dipl.-Psychologe/in			1,63	1,40	1,40	0,00	
13	Kulturmanager/in			1,00	1,00	1,00	0,00	
14	Leitung Klimaschutz			1,00	0,00	0,00	0,00	
15	Abteilungsleiter/in	12	15,00	1,00	1,00	1,00	0,00	
16	Beschäftigte in ATZ			3,00	2,00	1,00	1,00	3,00 x kw nach Ende ATZ
17	Dipl.-Ingenieur/in (FH)			6,00	4,00	4,00	0,00	2,00 x Besetzung erst 2024 (FD22)
18	Gleichstellungsbeauftragte/r			1,00	1,00	1,00	0,00	1,00 x ku EG 11 nach Aussch. Stelleninh. (R 3)
19	Leitung FD 12, 13, 25; 32; 33; Stellv. FD 33			4,00	3,00	3,00	0,00	
20	Abteilungs-/Sachgebietsleiter/in	11	54,23	7,76	6,76	6,53	0,23	
21	Beschäftigte in ATZ			1,00	1,00	0,00	1,00	1,00 x kw nach Ende ATZ
22	Brandschutzprüfer/in(Dipl.-Ing.-FH)			1,00	1,00	0,00	1,00	
23	Controller/in			1,00	1,00	1,00	0,00	
24	Dipl.-Ingenieur/in(FH)			33,00	31,77	25,77	6,00	3,00 x kw 2025 (FD22), 1,00 x kw 2025 (FD 27)
25	EDV-Systembetreuer			2,00	2,00	1,00	1,00	
26	Leitung FD29, R 2, Musikschule, Medienzentrum, Sozialmonitoring			5,00	4,00	4,00	0,00	
27	Pressesprecher			1,00	1,00	1,00	0,00	
28	Programmbereichskoordinator/in			0,75	0,75	0,75	0,00	
29	Sachbearbeiter/in			1,00	3,00	3,00	0,00	
30	Stellv. Gleichstellungsbeauftragte			0,72	1,00	0,72	0,28	

Tarif - Beschäftigte

Teil A :

Lfd. Nr.	Funktionsbezeichnung Veränderungen	Entgelt- gruppe	Summe nach Entg.gr.	Zahl der Stellen im Hj. 2023	Zahl der Stellen im Vorjahr			Erläuterungen, Vermerke
					insges.	davon am 30.06.2022		
						tatsächl. besetzt	nicht besetzt	
1	2	3		4	5	6	7	8
31	Besch. o. Entgeltfortz.	10	48,70	0,75	0,75	0,75	0,00	0,75 x kw nach Arbeitsaufnahme (Leerstelle)
32	Beschäftigte in ATZ			1,00	1,00	1,00	0,00	1,00 x kw nach Ende ATZ
33	Controller/in			5,00	4,00	3,00	1,00	
34	EDV-Systembetreuer/in			24,00	23,00	21,00	2,00	1,00 x kw 2024 (FD 35); 1,00 x kw 2025 (FD35)
35	Fachkraft Jugendarbeit Museum			0,50	0,50	0,50	0,00	
36	Musikschullehrer/in			0,95	0,95	0,95	0,00	
37	Projektkoordinator/in			1,00	1,00	1,00	0,00	
38	Psychiatriekoordinator/in			1,00	0,73	0,50	0,23	
39	Sachbearbeiter/in			10,50	8,63	6,91	1,72	1,00 ku Egr. 9 c nach Aussch. Stelleninh. (FD 33); 1,00 x kw nach Wegfall Freistellungsvoraus. (Personalrat)
40	Teamleitungen			4,00	5,00	3,82	1,18	
41	Abteilungs-/Sachgebietsleiter/in	9 c	79,04	0,00	1,00	0,00	1,00	
42	Arbeitsvermittler/in			40,20	38,20	34,31	3,89	
43	Beschäftigte in ATZ			2,00	1,00	1,00	0,00	2,00 x kw nach Ende ATZ
44	Besch. o. Entgeltfortz.			2,00	2,00	2,00	0,00	2,00 x kw nach Arbeitsaufnahme (Leerstelle)
45	Sachbearbeiter/in			28,00	23,14	18,30	4,84	
46	Sachbearbeiter/in A+B			0,91	0,91	0,91	0,00	0,91 x kw nach Aussch. Stelleninh. (A+B)
47	Sprachförderkräfte			5,93	3,66	3,66	0,00	
48	Technische/r Mitarbeiter/in			0,00	1,00	0,00	1,00	
49	Abfallberater/in A+B	9 b	53,57	0,64	0,64	0,64	0,00	0,64 x kw nach Aussch. Stelleninh. (A+B)
50	Arbeitsvermittler/in			4,50	4,50	3,50	1,00	
51	Bautechniker/in			2,00	2,00	2,00	0,00	
52	Beschäftigte in ATZ			2,00	1,00	0,87	0,13	2,00 x kw nach Ende ATZ
53	Dipl.-Bibliothekarin			1,75	1,75	1,75	0,00	1,75 x ku in EG 8 nach Aussch. Stelleninh. (FD19)
54	Elektromeister			1,00	1,00	1,00	0,00	
55	EDV-Systembetreuer/in			1,00	1,00	0,00	1,00	
56	Musikschullehrer/in			13,25	12,87	12,38	0,49	
57	Pflegeberater/in			2,25	2,25	2,25	0,00	
58	Projektmitarbeiter/in KVHS			4,54	1,81	1,81	0,00	
59	Sachbearbeiter/in			19,64	20,47	17,72	2,75	1,00 x ku EG 9 b in EG 9a nach Aussch. Stelleninh. (FD32)
60	Technische/r Mitarbeiter/in			1,00	1,00	1,00	0,00	

Tarif - Beschäftigte

Teil A:

Lfd. Nr.	Funktionsbezeichnung Veränderungen	Entgeltgruppe	Summe nach Entg.gr.	Zahl der Stellen im Hj. 2023	Zahl der Stellen im Vorjahr			Erläuterungen, Vermerke
					insges.	davon am 30.06.2022		
						tatsächl. besetzt	nicht besetzt	
1	2	3		4	5	6	7	8
61	Archivar/in	9 a	172,21	0,67	0,67	0,45	0,22	
62	Bautechniker/in			3,00	3,00	3,00	0,00	
63	Beschäftigte in ATZ			1,25	3,25	0,50	2,75	1,25 x kw nach Ende ATZ
64	Besch. o. Entgeltfortz.			11,00	7,75	7,75	0,00	11,00 x kw nach Arbeitsaufnahme (Leerstellen)
65	Erste Vorzimmerkraft Landrat			1,00	1,00	1,00	0,00	
66	Fachang. Medien- u. Inform.dienste			0,33	0,33	0,00	0,33	
67	Gesundheitsaufseher/in			3,00	2,00	2,00	0,00	
68	Kreisschirmmeister/in			1,00	1,00	1,00	0,00	
69	Meister/in A+B			1,00	1,00	1,00	0,00	1,00 x kw nach Aussch. Stelleninh. (A+B)
70	Projektmitarbeiter/in KVHS			2,90	2,90	2,90	0,00	
71	Sachbearbeiter/in			142,16	135,88	132,61	3,27	1,00 x kw nach Wegfall Freistellungsvoraus. (Personalrat); neu: 1,00 x kw 2025 (FD32)
72	Sachbearbeiter/in A+B			0,90	0,90	0,90	0,00	0,90 x kw nach Aussch. Stelleninh. (A+B)
73	Technische/r Mitarbeiter/in			4,00	3,00	2,50	0,50	
74	Beschäftigte in ATZ	8	35,15	0,50	0,50	0,50	0,00	0,50 x kw nach Ende ATZ
75	Erste Vorzimmerkraft			3,00	3,00	3,00	0,00	
76	Erste Vorzimmerkraft A+B			1,00	1,00	1,00	0,00	1,00 x kw nach Aussch. Stelleninh. (A+B)
77	Fachang. Medien- u. Inform.dienste			3,00	3,00	3,00	0,00	
78	Gerätewart/ in			1,00	1,00	1,00	0,00	
79	Handwerksmeister			1,00	1,00	1,00	0,00	
80	Kreisstraßenwärter/ in			3,00	3,00	3,00	0,00	
81	Sprachförderkräfte			0,82	0,00	0,00	0,00	
82	Sachbearbeiter/in			20,83	20,68	19,18	1,50	0,50 x kw 2024 (FD26)
83	Technische/r Mitarbeiter/in			1,00	1,00	1,00	0,00	
84	Beschäftigte in ATZ	7	23,75	1,50	1,50	0,00	1,50	1,50 x kw nach Ende ATZ
85	Sachbearbeiter/in			22,25	19,85	19,85	0,00	0,50 x kw 2025 (FD32)

Tarif - Beschäftigte

Teil A:

Lfd. Nr.	Funktionsbezeichnung Veränderungen	Entgeltgruppe	Summe nach Entg.gr.	Zahl der Stellen im Hj. 2023	Zahl der Stellen im Vorjahr			Erläuterungen, Vermerke
					insges.	davon am 30.06.2022 tatsächl. besetzt	nicht besetzt	
1	2	3		4	5	6	7	8
86	Bauzeichner/in	6	130,27	1,65	1,65	1,65	0,00	
87	Beschäftigte in ATZ			3,75	3,00	1,15	1,85	3,75 x kw nach Ende ATZ
88	Besch. o. Entgeltfortz.			0,75	1,00	1,00	0,00	0,75 x kw nach Arbeitsaufnahme (Leerstelle)
89	Erste Vorzimmerkraft Fachdienstl.			10,81	11,04	10,42	0,62	0,50 x kw 2024 (FD26)
90	Fachang. Medien- u. Inform.dienste			7,25	7,25	6,15	1,10	
91	Gerätewart/ in			4,00	4,00	4,00	0,00	
92	Handwerker/in			7,00	7,00	6,97	0,03	5,00 x ku in Egr. 5 nach Aussch. Stelleninh. (FD27)
93	Hausmeister/in			4,04	3,04	3,04	0,00	
94	Kraftfahrer/in			1,00	1,00	1,00	0,00	
95	Kraftfahrer/in A+B			2,00	2,00	2,00	0,00	2,00 x kw nach Aussch. Stelleninh. (A+B)
96	Kreisstraßenwärter/ in			1,00	1,00	1,00	0,00	
97	Sachbearbeiter/in			51,70	50,05	49,43	0,62	3,54 x ku in Egr. 5 nach Aussch. Stelleninh. (FD 33)
98	Schulsekretär/in			32,55	32,55	28,86	3,69	
99	Veterinärassistent/in			1,00	0,00	0,00	0,00	
100	Zahnprophylaxehelfer/in	1,77	1,77	0,77	1,00			
101	Arzthelfer/in	5	126,97	3,77	3,25	3,25	0,00	
102	Aufsicht Museum			0,94	0,94	0,91	0,03	
103	Beschäftigte in ATZ			0,00	1,25	0,00	1,25	
104	Besch. o. Entgeltfortz.			0,75	0,75	0,75	0,00	0,75 x kw nach Arbeitsaufnahme (Leerstelle)
105	Fachang. Medien- u. Inform.dienste			0,77	0,77	0,77	0,00	
106	Handwerker/in			2,00	2,00	2,00	0,00	
107	Hausmeister/in			23,73	24,73	22,03	2,70	
108	Kraftfahrer/in A+B			17,00	18,00	17,00	1,00	17,00 x kw nach Aussch. Stelleninh. (A+B)
109	Kreisstraßenwärter/ in			12,00	12,00	12,00	0,00	
110	Sachbearbeiter/in			64,04	64,93	62,49	2,44	8,00 x kw 2025 (FD 12; § 16i SGB II); 0,13 x kw 2024 (FD26); 2,00 x kw 2025 (FD35)
111	Sachbearbeiter/in A+B			1,97	2,06	1,97	0,09	1,97 x kw nach Aussch. Stelleninh. (A+B)
112	(Hilfs-)Hausmeister	4	5,68	2,00	2,00	2,00	0,00	
113	Beschäftigte in ATZ			0,00	0,50	0,00	0,50	
114	Hilfssachbearbeiter/in			3,68	3,68	3,68	0,00	0,13 x kw 2024 (FD26)

Teil A :

Tarif - Beschäftigte

Lfd. Nr.	Funktionsbezeichnung Veränderungen	Entgeltgruppe	Summe nach Entg.gr.	Zahl der Stellen im Hj. 2023	Zahl der Stellen im Vorjahr			Erläuterungen, Vermerke
					insges.	davon am 30.06.2022 tatsächl. besetzt	nicht besetzt	
1	2	3		4	5	6	7	8
115	(Hilfs-)Hausmeister	3	29,47	1,87	1,87	1,87	0,00	
116	Hilfssachbearbeiter/in			1,87	1,96	1,36	0,60	
117	Müllwerker/in A+B			20,00	22,00	21,00	1,00	20,00 x kw nach Aussch. Stelleninh. (A+B)
118	Stenotypist/in			3,73	4,11	3,70	0,41	
119	Technisches Prüfpersonal			2,00	2,00	2,00	0,00	
120	Aufsicht Museum	2	2,70	0,20	0,20	0,20	0,00	
121	Raumpfleger/in			2,50	4,03	3,03	1,00	
122	Amtl. Tierärzte/innen / Fleischkontrolleure / innen	bes. TV	6,00	6,00	6,00	6,00	0,00	

Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst, Pflegedienst:

123	Jugendhilfeplaner	S 17	4,00	1,00	1,00	1,00	0,00	
124	Abteilungs-/Sachgebietsleitung			1,00	0,00	0,00	0,00	
125	Sozialarbeiter/in			2,00	4,00	4,00	0,00	
126	KiTa-Fachberatung	S 15	4,77	1,00	1,00	0,00	1,00	
127	Sozialarbeiter/in			3,77	4,00	3,27	0,73	
128	Besch. o. Entgeltfortz.	S 14	32,41	1,50	1,50	1,50	0,00	1,50 x kw nach Arbeitsaufnahme (Leerstellen)
129	Sozialarbeiter/in			30,91	29,91	29,85	0,06	
130	Beschäftigte in ATZ	S 12	29,70	1,00	1,00	0,75	0,25	1,00 x kw 2025 (FD34); 1,00 x kw nach Ende ATZ
131	Sozialarbeiter/in			28,70	27,80	26,45	1,35	
132	Sozialarbeiter/in	S 11 b	7,50	7,50	7,50	5,14	2,36	
133	Hebamme	P 8	0,50	0,50	0,50	0,50	0,00	
insgesamt TV-Beschäftigte:			884,65	884,65	854,87	782,67	72,20	* Langzeiterkrankte außerhalb der Lohnfortzahlung werden als "nicht besetzt" geführt.

Anhang 2023

Dienstkräfte in der Probe- und Ausbildungszeit

Lfd. Nr.	Dienstbezeichnung	Besoldungsgruppe	Zahl der Stellen im Hj. 2023	Zahl der Stellen im Vorjahr			Erläuterungen, Vermerke
				insges.	davon am 30.06.2022		
					tatsächl. besetzt	nicht besetzt	
1	2	3	4	5	6	7	8
-	-	-	-	-	-	-	-

Nachwuchskräfte und informatorisch beschäftigte Dienstkräfte

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Art der Vergütung	vorgesehen im Hj. 2023	beschäftigt im Vorjahr am 01.10.2022	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6
1	Fachang. Medien/ Inform.-Azubi	Ausbildungsvergütung	3	0	
2	Bauzeichner/in-Azubi	Ausbildungsvergütung	2	2	
3	IT-Auszubildende/r	Ausbildungsvergütung	2		
4	Hygienekontrolleur/in	Ausbildungsvergütung	1	1	
5	Kreisinspektor/in-Anwärter/in	Anwärterbezüge	9	9	
6	Lebensmittelkontrollassistent/in-Anwärter/in	Anwärterbezüge	2	0	
7	Praktikant/in des Sozial-u. Erziehungsdienstes	Praktikantentgelt	5	0	
8	Freiwilliges soziales/ ökologisches Jahr bzw. Bundesfreiwilligendienst	Vergütung	23	13	
9	Straßenwärter/in-Azubi	Ausbildungsvergütung	2	1	
10	Verwaltungsfachangest.-Azubi	Ausbildungsvergütung	27	24	
11	Bachelorstudentinnen/-studenten "Soziale Arbeit" im Praktikantenverhältnis	Ausbildungsvergütung	10	5	
		insgesamt:	86	55	

Anhang 2023

Beschäftigte in Altersteilzeit im Blockmodell, die sich im Jahr 2023 in der Freistellungsphase befinden

Lfd. Nr.	Beschäftigtenart	Besoldungs-/ Entgeltgruppe	Beginn der Freistellung	Ende Dienstverhältnis	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6
1	TV- Beschäftigte	S 12	01.09.2021	31.07.2023	
2	TV- Beschäftigte	13	01.02.2021	31.05.2023	
3	TV- Beschäftigte	12	01.08.2022	31.01.2024	
4	TV- Beschäftigte	12	01.06.2022	31.05.2024	
5	TV- Beschäftigte	11	01.08.2023	31.01.2026	
6	TV- Beschäftigte	10	07.03.2022	31.03.2024	
7	TV- Beschäftigte	9c	01.06.2021	30.11.2023	
8	TV- Beschäftigte	9b	01.10.2021	30.06.2023	
9	TV- Beschäftigte	9a	01.10.2022	30.09.2024	
10	TV- Beschäftigte	8	01.11.2021	30.09.2023	
11	TV- Beschäftigte	7	01.03.2023	31.08.2024	
12	TV- Beschäftigte	7	12.02.2023	31.01.2025	
13	TV- Beschäftigte	6	01.10.2022	30.11.2024	
14	TV- Beschäftigte	6	01.03.2022	31.10.2023	
		insgesamt:	14		

Teil B: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung

Stellenübersicht I

I. Beamte		Summen:					4,00				14,00				75,00					8,00			101,00	
		1,00	1,00	2,00		1,00	4,00	9,00		6,00	15,00	17,00	26,00	11,00	8,00				101,00					
		Laufbahngruppe 2														Laufbahngr. 1								
Glied.-Nr.	Organisationseinheit	Beamte auf Zeit					2. Einstiegsamt "höherer Dienst"				1. Einstiegsamt "gehobener Dienst"					2. Einstiegsamt "mittlerer Dienst"			Erläuterungen	Su.	Su. f. Bereich			
		B 6	B 5	B 4	B 3	B 2	A 16	A 15	A 14	A 13	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 9	A 8	A 7						
50	Verwaltungsführung	1,00																	DAE (372 € mtl.)	1,00				
R 1	Kreisentwicklung								1,00											1,00				
RPA	Rechnungsprüfungsamt									1,00	1,00	3,00								5,00				
PR	Personalrat										1,00								kw nach Wegfall der Freistellungsvoraussetzungen	1,00	8,00			
10	Dezernat 1 - Zentrale Dienste -			1,00															DAE (246 € mtl.)	1,00				
11	Org.-Einheit - EDV -								1,00											1,00				
12	Fachdienst - Personal und Service -									1,00	1,00	1,00	1,00	1,00						5,00				
13	Fachdienst - Finanzen -										2,00	3,00								5,00				
14	Fachdienst - Kreiskasse -											1,00	1,00							2,00				
15	Fachdienst - Recht -							1,00	2,00											3,00				
16	Fachdienst - Ordnungsangelegenheiten -								1,00			4,00		3,00						8,00				
17	Fachdienst - Straßenverkehr -										1,00		1,00							2,00				
19	Fachdienst - Schule, Kultur, Sport - (Verwaltung)										1,00									1,00	28,00			
20	Dezernat 2 - Umwelt, Bauen, Ordnung -			1,00															DAE 186 € mtl.	1,00				
21	Fachdienst - Umwelt -							1,00			1,00		1,00	1,00						4,00				
22	Klimaschutzagentur																							
24	Fachdienst - Veterinärwesen u. Lebensmittelüberwachung -							1,00	3,00			1,00	2,00		3,00					10,00				
25	Fachdienst Straßen									1,00		1,00								2,00				
26	Fachdienst - Bauordnung, Raumordnung -							1,00				1,00		1,00						3,00				
27	Immobilienwirtschaftsbetrieb										1,00		1,00							2,00				
29	Zentrale Vergabestelle												1,00							1,00	23,00			
30	Dezernat 3 - Soziales, Jugend, Gesundheit			1,00															DAE 186 € mtl.	1,00				
32	Fachdienst - Soziales -										2,00	4,00		1,00					1 x A 10 ku in A9 nach Ausscheiden Stelleninh.	7,00				
33	Fachdienst - Jobcenter -									1,00	2,00	2,00	6,00	1,00						12,00				
34	Fachdienst - Jugendamt -									1,00	1,00	3,00	2,00							7,00				
35	Fachdienst - Gesundheitsamt -						1,00	1,00					5,00		3,00					10,00	37,00			
	Leerstellen									2,00	1,00	1,00	1,00						kw nach Wiederaufnahme des Dienstes	5,00	5,00			
Summe:		101,00	1,00	1,00	2,00		1,00	4,00	9,00		6,00	15,00	17,00	26,00	11,00	8,00			Gesamt	101,00	101,00			

Teil B: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung

Stellenübersicht II

OE Nr.	Organisationseinheit	AT I (15Ü)	15	14	13	12	11	10	9c	9b	9a	8	7	6	5	4	3	2	Bes. TV	Bem.	Su.	Su. f. Bereich	
50	Verwaltungsführung																						
R1	Ref.f.Kreisentwicklung u. Öffentlichk.arb.				1,00		1,00	4,00			4,00											10,00	
R2	Referat für Migration und Teilhabe						1,00							0,50								1,50	
R3	Gleichstellung					1,00	0,72							0,28						a)		2,00	
RPA	Rechnungsprüfungsamt						1,00															1,00	
PR	Personalrat							1,00			1,00									b)		2,00	16,50

10	Dezernat 1 - Zentrale Dienste -											0,50										0,50	
11	Org.-Einheit - EDV -						1,00	16,00														17,00	
12	Fachdienst - Personal und Service -		0,54				2,00	2,00			5,90	0,50		3,00	6,63		0,69					21,26	
12	Fachdienst - Personal und Service - (zentrale Personalstellen mit § 16i SGB II)											2,00			13,00					c)		15,00	
13	Fachdienst - Finanzen -					1,00	1,00		2,86		1,00	0,64		1,77								8,27	
14	Fachdienst - Kreiskasse -										8,25	5,57		2,46	2,58							18,86	
15	Fachdienst - Recht -													1,00								1,00	
16	Fachdienst - Ordnungsangelegenheiten -						1,00		6,00		15,89	3,00	9,38	10,41	2,26		0,50					48,44	
17	Fachdienst - Straßenverkehr -								2,00		5,10	0,77	6,67	10,29	15,50							40,33	
19	Fachdienst - Schule, Kultur, Sport - (Verwaltung incl. Museum)			1,00	1,00		2,76	0,50		4,27	4,32		0,85	2,78	2,54			0,20				20,22	
19	Fachdienst - Schule, Kultur, Sport - (Kreismedienzentrum)						1,00			1,75	0,33	4,00		7,25	0,77					d)		15,10	
19	Fachdienst - Schule, Kultur, Sport - (Schulen)							6,00	1,00		1,00			32,55								40,55	246,53

20	Dezernat 2 - Umwelt, Bauen, Ordnung -											1,00										1,00	
21	Fachdienst - Umwelt -				1,00	1,00	9,00				4,68	2,52		1,52						e)		19,72	
22	Klimaschutzagentur				1,00	2,00	5,00													f)		8,00	
24	Fachdienst - Veterinärwesen u. Lebensmittelüberwachung -			0,50							1,54	1,60	0,64	3,01			0,50		6,00			13,79	
25	Fachdienst Straßen						3,00			2,00	2,00	3,00		2,00	12,64							24,64	
26	Fachdienst -Bauordnung, Raumordnung					2,00	6,00				4,93	1,00		1,00	0,78	1,63				g)		17,34	
27	Immobilienwirtschaftsbetrieb		1,00			1,00	9,00	1,00	0,64	2,00	6,00	2,00		14,15	27,88	2,00	3,87	2,50		h)		73,04	
29	Zentrale Vergabestelle						1,00		3,50			0,51										5,01	162,54

Teil B: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung

Stellenübersicht II

OE Nr.	Organisationseinheit	AT I (15Ü)	15	14	13	12	11	10	9c	9b	9a	8	7	6	5	4	3	2	Bes. TV	Bem.	Su.	Su. f. Bereich		
30	Dezernat 3 - Soziales, Jugend, Gesundheit											0,50										0,50		
31	Sozialmonitoring						1,00					0,82	0,50										2,32	
32	Fachdienst - Soziales -					1,00	2,00	1,50	1,00	9,12	32,36	0,82	4,21	1,50	3,01						i)		56,52	
33	Fachdienst - Jobcenter -					3,00	1,00	7,00	48,20	10,00	32,92	1,00		21,59	3,04						j)		127,75	
34	Fachdienst - Jugendamt -			1,77	1,63		1,00	2,00	3,00	3,00	18,94	0,50		0,90	3,91		1,24						37,89	
35	Fachdienst - Gesundheitsamt -		6,13				1,00	4,00			5,00	0,65		2,77	9,87	1,55	1,99				k)		32,96	
38	Kreisvolkshochschule		1,00		4,46		0,75	1,00	5,93	5,54	2,90	0,75		2,27	2,07	0,50	0,68						27,85	
39	Kreismusikschule						1,00	0,95		13,25					0,77	0,77							16,74	302,53
	Personalüberlassung an A + B								0,91	0,64	1,90	1,00		2,00	18,97		20,00				l)		45,42	45,42
	Altersteilzeit				1,00	3,00	1,00	1,00	2,00	2,00	1,25	0,50	1,50	3,75							m)		17,00	17,00
	Leerstellen							0,75	2,00		11,00			0,75	0,75						n)		15,25	15,25
	Summen:		8,67	3,27	11,09	15,00	54,23	48,70	79,04	53,57	172,21	35,15	23,75	130,27	126,97	5,68	29,47	2,70	6,00				805,77	805,77

Vermerke Tarifbeschäftigte :

a)	Referat 3	1,00 ku von EG 12 nach EG 11 nach Ausscheiden Stelleninh.
b)	Pers.-Rat	kw nach Wegfall der Freistellungsvoraussetzungen
c)	Fachd. 12	8,00 x Egr. 5 kw 2025 (§ 16i SGB II)
d)	Fachd. 19	1,75 x Egr. 9b ku in Egr. 8 nach Ausscheiden Stelleninh.
e)	Fachd. 21	1,00 x Egr. 13 ku Egr. 12 nach Aussch. Stelleninh.
f)	Fachd. 22	3,00 x Egr. 11 kw 2025; 2,00 x EG 12 Besetzung erst 2024
g)	Fachd. 26	0,50 x Egr. 8, 0,50 x Egr. 6, 0,13 x Egr. 5, 0,13 x Egr. 4 jeweils kw 2024
h)	Fachd. 27	1,00 x Egr. 11 kw 2025; 5,00 x Egr. 6 ku Egr. 5 nach Ausscheiden Stelleninh.
i)	Fachd. 32	1,00 x Egr. 9b ku in Egr. 9a nach Ausscheiden Stelleninh.; 1,00 x Egr. 9a kw 2025; 0,50 x Egr. 7 kw 2025
j)	Fachd. 33	1,00 x Egr. 10 ku in Egr. 9c nach Ausscheiden Stelleninh.; 3,54 x Egr. 6 ku in Egr. 5 nach Ausscheiden Stelleninh.
k)	Fachd. 35	1,00 x Egr. 10 kw 2024; neu: 1,00 x Egr. 10 kw 2025; 2,00 x Egr. 5 kw 2025
l)	A+B	45,42 x kw div. Egr. Nach Ausscheiden Stelleninh.
m)	Altersteilz.	Stellen für Bedienstete, die sich in 2022 in der Freizeitphase der Altersteilzeit befinden
m)	Leerstellen	Leerstellen für abwesende Beschäftigte (z.B. Elternzeit, Sonderurlaub, Zeitrente) ohne Vergütung

Teil B: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung

Stellenübersicht II

Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst, Pflegedienst

OE Nr.	Organisationseinheit	S 18	S 17	S 16	S 15	S 14	S 13	S 12	S 11 b	P 8	Bem.	Su.	Su. f. Bereich
10	Dezernat 1 - Zentrale Dienste -												
19	Fachdienst - Schule, Kultur, Sport - (Schulen)								4,00			4,00	4,00
30	Dezernat 3 - Soziales, Jugend, Gesundheit												
32	Fachdienst - Soziales -				1,00			8,70					9,70
33	Jobcenter							1,00					1,00
34	Fachdienst - Jugendamt -		4,00		3,77	25,91		17,00	3,50		o)		54,18
35	Fachdienst - Gesundheitsamt -					5,00		2,00		0,50		7,50	72,38
	Altersteilzeit							1,00			p)	1,00	1,00
	Leerstellen					1,50					q)	1,50	1,50
	Summen:		4,00		4,77	32,41		29,70	7,50	0,50		78,88	78,88

Vermerke Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst:

o)	Fachd. 34	1,00 x Egr. S 12 kw 2025
p)	Altersteilz.	Stellen für Bedienstete, die sich in 2022 in der Freizeitphase der Altersteilzeit befinden
q)	Leerstellen	Leerstellen für abwesende Beschäftigte (z.B. Elternzeit, Sonderurlaub, Zeitrente) ohne Vergütung

	Verw.führung	Dezernat 1	Dezernat 2	Dezernat 3	Personalüberl., ATZ, Leerstellen	Summe:
Tarifbeschäftigte TVöD	16,50	246,53	162,54	302,53	77,67	805,77
Tarifbeschäftigte Sozial- und Erziehungsdienst, Pflegedienst		4,00		72,38	2,50	78,88
Summe:	16,50	250,53	162,54	374,91	80,17	884,65

Investitionsprogramm / Investitionsförderprogramm von 2023 - 2026

Budget	Maßnahme	2023	2024	2025	2026
	investive Einzahlungen Finanzhaushalt:				
16	Förderzuschüsse vom Land für den Wiederaufbau des Sirennetzes	700.000	0	0	0
19	Investitionszuweisungen aus Digitalpakt	1.222.200	1.053.700	0	0
Budget 1		1.922.200	1.053.700	0	0
25	K 18/20 OD Blumenhagen		600.000	720.000	0
25	K 43 OD Eddesse	300.000	328.000		
25	K 52 OD Denstorf	275.000			
25	K 69 Ersebrücke, Wense - K 65	0	2.000.000	1.200.000	50.000
25	K 71 Radweg Sierße - Bettmar	100.000	400.000	0	0
27	Investitionszuweisungen vom Bund (RLT-Anlagen)	0	0	0	0
27	Investitionszuweisungen von Gemeinden	400.000	0	0	0
Budget 2		1.075.000	3.328.000	1.920.000	50.000
34	Investitionszuweisungen vom Land (RIK/RAT)	50.000	50.000	50.000	50.000
Budget 3		50.000	50.000	50.000	50.000
80	Rückzahlungen aus Wohnbaudarlehen	900	200	200	0
80	Investitionszuweisungen aus der Kreisschulbaukasse für IGS Peine/Vöhrum	0	0	0	0
81	Beitrag der Gemeinden an die Kreisschulbaukasse für IGS Peine/Vöhrum	0	0	0	0
81	Rückzahlung von Darlehen der Gemeinden an die Kreisschulbaukasse	0	0	0	0
Budget 8		900	200	200	0
Einzahlungen Gesamtbudget		3.048.100	4.431.900	1.970.200	100.000

Investitionsprogramm / Investitionsförderprogramm von 2023 - 2026

Budget	Maßnahme	2023	2024	2025	2026
	investive Auszahlungen Finanzhaushalt:				
11	Software eGovernment	100.000	100.000	100.000	110.000
11	Software Microsoft	170.000	170.000	170.000	160.000
11	Software allgemein	100.000	100.000	100.000	100.000
11	IT-Sicherheitssoftware	150.000	50.000	50.000	50.000
11	Reifegradmodell FD35: Software DocSetMinder (Datenschutzmodul) Lizenz	6.000			
11	Server	150.000	100.000	160.000	100.000
11	Festplattenstapel / Storage / SAN / Bandlaufwerk	20.000	20.000	80.000	80.000
11	Ersatzbeschaffung Netzwerkkomponenten	50.000	180.000	50.000	50.000
11	Digitalisierung	25.000	25.000	25.000	25.000
11	Sonstige EDV-Ausstattung	70.000	70.000	70.000	70.000
11	Reifegradmodell FD35: 63 Convertibles	81.900			
11	50 Convertibles pro Jahr ab 2023		65.000	65.000	65.000
11	20 Notebooks pro Jahr ab 2023	30.000	30.000	30.000	30.000
11	Präsentationstechnik	20.000	20.000	20.000	20.000
12	Einführung DMS (Scanner Poststelle)		5.500	5.500	5.500
12	KFZ-Beschaffung	15.000			
12	Zeiterfassungssystem		2.500	2.500	2.500
12	Softwarebeschaffung	10.000			
12	Beschaffung Druckereimaschinen/Kopierer		2.000	2.000	2.000
14	Erw. v. bewegl. Immateriellen, beweglichen Vermögensgegenständen über 1.000 €	30.000			
15	Erw. v. bewegl. Sachen d. Anlageverm. über 1.000 €	4.000	2.000	2.000	2.000
16	Auszahlungen für den Erwerb von Software	10.000			
16	Geräte ABC-Zug	2.500	2.500	2.500	
16	Ersatzbeschaffung Gerätewagen Gefahrgut		650.000		
16	Beschaffung LF 20 KatS				400.000
16	Erw. v. bewegli. Sachen d. Anlagevermögens	2.500	2.500	2.500	2.500
16	Ersatzbeschaffung GW L2		300.000		
16	Beschaffung Löschunterstützungsfahrzeug		110.000		
16	Beschaffung Löschwasserbehälter 45.000 l			190.000	
16	Wiederaufbau Sirennetz	2.300.000			
16	Investitionszuschüsse an Gemeinden für Notfallplanung KRITIS	100.000	100.000	100.000	100.000
17	Erwerb. v. bewegl. Sachen d. Anlageverm. aus Überschüssen	190.000	50.000	50.000	

Investitionsprogramm / Investitionsförderprogramm von 2023 - 2026

Budget	Maßnahme	2023	2024	2025	2026
	investive Auszahlungen Finanzhaushalt:				
19	Anschaffung EDV-Ausstattung f. Schulen	52.000	10.000	10.000	10.000
19	Erw. v. bewegl. Sachen d. Anlageverm. über 1.000 € f. Schulen	340.000	340.000	340.000	340.000
19	Neue Telefonanlagen	70.000			
19	Wlan-Ausbau an Schulen	1.450.000			
19	Digitalpakt	1.222.200			
19	Erweiterung Schulzentrum Ilsede		1.000.000	1.000.000	
19	Realschule Vechelde Erw. v. bewegl. Sachen d. Anlageverm. über 1.000 €	25.000			
19	Gymnasium Ilsede Erw. v. bewegl. Sachen d. Anlageverm. über 1.000 €	230.000			
19	Silberkampfgymnasium Erw. v. bewegl. Sachen d. Anlageverm. über 1.000 €				
19	Verschiedenes Erw. v. bewegl. Sachen d. Anlageverm. über 1.000 €	635.500			
19	IGS Edemissen Erw. v. bewegl. Sachen d. Anlageverm. über 1.000 €	230.000			
19	Bildstelle Ilsede Erw. v. bewegl. Sachen d. Anlageverm. über 1.000 €	7.700			3.000
19	Kreismedienzentrum Erw. v. bewegl. Sachen d. Anlageverm. über 1.000 €	26.400			1.400
19	Museum Erw. v. bewegl. Sachen d. Anlageverm. über 1.000 €	3.600			3.600
19	BHM Erw. v. bewegl. Sachen d. Anlageverm. über 1.000 €		215.000		
19	Archiv Erw. v. bewegl. Sachen d. Anlageverm. über 1.000 € (Kartenschränke und Kompaktanlage)		65.000		
19	Ersatz Sportgeräte	5.000			5.000
Budget 1		7.934.300	3.787.000	2.627.000	1.737.500

Investitionsprogramm / Investitionsförderprogramm von 2023 - 2026

Budget	Maßnahme	2023	2024	2025	2026
	investive Auszahlungen Finanzhaushalt:				
20	Klimaschutzmaßnahmen	100.000	100.000	100.000	100.000
21	Erwerb Software	134.000			
21	Grunderwerb für Naturschutzzwecke	515.000	515.000	515.000	515.000
25	Erwerb v. bewegl. Sachen d. Anlageverm. über 1.000 €	755.000	260.000	90.000	275.000
25	Erwerb von Software	10.000	5.000	5.000	5.000
25	Grunderwerb allgemein	15.000	15.000	15.000	15.000
25	Baukosten allgemein	305.000	20.000	20.000	20.000
25	K53 Radweg Liedingen - Köchingen	40.000			
25	Radweg K 23 Münstedt - B 1	12.000		832.000	
25	Radweg K 23 Lafferde - B 1	12.000	40.000		923.000
25	K 14 Radweg Wipshausen - B 214	20.000	923.000		
25	K 66 OD Neubrück			100.000	2.249.000
25	K 18/20 OD Blumenhagen	110.000	1.300.000	1.690.000	
25	K 26 OD Oberg 2. Abschn.			40.000	
25	K 29 Radweg Gadenst.- Lauensth. Mühle	0	40.000		
25	K 43 OD Eddesse	260.000			
25	K 45 Radweg Lengede - Vallstedt			75.000	
25	K 46 OD Woltwiesche Ost	45.000	45.000	2.015.000	
25	K 56 Radweg K 57 - Kreisgrenze BS				40.000
25	K 58 OD Wedtlenstedt Ost		75.000		
25	K 59 Radweg L 475 - Kreisgrenze BS				45.000
25	K 69 Wense - B214 mit Neubau Ersebrücke		2.080.000	2.730.000	
25	K 71 Radweg Sierße - Bettmar		910.000		
25	K 72 OD G. Bülten		75.000		
25	K 76 OD Eddesse			65.000	
25	Radweg K 35 Bierbergen - Hohenhameln	70.000	1.157.000		
25	Radweg K 27 Ölsburg - Abzw. Gadenst.	0		80.000	780.000
25	K 46 OD Lengede	900.000			
26	Auszahlungen für den Erwerb von Software	125.000			
27	Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen über 1.000 € ohne Umsatzsteuer und Sachgesamtheiten	80.000	80.000		
27	Hausmeistertrecker, insbesondere für den Winterdienst	41.000	41.000		
27	Neues Kreishaus Sitzungsgebäude				
27	RLT-Anlagen Realschulen	25.000	25.000	25.000	
27	Baukosten RS Vechede		1.000.000		
27	Baukosten G9 Silberkamp Gymnasium			4.450.000	
27	Baukosten G9 Ratsgymnasium				
27	Baukosten G9 Gymnasium Vechede		7.515.000		
27	Erweiterung Mensa u. AUR IGS Lengede	5.755.000			
27	Kreismusikschule				
27	Sporthalle Vechede		2.700.000		
27	Sporthalle Lengede		3.020.000		
Budget 2		9.329.000	21.941.000	12.847.000	4.967.000

Investitionsprogramm / Investitionsförderprogramm von 2023 - 2026

Budget	Maßnahme	2023	2024	2025	2026
	investive Auszahlungen Finanzhaushalt:				
30	Erwerb v. b.Sachen d. Anlageverm.	11.000			
32	Investitionszuweisungen	50.000			
33	Erwerb Software	600.000			
34	Erwerb v. b.Sachen d. Anlageverm.	36.000			
34	Investitionszuweisungen	691.000	691.000	691.000	691.000
35	Erwerb v. b.Sachen d. Anlageverm.	28.600			
35	Erwerb Software	140.000			
38	Erwerb v. b.Sachen d. Anlageverm.	15.000			
39	Erwerb v. b.Sachen d. Anlageverm.	14.000			
Budget 3		1.585.600	691.000	691.000	691.000
51	Erwerb v. b.Sachen d. Anlageverm.	0	0	0	0
52	Erwerb v. b.Sachen d. Anlageverm.	0	0	0	0
Budget 5		0	0	0	0
80	Krankenhausumlage	2.271.900	2.317.300	2.363.600	2.410.900
80	Investitionszuschuss Klinikum	7.855.400	3.746.400	602.700	
80	Beitrag KSBK				
81	Investitionszuschüsse				
81	Darlehen an Gemeinden				
Budget 8		10.127.300	6.063.700	2.966.300	2.410.900
Ausgaben Gesamtbudget		28.976.200	32.482.700	19.131.300	9.806.400

Verpflichtungsermächtigungen für die Jahre 2024 - 2026

Budget	Maßnahme	2024	2025	2026	Summe
16		650.000			
	Ersatzbeschaffung Gerätewagen Gefahrgut	650.000			
27	diverse Baumaßnahmen	5.720.000	4.450.000	0	10.170.000
	- G9 Anbau Silberkamp Gymnasium		4.450.000		4.450.000
	- Sporthalle Vechelde	2.700.000			2.700.000
	- Sporthalle Lengede	3.020.000			3.020.000
Gesamt-VE		6.370.000	4.450.000	0	10.170.000

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung des Landkreises Peine für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Kreistag des Landkreises Peine in der Sitzung am 14.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	341.643.500,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	350.914.700,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	335.978.500,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	341.919.900,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.048.100,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	28.976.200,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	25.928.100,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.897.200,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	364.954.700,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	378.793.300,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 25.928.100,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 10.820.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Umlagesätze der Kreisumlage werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	58,1%
Grundsteuer B	58,1%
Gewerbesteuer	58,1%
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	58,1%
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	58,1%
Schlüsselzuweisungen	58,1%

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten nach § 117 Abs. 1 S.2 NKomVG bis zur Höhe von 100.000 € im Einzelfall als unerheblich. Hierüber entscheidet der Landrat.

§ 7

Investitionen gelten nach § 12 KomHKVO als unerheblich, wenn Sie unterhalb einer Wertgrenze von 1.000.000 € liegen.

Peine, 14. Dezember 2022

Landkreis Peine

**Heiß
Landrat**

Anlage 9



LANDKREIS PEINE

Der Landrat

Fachdienst Finanzen

Internet: www.landkreis-peine.de

DE-Mail: mail@landkreis-peine.de-mail.de

E-Mail: finanzen@landkreis-peine.de

Landkreis Peine • Postfach 1360 • 31203 Peine

An
die Bürgermeisterin und Bürgermeister
der kreisangehörigen Gemeinden und
der Stadt Peine

Anschrift: Burgstraße 1, 31224 Peine
Sprechzeiten: Mo., Di. 8.30 - 16.00, Do. 8.30 - 17.00 Uhr
Fr. 8.30 - 12.00 Uhr

(oder mit Terminvereinbarung!)

Ansprechpartner/in: Frau Samland
E-Mail: ma.samland@landkreis-peine.de
Zimmer: 3305, Gebäudeteil 3, DG
Telefon: 0 51 71 / 401 3305
Fax: 0 51 71 / 401 7708

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
13-20.27.00.00
(2023)

Datum
13.10.2022

Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2023

Sehr geehrte xxx,

anhängend übersende ich Ihnen den Haushaltsplanentwurf des Landkreises Peine für das Jahr 2023. Dessen Grundzüge wurden dem Kreistag in seiner Sitzung am 12.10.2022 dargestellt. Der Entwurf wird nunmehr der Beratung in den Fachausschüssen zugeleitet. Der Haushaltsbeschluss ist für den 14.12.2022 vorgesehen. Im Rahmen der Bürgermeister-Dienstbesprechung am 07.11.2022 wird der Plan ebenfalls vorgestellt.

Der Landkreis hat den Haushaltsplan 2023 unter den gesetzlichen Vorschriften zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung aufgestellt. Dennoch kann der erforderliche ausgeglichene Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Aufgabenerfüllung des Landkreises nicht erreicht werden. Die landkreiseigenen Erträge und Zuweisungen nach dem Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetz (NFAG) reichen zur Deckung der erforderlichen Bedarfe nicht aus. Den Gesamtaufwendungen in Höhe von 349.026.200 € stehen die sog. anderen Erträge in Höhe von 233.223.100 € gegenüber. Für die Differenzsumme in Höhe von 115.803.100 € sieht § 15 Abs. 1 NFAG die Erhebung einer Kreisumlage durch den Landkreis vor. Derzeit wird mit der Festsetzung eines Umlagesatzes in Höhe von einheitlich 58,1 v.H. für die Erhebung der Kreisumlage des Jahres 2023 geplant.

Für das Jahr 2023 ergibt sich dadurch ein planerischer Kreisumlagebetrag in Höhe von insgesamt 103.444.000 €, welcher nach § 15 Abs. 2 NFAG auf Grundlage der vom Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) zur Verfügung gestellten Orientierungsdaten vom 19.07.2022 und den sich hieraus errechneten Schlüsselzuweisungen einerseits sowie anhand der am 17.08.2022 bekanntgegebenen Steuerkraftzahlen andererseits ermittelt wurde.

Der Anteil der Gemeinde xxx an der Kreisumlage würde demnach xxx € betragen.

Gemeinde Edemissen	8.571.000 €
Gemeinde Hohenhameln	6.866.000 €
Gemeinde Ilsede	15.847.000 €
Gemeinde Lengede	9.899.000 €
Stadt Peine	41.216.000 €
Gemeinde Vechelde	13.324.000 €
Gemeinde Wendeburg	7.721.000 €

Der geplante Kreisumlagesatz in Höhe von 58,1 v.H. reicht allein nicht aus, um den Haushalt des Landkreises Peine für 2023 vollständig auszugleichen, denn auch mit der angenommenen Kreisumlage in o.g. Höhe verbleibt ein Fehlbetrag i.H.v. 12.359.100 €. Daher müsste diese tatsächlich höher ausfallen. Jedoch ist bei der Ermittlung des Umlagesatzes die Finanzsituation der Kommunen zu berücksichtigen. Bis jetzt liegen mir von Ihnen keine Planungsdaten für das Haushaltsjahr 2023 vor.

Im Rahmen einer Gesamtabwägung des finanziellen Bedarfs des Landkreises und der kreisangehörigen Gemeinden sowie der Stadt Peine, erhalten Sie hiermit Gelegenheit, sich bis zum 18.11.2022 zur vorgesehenen Festsetzung des Kreisumlagesatzes für das Haushaltsjahr 2023 zu äußern und Ihre Finanzsituation zu schildern. Bitte lassen Sie mir in diesem Zusammenhang den Haushaltsplanentwurf Ihrer Kommune sowie die (vorläufige) Ergebnis- und Finanzrechnung per 31.12.2021 zukommen. Sofern den Planungsunterlagen nicht zu entnehmen, bitte ich zudem um Mitteilung, ob und inwieweit Sie in den kommenden Jahren mit der Erhöhung von Realsteuerhebesätzen planen. Zudem bitte ich um Zusendung einer voraussichtlichen Schuldenübersicht per 31.12.2022.

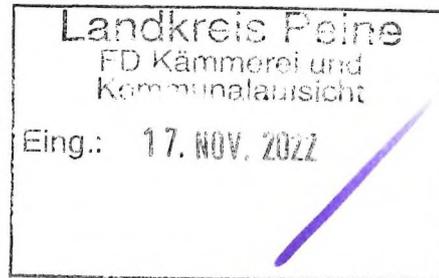
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Geerts



Gemeinde Hohenhameln, Marktstraße 13, 31249 Hohenhameln

Landkreis Peine
Fachdienst Finanzen
Burgstr. 1
31224 Peine



Gemeinde Hohenhameln
Landkreis Peine

Der Bürgermeister

Tel.: 05128/401-0
Fax: 05128/401-34
E-Mail: info@hohenhameln.de
Internet: www.hohenhameln.de

Auskunft erteilt: Frank Meißner
Tel.: 05128/401-56
E-Mail: meissner@hohenhameln.de

Ihre Nachricht vom
13.10.2020

Ihr Zeichen
13-20.27.00.00 (2023)

Mein Zeichen
11.40.-012

Datum
14.11.2022

Anhörung zur Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Rahmen der Anhörung zur Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2023 gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Sie stellen fest, dass Sie den Haushaltsplan 2023 unter den gesetzlichen Vorschriften zur sparsamen und wirtschaftlichen Aufgabenwahrnehmung aufgestellt haben und die Erträge nicht zur Deckung der erforderlichen Bedarfe ausreichen, so dass eine Kreisumlage mit einem Umlagesatz von 58,1 v.H. geplant ist. Weder aus dem vorliegenden Haushaltsplanentwurf noch aus der Vorstellung bei der Bürgermeister-Dienstbesprechung am 07.11.2022 ist erkennbar, dass Sie Ihre Aufwendungen einer Aufgaben- und Ausgabenkritik unterzogen haben. Als kreisangehörige Gemeinde erwarte ich nachvollziehbare und konkrete Ausführungen, die eine sachgerechte Überprüfung Ihrer Berechnungen ermöglichen.

Ungeachtet dessen bin ich gern bereit, im Rahmen der Gesamtabwägung meine Finanzsituation zu schildern und die gewünschten Unterlagen vorzulegen.

Die Höhe der in Ihrer Verfügung ermittelten Kreisumlage für 2023 beträgt nach Vorliegen der „echten“ Steuerdaten für den relevanten Erhebungszeitraum auf Grundlage des bisherigen Grundbetrages aus 2022 (der vorläufige Grundbetrag für 2023 wird frühestens für Ende November 2022 erwartet) nicht mehr wie von Ihnen angeführt 6.866.000 Euro, sondern voraussichtlich nur noch ca. 6.420.000 Euro. Gegenüber 2022 würde die Kreisumlage damit beim Hebesatz von 58,1 v.H. um ca. 266.000 Euro steigen.

Öffnungszeiten Rathaus

Montag bis Mittwoch 9.00-12.00 Uhr
Donnerstag 9.00-12.00 Uhr
und 14.00-17.30 Uhr
Freitag 9.00-12.00 Uhr

Öffnungszeiten Bürgerbüro

Montag, Mittwoch, Freitag 8.00-12.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag 8.00-18.00 Uhr

Bankverbindung

Sparkasse Hildesheim Goslar Peine
BIC: NOLADE21HIK, IBAN: DE07 2595 0130 0021 4033 24
Volksbank Hildesheimer Börde Niederlassung der
Hannoverschen Volksbank
BIC: VOHADE2H, IBAN: DE73251900011332143900

Gleichzeitig reduzieren sich für die Gemeinde Hohenhameln die Schlüsselzuweisungen nach den vorgenannten Eckdaten um ca. 448.000 Euro. Die Erträge aus den Realsteuern und insbesondere der Einkommensteuer werden die Mehrbelastungen aus der Erhöhung der Kreisumlage und der Verringerung der Schlüsselzuweisungen von zusammen ca. 714.000 Euro voraussichtlich nicht auffangen.

Ein Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2023 liegt aktuell noch nicht vor. Die Gemeinde Hohenhameln wird die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 voraussichtlich erst Mitte Februar 2023 beschließen. Grund dafür ist insbesondere die derzeitige Durchführung einer Organisationsuntersuchung, die nach dem vorläufigen Ergebnis zu wesentlichen Veränderungen im Stellenplan und in Folge dessen zu wesentlichen Personalkostensteigerungen führen könnte.

Weitere wesentliche Verschlechterungen der angespannten finanziellen Lage werden sich nach Ablauf der derzeitigen Strom- und Gaslieferverträge zum 31.12.2022 ergeben. Die Ausschreibung der Belieferung mit Energie ab 01.01.2023 hatte keine berücksichtigungsfähigen Angebote. Für die künftige Belieferung wurden deshalb Verträge mit den „eigenen“ Gemeindewerken Peiner Land geschlossen, deren Arbeitspreise ein sechs- bis achtfaches der bisherigen Preise ausmachen. Ohne Berücksichtigung evtl. Einsparungen durch Energiesparmaßnahmen, Strom- und Gaspreisdeckel oder Mehrwertsteuererleichterungen, die derzeit nicht ermittelt werden können, könnten die Aufwendungen für Energielieferungen im schlechtesten Fall um voraussichtlich bis zu 1,7 Mio. Euro steigen. Nicht zuletzt auch aus diesem Grund wird der Ergebnishaushalt für das Haushaltsjahr 2023 voraussichtlich einen erheblichen Fehlbedarf aufweisen.

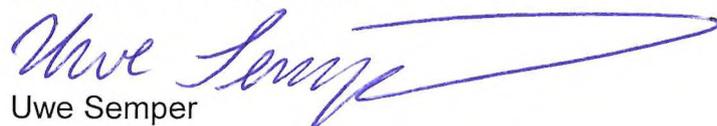
Die angeforderten vorläufigen Ergebnis- und Finanzrechnungen per 31.12.2021 sind der Stellungnahme beigelegt. Die Daten sind belastbar, da die Jahresabschlussarbeiten inzwischen weiter fortgeschritten sind und der Jahresabschluss für das Rechnungsjahr 2021 dem RPA in Kürze vorgelegt werden kann, sobald die derzeit laufende Prüfung für 2020 abgeschlossen ist. Allerdings weise ich darauf hin, dass die vorläufigen Daten für das Haushaltsjahr 2022 darauf hindeuten, dass sich die positiven Ergebnisse aus dem Vorjahr wahrscheinlich nicht wiederholen werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt liegen keine Planungen für eine Erhöhung der Realsteuerhebesätze vor.

Eine voraussichtliche Schuldenübersicht per 31.12.2022 ist der Stellungnahme ebenfalls beigelegt. Zur Erläuterung ist anzumerken, dass die Aufnahme eines Investitionskredits im Haushaltsjahr 2022 nach dem voraussichtlichen Saldo aus investiven Ein- und Auszahlungen geschätzt wurde. In der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 sind Investitionskredite zwar nicht vorgesehen, analog zu den zu Grunde liegenden Investitionen steht aus dem Vorjahr aber ein Haushaltsrest in entsprechender Höhe zur Verfügung.

Zusammenfassend stelle ich fest, dass ein unveränderter Hebesatz von 58,1 v.H. die Gemeinde Hohenhameln gegenüber dem Vorjahr um voraussichtlich zusätzlich 266.000 Euro belastet und den Haushaltsausgleich entsprechend verschlechtert.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Uwe Semper', with a long, sweeping horizontal stroke extending to the right.

Uwe Semper

Bürgermeister

Landkreis Peine
Fachdienst Finanzen
z.H. Frau Geerts
Burgstraße 1
31224 Peine

Rathaus
Vallstedter Weg 1
38268 Lengede
Tel. 0 53 44 / 89 - 0
Fax 0 53 44 / 89 - 30
www.lengede.de
info@lengede.de

Ihr/e Ansprechpartner/in ist:
Herr Wiesselmann

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Datum	Durchwahl	E-Mail
13-20.27.00.00	13.10.2022	20 32 10	2022-11-17	89 - 42	kai.wiesselmann@lengede.de

Stellungnahme zur Kreisumlage 2023

Sehr geehrte Frau Geerts,

im HH-Planentwurf der Gemeinde Lengede für das Jahr 2023 ergibt sich ein Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis von ca. 3 Mio. €.

Die für das Jahr 2023 auf der Ausgabeseite eingeplante Kreisumlage in Höhe von ca. 9,9 Mio. € trägt erheblich zu diesem Fehlbetrag bei.

Der aktuelle Hebesatz des Landkreises Peine gehört zu einem der höchsten Hebesätze in Niedersachsen. Er liegt im Jahr 2023 mit 58,1 v.H. um 12,9 Punkte über dem gewogenen Durchschnitt des Landes.

Einen durchschnittlichen Hebesatz von 45,2 v.H. angenommen, würde sich der Fehlbetrag der Gemeinde Lengede allein dadurch auf ca. 800.000 € für das Jahr 2023 reduzieren.

Die Kreisumlage trägt somit nicht unerheblich zu den Defiziten im ordentlichen Ergebnis und beim Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit bei. Die durch die Kreisumlage gebundenen Mittel nehmen allen kreisangehörigen Kommunen eigenen Handlungs- und Gestaltungsspielraum.

Die per 31.12.2011 bestehenden Fehlbeträge des Landkreis Peine i.H.v. 67,8 Mio. € konnten zum 31.12.2021 vollständig abgebaut werden und zusätzlich eine Rücklage i.H.v. 10,2 Mio. € gebildet werden.

Dies ist auch über die Höhe des Hebesatzes der Kreisumlage erfolgt.

Im Haushalt 2023 des Landkreises Peine sind Gesamtzuwendungen an Träger i.H.v. 33,7 Mio. € eingeplant. Darin enthalten ist auch der mit den kreisangehörigen Kommunen geschlossenen neue „KiTa-Vertrag“ mit einem Volumen von 20,6 Mio. €. Dieser wird mit einer Kostensteigerung Ihrerseits mit +10,3 Mio. € beziffert.

Das geplante ordentliche Ergebnis des Jahres 2023 ergibt ein Defizit von 12,3 Mio. €. Eine Deckung dieses Defizites durch eine Erhöhung der Kreisumlage führt praktisch dazu, dass die mit dem o.g. Vertragsschluss anerkannten finanziellen Grundlagen wieder an die kreisangehörigen Kommunen zurückgeführt werden.

Durch die übrigen Zuweisungen und Zuschüsse werden auch Institutionen in Lengede bzw. für Lengeder Einwohnerinnen und Einwohner unterstützt, was ich ausdrücklich begrüße.

Bei den Gemeinschaftssteuern wird durch die Steuerschätzungen aktuell ein Einnahmeplus für 2023 prognostiziert. Dem gegenüber stehen aber auf der Ausgabeseite auch über diesen Anstieg hinausgehende Kosten, bedingt durch die deutliche Verteuerung von Energie und Rohstoffen, die Bau- preisentwicklung und die allgemeine Inflation in Folge der anhaltenden aktuellen Krisenlage. Diese Einnahmen werden somit für die anstehenden Ausgaben benötigt. In die Kreisumlage fließen aber auch diese Beträge ein, so dass die in den Gemeinden dringend benötigten Gelder hier nur durch- laufen.

Eine Veränderung der Hebesätze für die Kreisumlage kann aus Sicht der Gemeinde Lengede nur in eine Richtung erfolgen, nämlich nach unten.

Hierbei erlaube ich mir den Hinweis, dass bei den sechs verschiedenen Messbeträgen, die der Kreisumlageberechnung zu Grunde liegen, auch die sechs Hebesätze in verschiedenen Höhen kal- kuliert werden können.

Die für Ihre Gesamtabwägung gewünschten Daten übersende ich Ihnen anhand der als Anlagen beigefügten Ergebnis- und Finanzhaushaltsplanung 2023, sowie der dazugehörigen Schuldenüber- sicht.

Wie eingangs für 2023 geschildert, schließen auch die Folgejahre jeweils mit einem Defizit im or- dentlichen Ergebnis. Hierbei ist bereits die Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B ab dem 01.01.2023 berücksichtigt.

3 Anlagen

Mit freundlichem Gruß

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Haven Weger', is written below the text 'Mit freundlichem Gruß'.



Landkreis Peine
Burgstraße 1
31224 Peine

**Stabsstelle Recht
Justiziar**

Dr. Peter Armbrust

Durchwahl: 05171/49-9315
FAX-Nr.: 05171/49-7315
E-Mail: dr.peter.armbrust@stadt-peine.de
Zimmer: 803

Mein Zeichen: 30.3 – 22 – 23
Ihr Zeichen: 13-20.27.00.00 (2023)

Peine, den 15.11.2022

Kreisumlage 2023 - Anhörung

Sehr geehrte Frau Geerts,
sehr geehrter Herr Heiß,

zunächst bedanke ich mich für das Schreiben vom 13.10.2022, mit dem Sie mir Gelegenheit geben, mich zur vorgesehenen Festsetzung des Kreisumlagesatzes 2023 zu äußern. Die mit gleichem Schreiben angeforderten Unterlagen habe ich meiner Stellungnahme beigelegt.

In der Haushaltsvorlage 170 / 2021 nebst 1. Ergänzung sowie dem Vorbericht ist die aktuelle Finanzsituation der Stadt Peine ausführlich beschrieben. Auf eine weitere Erläuterung verzichte ich an dieser Stelle und verweise auf die beigelegten Unterlagen.

Zum geplanten Kreisumlagesatz für das Haushaltsjahr 2023 nehme ich wie folgt Stellung:

I. Eine Erfüllung der städtischen Aufgaben ohne städtisches Haushaltsdefizit wäre bei einer Kreisumlage von 28,8 % möglich.

II. Zum vorgestellten Kreisumlagesatz allgemein:

Eine Stellungnahme zur Höhe der Kreisumlage ist mir derzeit erschwert, da in Ihren Ausführungen ebenso wie in Ihrer Haushaltspräsentation noch kein Bezug zu den Bedarfen der Stadt und der Gemeinden dargelegt worden ist. Bislang haben Sie auch nicht mitgeteilt, welche Überlegung zu dem Satz geführt hat.

1. Derzeit ist offensichtlich nur ein traditionell seit vielen Jahren m.E. ohne die notwendige differenzierte Betrachtung im jeweiligen Haushaltsjahr verwendeter Wert unverändert fortgeschrieben worden. Eine bloße Fortschreibung entspricht allerdings nicht den Anforderungen einer angemessenen Festsetzung der Kreisumlage.

Mit dem Ausgangspunkt § 15 FAG haben Sie von vornherein nicht mehr in den Raum gestellt, ohne weiteres einen Überschuss erwirtschaften zu können. Damit ist zugleich dargelegt, dass Ihr nicht an dieser Grenze des § 15 FAG orientiertes Verfahren in der Vergangenheit fehlerhaft war.

RATHAUS:

Kantstraße 5, 31224 Peine
Tel.: 05171 / 49-0, Fax: -7390
Internet: www.peine.de
eMail: info@stadt-peine.de

BANKVERBINDUNGEN:

Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg IBAN DE76269910667042434000
Postbank Hannover IBAN DE44250100300006275302
Sparkasse Hildesheim Goslar Peine IBAN DE8125950130000100404
Commerzbank Peine IBAN DE56270400800260543400

ALLGEMEINE ÖFFNUNGSZEITEN:

Mo, Di, Do: 8-15.30 Uhr, Mi: 8-17 Uhr, Fr: 8-12.30 Uhr
ÖFFNUNGSZEITEN BÜRGERBÜRO:
Mo, Di, Do: 8-16 Uhr, Mi: 8-18 Uhr, Fr: 8-12 Uhr
Jeden 1. Samstag im Monat: 10-13 Uhr

Hierzu verweise ich auf meine Ausführungen im Widerspruch zur Kreisumlage 2022, S. 3 – 4. Den Widerspruch zur Kreisumlage 2022 füge ich zur Vermeidung von Wiederholungen als Anlage und zugleich Bestandteil dieser Stellungnahme bei.

2. Bereits das relativiert deutlich Ihre Feststellung, jetzt bei dem traditionellen Satz erstmals ein Defizit in Höhe von rund 12 Mio. € hinnehmen zu müssen. Denn letztlich ist in den vergangenen Jahren durch die ungerechtfertigte Erwirtschaftung von Überschüssen mithilfe der Kreisumlage ein deutlicher Saldo zu Lasten der Gemeinden entstanden, wenn man von der äußeren Grenze des Haushaltsausgleich aus § 15 FAG ausgeht.

Obwohl Sie in der Vergangenheit regelmäßig mit Überschüssen geplant haben, hat sich in den Jahren von 2016 bis 2021 real gegenüber den Planungen ein weiterer Überschuss in Höhe von 36.729.562 € ergeben, also durchschnittlich in jedem Jahr 7.345.912,40 €. Der Haushaltsausgleich wäre daher in jedem dieser Jahre auch ohne Planung von Überschüssen und mit weit geringerer Kreisumlage ohne weiteres möglich gewesen.

Dazu verweise ich auf meine Ausführungen im Widerspruch zur Kreisumlage 2022, S. 9.

Vor diesem Hintergrund ist noch nicht erkennbar, ob das Defizit überhaupt bei Ihnen verbleiben wird. Auch wenn bei den Gemeinden im genannten Zeitraum ebenfalls Verbesserungen eingetreten sind, kann der insgesamt deutlich über den Haushaltsausgleich hinausgehende Ertrag bei Ihnen nicht in Abrede gestellt werden.

3. Zudem ist das jetzt von Ihnen geplante Defizit nur unwesentlich höher als die Mehrbelastung, die auf Sie im Zuge der Neuverhandlung der KiTa-Vereinbarung zukommt. Da es bei dieser Neuregelung im Kern darum ging, dass Sie sich qualitativ angemessen Ihrer Finanzierungsverantwortung dieser durch Stadt und Gemeinden für Sie übernommenen Aufgabe stellen, ist es selbstverständlich, dass dieser Beitrag zur KiTa-Versorgung von Ihnen nicht im Nachgang sofort dadurch substantiell entwertet wird, dass die Entlastung den Gemeinden überwiegend (wie es bei einem Umlagesatz von 58,1 % der Fall wäre) wieder entzogen wird. Das nach Abzug dieses Postens von Ihnen geplante Defizit von knapp 2 Mio. € ist mit einem Anteil von unter 1% an dem von Ihnen geplanten Bedarf marginal. Ohne den zusätzlichen Bedarf durch die Ukraine Krise in Höhe von 8 Mio. € (Folie 6 der Präsentation) würde der von ihnen fortgeschriebene Umlagesatz von 58,1 % erneut zu einem Überschuss bei Ihnen führen. Die Mehrkosten durch die Krise treffen aber alle Kommunen.

III. Zum zutreffenden Ausgangspunkt für die Bestimmung der Kreisumlage:

1. Im Allgemeinen haben Sie mit dem Ansatz des Defizitausgleichs einen zutreffenden Ausgangspunkt nach § 15 FAG gewählt. Dieser ist zu konkretisieren. Nach Ihrer vorläufigen Planung benötigen Sie zum Haushaltsausgleich in diesem Haushaltsjahr rechnerisch eine Kreisumlage von 65 %, um auch das verbleibende Defizit zu decken.
2. Dies ist aber gleichrangig mit der Situation der Stadt und der Gemeinden zu betrachten. Einen Vorrang der Kreisfinanzen gibt es an dieser Stelle nicht.

Dazu hatte ich bereits, auch mit Nachweisen aus der Rechtsprechung des BVerwG, im Widerspruch zur Kreisumlage 2022, S. 2 – 3, ausgeführt.

3. Für die Stadt hatte ich oben bereits dargelegt, welche Kreisumlage uns noch die Deckung des Bedarfs ohne defizitäre Haushaltsführung ermöglichen würde, nämlich 28,8 %.

Wie sich deutlich erkennen lässt, ist der von Ihnen in den Raum gestellte traditionelle Satz von 58,1 % sehr viel weiter von dem von mir benötigten Satz, als von dem von Ihnen benötigten Satz entfernt. Der Unterschied zu Ihren Lasten beträgt lediglich 6,9 Prozentpunkte, zu den Lasten der Stadt hingegen 29,3 Prozentpunkte.

Angesichts der offensichtlichen Mängel bei der Festsetzung der Kreisumlage, die ich in meinem Widerspruch zur Kreisumlage 2022 aufgezeigt habe, ist die kommentarlose erneute Vorstellung des gleichen, auch in der Vergangenheit überhöhten, Satzes befremdlich.

Während Sie bislang mit einem bescheidenen Defizit planen, das im Kern marginal ist (s.o.), hat die Stadt ein substanzielles Defizit zu verkraften, das in der Größenordnung von 15 % liegt.

Schon das zeigt, dass im Verhältnis zur Stadt ein offensichtliches Missverhältnis in der Abwägung der städtischen Bedarfe mit Ihren Bedarfen und damit im Verhältnis zur Stadt eine einseitige Bevorzugung Ihrer eigenen Belange vorliegen würde, wenn es erneut zu dem von Ihnen in den Raum gestellten Satz von 58,1 % käme.

4. Ein Umlagesatz, der gleich weit von den beiden o.g. Ausgangspunkten läge, betrüge 46,9 %. Allerdings ist der Satz nicht lediglich mathematisch ermittelbar. Schon im Widerspruch zur Kreisumlage 2022 habe ich zu der von Ihnen verwendeten mathematischen Formel darauf hingewiesen, dass eine weitere Abwägung stattzufinden hat. Ausdrücklich festzuhalten ist allerdings, dass eine korrekte Anwendung der von Ihnen bislang als gerecht vorgestellten Formel in der Vergangenheit ein in der Größenordnung ähnliches Ergebnis erbracht hätte. Da Sie diese Formel selbst als geeignete gerechte Formel vorgestellt haben, ist es m.E. nicht möglich, dass Sie sich einfach von den Ergebnissen dieser Formel lösen, nachdem meine Ausführungen im Widerspruch zur Kreisumlage 2022 gezeigt haben, dass Sie die Formel selbst fehlerhaft angewandt und sich dadurch im Ergebnis um eine Größenordnung von etwa 10 Prozentpunkten bei der Bestimmung des nach dieser Betrachtung gerechten Ausgangspunkts für die Kreisumlage verrechnet haben. Dies wäre widersprüchlich und deutlich erklärungsbedürftig.

Zu Ihrem Berechnungsmodell und Ihrer fehlerhaften Anwendung des eigenen Ansatzes hatte ich mich bereits ausführlich im Widerspruch zur Kreisumlage 2022, S. 4 – 7 geäußert. Sollten Sie beabsichtigen, erneut auf diese Verfahrensweise zurückzugreifen, gehe ich davon aus, dass Sie die im Widerspruch zur Kreisumlage 2022 auf den S. 4 – 7 gegebenen Hinweise zur Methodik beachten.

IV. Zur Abwägung:

1. Im Hinblick auf den o.g. Umlagesatz von 46,9 % ist aus meiner Sicht in die weitere Abwägung auch einzubeziehen, dass im Haushalt der Stadt bereits alle Aufgabenpositionen kritisch hinterfragt worden sind. Demgegenüber ist bei Ihnen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Ausgaben- und Aufgabenkritik erkennbar. In der Vergangenheit habe ich dies angemahnt. Eine substanzielle Aufgabenkritik hat dennoch nicht stattgefunden. Zutreffend weist allerdings die Rechtsprechung darauf hin, dass die Landkreise im Gegensatz zu den Gemeinden ihren Aufgabenkreis in

gewissem Maß selbst bestimmen und deshalb im vorliegenden Zusammenhang besonders zur Aufgabenkritik aufgefordert sind.

2. Zu den von Ihnen abgefragten Realsteuerhebesätzen weise ich auf folgendes hin:

Die Kreisumlage ist keine Abgabe, deren Nachfinanzierung dann den Gemeinden obliegt. Sie ist vielmehr ein Instrument des Finanzausgleichs zwischen Gemeinden und Gemeindeverband (Nierhaus in Sachs, GG, Art. 28, Rdnr. 96).

Die Realsteuerhebesätze können daher in die Abwägung einbezogen werden. Allerdings verbietet sich die einfache Überlegung, dass die Gemeinden ihren durch eine hohe Kreisumlage bestehenden Finanzbedarf einfach durch Erhöhung der Hebesätze ausgleichen können. Denn das Hebesatzrecht der Gemeinden beinhaltet auch eine Regelungsbefugnis, die eine eigenverantwortliche Wirtschafts- und Steuerpolitik als Ausdruck der Selbstverwaltungsgarantie ermöglicht. Diese Politik ist zuvörderst durch Städte und Gemeinden selbst zu gestalten und nicht von den Kreisen vorzugeben.

Dazu verweise ich auf meine Ausführungen im Widerspruch zur Kreisumlage 2022, S. 10.

3. Zum in der Vergangenheit von Ihnen herangezogenen strukturellen Aspekt Ihrer weitgehenden Schulträgerschaft für die weiterführenden Schulen ist darauf hinzuweisen, dass dies deswegen nicht zu Ihren Gunsten eingestellt werden kann, weil dies der gesetzlichen Regelung entspricht. Soweit es die Stadt Peine angeht, ist ohnehin zu bedenken, dass diese Schulträgerin der Burgschule ist.

Dazu verweise ich ebenfalls auf meine Ausführungen im Widerspruch zur Kreisumlage 2022, S. 10.

4. Zudem sollte aus Sicht der Stadt Berücksichtigung finden, dass die Stadt sich beim Klinikum Peine engagiert und damit eine Aufgabe mitübernommen hat, die eigentlich Ihnen allein obliegt. Hier werden in der Zukunft aufgrund der allgemeinen wie der besonderen Lage, die Ihnen als weiterer Gesellschafterin bekannt sind, weitere Belastungen nicht nur auf Sie, sondern auch die Stadt zukommen.

5. In der Abwägung werden Sie weiter zu berücksichtigen haben, wie sich der Kreisumlagesatz auf die Finanzkraft der Peiner Gemeinden auswirkt. Im Widerspruch zur Kreisumlage 2022 hatte ich bereits aufgezeigt, dass die Peiner Gemeinden nach den amtlichen Zahlen durch die Erhebung der Kreisumlage im Vergleich mit den anderen niedersächsischen Gemeinden bei der Steuerkraft deutlich zurückfallen. Die Peiner Gemeinden ebenso wie die Stadt wurden somit bislang durch den auch jetzt wieder in Rede stehenden Kreisumlagesatz relativ ärmer. Dies ist m.E. ein deutliches Anzeichen dafür, dass Ihre Praxis zulasten der Gemeinden von der Praxis anderer niedersächsischer Landkreise abweicht.

Auch hier verweise ich zur Vermeidung von Wiederholungen auf die ausführliche Darstellung im Widerspruch zur Kreisumlage 2022, S. 8 u. 9.

Ich erwarte daher eine sorgfältige Prüfung dieses Umstandes. Sollten Sie weiter die relative Schwächung Ihrer kreisangehörigen Gemeinden durch den Kreisumlagesatz

in Kauf nehmen, bedarf es einer ausdrücklichen Begründung, warum insoweit beim Landkreis Peine eine Sondersituation mit erhöhtem Bedarf besteht.

Einen derartigen besonderen Bedarf sehe ich auch im Haushaltsjahr 2023 bei Ihnen bislang nicht.

6. Im Hinblick auf die Stadt Peine wird auch abzuwägen sein, dass sie als Kernstadt des Landkreises stärker von den Folgen der Ukraine- bzw. Energiekrise betroffen sein wird, da sie auch Infrastruktur für alle Landkreiseinwohner vorhält und ganz konkret neben Ihnen auch mit erheblichem Personalmehraufwand etwa wegen des deutlich ausgeweiteten Anspruchs auf Wohngeld konfrontiert wird.

V. Diese dargestellten Umstände sprechen in der Abwägung jedenfalls im Hinblick auf die Stadt Peine insgesamt aus meiner Sicht dafür, den oben rechnerisch im Hinblick auf gleichmäßige Betrachtung ermittelten Wert von 46,9 % für den Kreisumlagesatz zugunsten der Stadt zu korrigieren. Ich halte daher der Stadt gegenüber einen Kreisumlagesatz von 44 % für angemessen.

VI. Natürlich ist mir klar, dass Sie Ihre Betrachtung auf alle kreisangehörigen Gemeinden beziehen und ggf. einen alle Gemeinden einigermaßen gleichmäßig belastenden Wert finden müssen. Das ist dann aber von Ihnen in der Abwägung deutlich darzustellen und die Gründe Ihres Entscheidungsvorschlags insoweit sind dem Kreistag und den Gemeinden ebenso wie der Stadt nachvollziehbar darzulegen. Selbstverständlich erwarte ich, dass meine Stellungnahme mit sämtlichen Anlagen dem Kreistag vorgelegt wird.

Ich erwarte weiter dazu sachgerechte und detaillierte Ausführungen, deren Überprüfung ich mir im Rahmen der mir zur Verfügung stehenden Rechtsmittel vorbehalte.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Saemann
(Bürgermeister)

Anlagen:

- Vorlage 170/2021 sowie 1. Ergänzung „Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2023“
- Hebesatzsatzung
- Vorläufige Ergebnis- und Finanzrechnung 2021
- Schuldenübersicht zum 31.12.2022
- Widerspruch zur Kreisumlage 2022



16/05/2022 0106

Landkreis Peine



Stadt Peine | Postfach 1760 | 31207 Peine

Landkreis Peine
Burgstraße 1
31224 Peine

Vorab per Fax 05171-4017708

**Stabsstelle Recht
Justiziar**

Dr. Peter Armbrust

Durchwahl: 05171/49-9315
FAX-Nr.: 05171/49-7315
E-Mail: dr.peter.armbrust@stadt-peine.de
Zimmer: 803

Mein Zeichen: 30.3 - 22 - 14
Ihr Zeichen: 13-20.32.04.00

Peine, den 13.05.2022

Kreisumlage 2022

**Ihr Bescheid vom 12.04.2022 in der Fassung der mit Schreiben vom 14.04.2022
versandten Korrektur**

Sehr geehrte Damen und Herren,
gegen den o.g. Bescheid lege ich hiermit

Widerspruch

ein.

Begründung:

Der Bescheid basiert auf falschen und unzureichenden Grundlagen. Das führt im Ergebnis zu einer unangemessenen Bevorzugung des Landkreises gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden. Diese Fehler führen zur Rechtswidrigkeit des Bescheides, da die dem Bescheid zugrundeliegende Satzung nichtig ist.

I.

1. Formal ist zunächst die Durchführung der Anhörung zur beabsichtigten Festsetzung des Satzes der Kreisumlage nach § 15 NFAG zu bemängeln. Die Anhörung haben Sie bei mehreren Bürgermeisterdienstbesprechungen sowie mit Anhörungsschreiben vom 19.11.2021 durchgeführt. Die Anhörung ist jedoch nur unzureichend dokumentiert worden, so dass insbesondere meine Darlegungen zu einer notwendigen komplexeren Betrachtung der Finanzausgaben und meine aus Sicht der Stadt und der Gemeinden dargelegten Einwände zu einer weiteren unveränderten Übernahme in Höhe von 58,1% auf alle Umlagegrundlagen nicht protokolliert worden sind, obwohl ich in der

RATHAUS:

Kantstraße 5, 31224 Peine
Tel.: 05171 / 49-0, Fax: -7390
Internet: www.peine.de
eMail: info@stadt-peine.de

BANKVERBINDUNGEN:

Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg
Postbank Hannover
Sparkasse Hildesheim Goslar Peine
Commerzbank Peine

IBAN DE76269910667042434000
IBAN DE44250100300006275302
IBAN DE81259501300000100404
IBAN DE56270400800260543400

ALLGEMEINE ÖFFNUNGSZEITEN:

Mo, Di, Do: 8-15.30 Uhr, Mi: 8-17 Uhr, Fr: 8-12.30 Uhr
ÖFFNUNGSZEITEN BÜRGERBÜRO:
Mo, Di, Do: 8-16 Uhr, Mi: 8-18 Uhr, Fr: 8-12 Uhr
Jeden 1. Samstag im Monat: 10-13 Uhr

Bürgermeisterdienstbesprechung vom 22.01.2022 ausdrücklich darum gebeten hatte und mir dies von Ihrer Seite unmittelbar vor Ort ausdrücklich zugesichert worden ist. Dieses Vorgehen entspricht nicht einer ordentlichen Verfahrensführung und auch nicht der Handlungsempfehlung des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport für das Verfahren zur Festsetzung des Hebesatzes für die Kreisumlage nach § 15 FAG vom 29.03.2021 zum dortigen Aktenzeichen 33.22 – 10465 (12), s. insbesondere die Ausführungen zu Ziff. 6.

2. Bei der Entscheidung über die Höhe der Kreisumlagesätze sind Sie den verfassungsrechtlichen Anforderungen zur Zusammenstellung der notwendigen Grundlagen für die erforderliche Abwägungsentscheidung zwischen Ihren und den gemeindlichen Belangen nicht nachgekommen. Sowohl beim Landkreis wie den kreisangehörigen Gemeinden handelt es sich um Kommunen, denen das Selbstverwaltungsrecht aus Art. 28 Abs. 2 GG zukommt. Ihre jeweiligen Bedarfe sind daher bei der Feststellung der Kreisumlage gleichrangig gegenüberzustellen. Erst nach Ermittlung der Bedarfe kann dann in einem zweiten Schritt die Abwägungsentscheidung fallen, derer es zur Festsetzung bezogen auf das jeweilige Haushaltsjahr bedarf.

Die entsprechenden Bedarfe der kreisangehörigen Gemeinden für 2022 sind jedoch in den Haushaltsmaterialien durch Sie nicht ausgewiesen worden. In der abschließenden Beschlussvorlage stellen Sie sogar mehrfach fest, dass die aktuellen Bedarfe nicht ausgewiesen werden.

Wenn Sie auf eine entsprechende Mitteilung durch die Gemeinden abstellen, verkennen Sie allerdings die verfassungsrechtlichen Vorgaben und auch Ihre eigene Anhörung und deren Bedeutung in dieser Sache. Die Anhörung ist insoweit nicht der verfassungsrechtlich zutreffende Ausgangspunkt, so dass auf dort unterbliebene Mitteilungen nicht abgestellt werden kann. Die Anhörung ist zwar in Niedersachsen einfachgesetzlich vorgeschrieben, jedoch nicht näher ausgestaltet. Von Verfassungswegen ist sie nicht erforderlich. Daher ist es zunächst die eigenverantwortliche Pflicht der Kreise und der Region Hannover sicherzustellen, wie sie innerhalb und außerhalb dessen die eigentlichen verfassungsrechtlichen Anforderungen erfüllen.

Verfassungsrechtlich trifft Sie hierbei eine Pflicht zur eigenständigen Ermittlung der notwendigen Grundlagen der Abwägungsentscheidung. Sie sind dabei auch berechtigt und gehalten, sich aus vorhandenen Quellen über den Bedarf der Gemeinden zu informieren. Schon deswegen sind Sie nicht auf Mitteilungen der Gemeinden angewiesen. Am Ende des Ermittlungsprozesses ist es Ihre Pflicht, den zur Abwägung der Bedarfe berufenen Abgeordneten des Kreistages die Bedarfe der kreisangehörigen Gemeinden wie Ihren eigenen Bedarf im zu planenden Haushaltsjahr darzulegen. Dabei handelt es sich um die Mindestvoraussetzung dessen, was dargelegt werden muss. Denn ohne Kenntnis dieser grundlegenden Fakten ist eine Abwägung durch die Kreistagsabgeordneten gar nicht erst möglich.

Die hier vorzulegenden Informationen wären für Sie ohne weiteres zugänglich gewesen. Denn zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Kreishaushaltes und der Festsetzung des Kreisumlagesatzes hatten alle Gemeinden wie die Stadt ihre eigenen Haushaltsplanentwürfe bereits seit geraumer Zeit vorgelegt, bzw. den Haushalt in einem Fall sogar bereits beschlossen.

Es wäre Ihre verfassungsrechtliche Verpflichtung gewesen, in den Materialien an den Kreistag für jede Gemeinde und die Stadt den ermittelten Bedarf des zu planenden Haushaltsjahres auszuweisen. Schon weil dies unterblieben ist, fehlt der Festsetzungsentscheidung des Kreistags die Grundlage und diese ist fehlerhaft.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in diesem Zusammenhang ausgeführt:

„Die von ihr (der Kreisverwaltung, Anm. des Unterzeichners) ermittelten Informationen über den gemeindlichen Finanzbedarf müssen dem Kreistag als dem für den Erlass der Haushaltssatzung zuständigen Organ (§ 45 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA) bei der Beschlussfassung über den Kreisumlagesatz vorliegen, damit er der Pflicht des Kreises nachkommen kann, diesen Finanzbedarf gemäß Art. 28 Abs. 2 GG gleichrangig mit dem eigenen zu berücksichtigen. Dazu muss dem Kreistag zumindest ein bezifferter Bedarfsansatz für jede kreisangehörige Gemeinde vorliegen. Wegen der ebenfalls aus Art. 28 Abs. 2 GG abzuleitenden Pflicht, die Entscheidung über die Umlagefestsetzung als Ergebnis der Gewichtung der finanziellen Belange offenzulegen, müssen die der Beschlussfassung zugrunde gelegten Bedarfsansätze in der Beschlussvorlage oder, falls die Festsetzung davon abweicht, in anderer geeigneter Weise dokumentiert werden. Dies dient neben der gerichtlichen Kontrolle insbesondere auch der Überprüfung durch die betroffenen Gemeinden, ob der Kreis bei der Festsetzung des Kreisumlagesatzes durch den Kreistag die verfassungsrechtliche Vorgabe beachtet hat, seinen Finanzbedarf nicht einseitig und rücksichtslos gegenüber demjenigen der Gemeinden zu bevorzugen.“

BVerwG 8 C 30.20, RdNr. 21

Und weiter:

„Ebenfalls zutreffend geht das Berufungsurteil davon aus, dass die Beachtung der aus Art. 28 Abs. 2 GG folgenden Ermittlungs- und Offenlegungspflicht des Kreises eine verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeitsvoraussetzung der Festsetzung des Kreisumlagesatzes darstellt, deren Verletzung von Verfassungswegen zur Unwirksamkeit der Satzungsnorm führt.“

BVerwG 8 C 30.20, RdNr. 22

II. Auch materiell entspricht die Festsetzung der Kreisumlage nicht den gesetzlichen Vorgaben.

1. Sie planen die Kreisumlage so, dass bei Ihnen deutliche Überschüsse in Höhe von jetzt 4,6 Millionen € im Ergebnishaushalt entstehen.

Die Stadt Peine muss hingegen mit einem deutlichen Defizit von 14,7 Millionen € planen.

Die Kreisumlage dient dazu, den Kreisen die Finanzierung ihrer Aufgaben zu ermöglichen und dient damit dem notwendigen Haushaltsausgleich i.S. des § 110 NKomVG. Dieser ist erreicht, „wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge mindestens dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge mindestens dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen entspricht“ (§ 110 Abs. 4 S. 2

NKomVG). Maßgebend ist insoweit der Ergebnishaushalt. Ein Überschuss ist daher zum Haushaltsausgleich nicht erforderlich und auch von § 15 N FAG nicht intendiert.

Unabhängig davon ist auch die Festsetzung der Kreisumlage nicht zwingend in Höhe des zum Ausgleich benötigten Ertrags vorzunehmen. Vielmehr ist diese Höhe zwar zu ermitteln, im Anschluss ist dann aber die Abwägung unter Berücksichtigung der gemeindlichen Bedarfe vorzunehmen. Ergibt die Abwägung eine angemessenere niedrigere Kreisumlage, so kann auch diese festgesetzt werden. Ich weise daher darauf hin, dass ich nicht lediglich in dem überschießenden Teil ein einseitiges Abwägungsergebnis sehe. In der Abwägung sind auch andere Lasten und Umstände nicht berücksichtigt, die auch darüber hinaus zu einem einseitigen und daher unzulässigen Abwägungsergebnis führen.

2. Bei der Überprüfung des von Ihnen seit Jahren unverändert immer wieder neu festgesetzten hohen (in Niedersachsen regelmäßig der zweithöchste Satz) Kreisumlagesatzes auf seine Angemessenheit gehen Sie von den bereits angesprochenen veralteten Grundlagen aus und stellen die Sachverhalte in einer Weise dar, die Ihre Interessen in methodisch nicht haltbarer Weise einseitig bevorzugt und auch fehlerhafte Ausgangsprämissen für die Abwägung aufstellt. Auffällig ist bereits, dass Sie den Umlagesatz seit Jahren in der unveränderten Höhe festsetzen, obwohl sich dieser auf das jeweilige Haushaltsjahr bezieht und die Haushaltswirtschaft unter sich ständig ändernden Umständen stattfindet und mit immer wieder neuen Herausforderungen leben muss.

Hier wie auch in der den Bürgermeistern und der Bürgermeisterin gezeigten Präsentation und der abschließenden Kreistagsvorlage legen Sie – vom rechtlich unzutreffenden Ausgangspunkt – dar, dass der Satz, wenn auch der zweithöchste in Niedersachsen, aus Ihrer Sicht jedenfalls nicht unangemessen sei, da er die Aufgaben des Kreises und der Gemeinden wie die örtlichen Erträge der Gemeinden entsprechend widerspiegeln.

Einen rechtlich unzutreffenden Ausgangspunkt haben Sie gewählt, weil Sie die mithilfe einer problematischen Betrachtung (s. sogleich) gewonnenen tatsächlichen Ergebnisse für gerechtfertigt halten, weil der ermittelte Betrag jedenfalls nicht offensichtlich zu hoch und deswegen nicht offensichtlich unangemessen sei. Das ist im Zuge der Vorbereitung der Abwägungsentscheidung des Kreistages der völlig falsche Maßstab.

Dem Kreistag obliegt eine vollständige Abwägung, die sich nicht von vornherein nur daran orientieren darf, ob das Abwägungsergebnis noch rechtlich tragfähig ist. Leitlinie für den Abwägenden und damit auch für den Kreistag ist es hingegen, zu einer angemessenen und daher tragfähigen Abwägung zu kommen. Indem Sie den fehlerhaften Bezug zu einem reduzierten Maßstab nehmen, bereiten Sie wie schon bei den jährlichen Bedarfen die Grundlagen der Abwägungsentscheidung unzutreffend auf. Und auf einer unzutreffenden Grundlage können die Kreistagsabgeordneten, denen nahegelegt wird, sich an einem fehlerhaften Maßstab zu orientieren, keine zutreffende Abwägungsentscheidung treffen. Wie immer Sie auch entscheiden, das Ziel des Abwägungsprozesses, die unterschiedlichen Interessen aufgrund der eigenen Überlegungen der Abgeordneten angemessen zu gewichten, wird verfehlt, wenn nicht dies, sondern nur der fehlerhafte reduzierte Maßstab zugrunde gelegt wird. Denn die Abwägung findet dann nicht statt. Wegen dieses fehlerhaften Ausgangspunktes ist die Entscheidung zum Umlagesatz bereits selbst fehlerhaft.

3. Um die Angemessenheit im Sinne dieses fehlerhaften Maßstabes zu überprüfen, stellen Sie die Ausgabepositionen eines vorangegangenen Haushaltsjahres des Landkreises einerseits



und der Gemeinden wie der Stadt insgesamt andererseits gegenüber. Daraus ermitteln Sie eine Quote der Erledigung örtlicher Aufgaben, um zu ermitteln, welche Kreisumlage rein nach dieser Quote in absoluten Zahlen zu erheben wäre. Diese Summe vergleichen Sie sodann mit der von Ihnen avisierten Kreisumlage in absoluten Zahlen.

a) Dabei kommen Sie jedoch zu un schlüssigen Ergebnissen, die Ihrem selbst gewählten System widersprechen.

In der Tabelle auf Folie Nr. 17 stellen Sie zunächst die Ausgabenvolumina der gemeindlichen bzw. des städtischen Haushaltes dem Kreishaushalt gegenüber. Dazu stellen Sie fest, dass der Kreis rund 53% des gesamten Aufgabevolumens verwaltet.

Ihre weitere Überlegung geht dann dahin, dass Sie betrachten wollen, wieviel ein 53%iger Anteil an den von Ihnen so bezeichneten örtlichen Erträgen ist.

Die Auswertung dieser Erträge nehmen Sie wie schon zuvor mittels einer Tabelle mit mehreren Spalten vor. Aufaddiert werden dabei aber letztlich nur Einnahmen der Gemeinden. Das ist fehlerhaft. Denn wenn auf der Ausgabenseite sowohl die Aufgaben des Kreises wie der Gemeinden und der Stadt andererseits betrachtet werden, muss dies auch auf der Einnahmeseite der Fall sein. Denn die Ausgangsüberlegung, dass die Kreisumlage etwa den Anteil der örtlichen Erträge ausmachen soll, um angemessen zu sein, ist nur dann überhaupt plausibel, wenn sie sich auf alle örtlichen Erträge nach dem von Ihnen selbst gewählten Maßstab bezieht. Denkbar ist es natürlich, dass dem Kreis diese Möglichkeiten nicht zur Verfügung stehen. Tatsächlich stehen den Kreisen die betrachteten Steuerarten nicht zu. Anders ist es jedoch bei den Schlüsselzuweisungen. Diese werden vom Land den Gemeinden wie den Kreisen nach einem vom Land gewählten Verteilungsmaßstab für deren örtliche Aufgaben zugewendet. Sie sind Teil des gleichen Finanzierungssystems nach dem NFAG und werden Gemeinden und Landkreisen aus dem gleichen Rechtsgrund geleistet. Sie dienen der Erfüllung der Aufgaben, die Sie auf der Aufgabenseite (Folie Nr. 17 und in der Vorlage) betrachtet haben. Ein sachlicher Grund, diese Einnahmen innerhalb Ihres selbstgewählten Systems der Bestimmung des angemessenen Kreisumlagesatzes nicht anzusetzen, ist nicht erkennbar. Die Nichtberücksichtigung dieser Einnahmen führt letztlich zur unzulässigen einseitigen Bevorzugung Ihrer Interessen.

Ihre Ergebnisse entsprechen daher nicht dem, was sich bei konsequenter und mathematisch richtiger Betrachtung ergibt. Korrigiert man die zugrundeliegenden Berechnungen im Sinne Ihres Systems, d.h. betrachtet man auch bei der Einnahmenseite alle Einnahmen, die zum System der Zuwendungen an die Kommunen für die örtlichen Aufgaben gehören, also auch die Schlüsselzuweisungen an die Landkreise und damit auch die konkrete Schlüsselzuweisung an Sie, ergibt sich folgende zutreffende Version der von Ihnen auf Folie Nr. 20 der Präsentation verwendeten Tabelle:

	Gemeinden	Landkreis
Grundsteuer A	1.200.000 €	-
Grundsteuer B	24.600.000 €	-
Gewerbsteuer	33.500.000 €	-
Einkommensteueranteil	64.700.000 €	-
Umsatzsteueranteile	8.000.000 €	-
Schlüsselzuweisungen	51.500.000 €	38.100.000
Gesamt	183.500.000 €	38.100.000
	82,8%	17,2%

Gesamterträge: 221.600.000 €

(Tabelle entsprechend der Zahlen des LK aus 2021, die in Anhörungspräsentation und Vorlage verwandt sind, somit innerhalb Ihres Bezugsrahmens gerechnet)

Aus der Tabelle ergibt sich deutlich, dass bei Zugrundelegung des Wert von 53%, der aus der 1. von Ihnen aufgestellten Tabelle der Aufwendungen (Auszahlungen als Repräsentanz der Bedarfe) nicht ein Wert von 53% zur Abschöpfung bei den Gemeindeeinnahmen angesetzt werden muss, um die entsprechende Quote für die Einnahmen bei Ihnen aus diesen Ertragsarten zu erreichen. Ausgeglichen werden muss lediglich eine prozentuale Differenz.

53 % der Erträge der örtlichen Gemeinschaft bedeuten einen Anteil von rund 117,448 Millionen €, nicht wie von Ihnen zugrunde gelegt 97 Millionen Euro, da die Gesamterträge aus dem FAG der Kommunen (das sind Gemeinden und Landkreise) für örtliche Aufgaben in Ihrem Sinne 221,6 Millionen € betragen.

An 53% der Erträge fehlen Ihnen nur 35,8% der gemeindlichen Einnahmen, also 79,348 Millionen €. Denn 38,1 Mio. Schlüsselzuweisungen sind als Einnahme auf Ihrer Seite anzusetzen und bei Ihnen bereits aus den von Ihnen ausgewählten Einnahmearten vorhanden.

Die von Ihnen festgesetzte Kreisumlage liegt rund 13 Millionen Euro über diesem innerhalb Ihres Systems ermittelten Betrages. Dies lässt nicht den von Ihnen gezogenen Schluss zu, dass der von Ihnen gewählte Betrag nicht offensichtlich überhöht ist, unabhängig davon, dass dieser Schluss einer fehlerhaften Abwägungsprämisse folgt.

b.) Allerdings ist auch diese korrigierte Anwendung der von Ihnen verwandten Formel problematisch. Denn Ihre Formel krankt auch daran, dass Sie die gemeindlichen Einnahmen zur Feststellung einer angemessenen Beteiligung von Ihnen vollständig in die Berechnung einstellen. Tatsächlich sollen die Landkreise nach dem FAG nur zu 90% Grundlage der Umlage für die Landkreise sein. Richtig ist, dass Sie das im Bescheid natürlich so beachtet haben. Errechnet man allerdings den Bedarf unter vollständiger Ansetzung der gemeindlichen Einnahmen wie Sie es getan haben und berechnet danach den Prozentsatz, den man braucht,

um den danach erreichten angemessenen Betrag zu erreichen, wird diese Regelung umgangen. Das ist fehlerhaft.

Daher müsste man, um das von Ihnen entwickelte System der Angemessenheitsbestimmung überhaupt gesetzeskonform anwenden zu können, die Einnahmen bereits in der Ausgangsbetrachtung entsprechend korrigieren. Dabei dürfte allerdings auch auf Ihrer Seite die Einnahme entsprechend zu kürzen sein, da die Kommunen insoweit wohl nicht ungleich betrachtet werden können.

Legt man dies zugrunde ergibt sich folgendes Bild:

	Gemeinden	Landkreis
Grundsteuer A	1.080.000 €	-
Grundsteuer B	22.140.000 €	-
Gewerbesteuer	30.150.000 €	-
Einkommensteueranteil	58.230.000 €	-
Umsatzsteueranteile	7.200.000 €	-
Schlüsselzuweisungen	46.350.000 €	34.290.000
Gesamt	165.150.000 €	34.290.000
	82,8%	17,2%

Gesamterträge: 199.440.000 €

Davon 53%: 105.703.200 €

Abzgl. Schlüsselzuweisungen LK 34.290.000 €

Nach dieser Rechnung, die nicht die 90%-Grenzen des FAG umgeht, wäre somit ein Betrag von 71.413.200 € erforderlich, um die zu der von Ihnen angestrebten gleichmäßigen Verteilung der örtlichen Einnahmen entsprechend des Verhältnisses der Ausgaben zwischen Gemeinden/Stadt einerseits und Landkreis andererseits zu kommen.

c) Die Kontrollrechnungen haben gezeigt, dass die von Ihnen verwandte Formel zur Feststellung der Angemessenheit des absoluten Betrags der Kreisumlage dessen Angemessenheit nicht bestätigen kann. Vielmehr weist die Anwendung Ihres selbstgewählten Systems lediglich einen der gewünschten Verteilungssymmetrie entsprechenden Betrag an Kreisumlage in Höhe von etwa 70 bis 80 Millionen € aus.

Demgegenüber planen Sie mit einem deutlich höheren Betrag von rund 96 Millionen €. Somit spricht die von Ihnen gewählte Betrachtungsweise deutlich dafür, dass der von Ihnen festgesetzte Betrag überhöht ist.

Für die Abwägung im Kreistag haben Sie die Ergebnisse dieser Betrachtung falsch dargestellt und damit den Abgeordneten eine falsche Grundlage für die Abwägung dargelegt. Auch dies macht die Abwägung fehlerhaft.

4. Der überhöhte Betrag bedeutet eine einseitige Bevorzugung Ihrer Interessen, der auf unzulässigen und sachfremden Gründen beruht.

Dass der von Ihnen angesetzte Betrag gegenüber den gemeindlichen Interessen überhöht ist, zeigt auch der Vergleich zwischen der Steuerkraft der kreisangehörigen Gemeinden und der Stadt vor und nach Erhebung der Kreisumlage. Den Vergleich habe ich Ihrem allgemeinen Vorgehen entsprechend mit den auch von Ihnen verwendeten Daten aus den Jahren 2020 und 2021 vorgenommen.

Dabei zeigt sich folgendes Bild: Vor Erhebung der Kreisumlage hatten die Peiner Gemeinden eine Steuerkraft von 90% des niedersächsischen Durchschnitts. Nach Erhebung der Kreisumlage hatten die Peiner Gemeinden nur noch eine Steuerkraft von 69,69 % des niedersächsischen Durchschnitts nach Erhebung der Kreisumlage. 2021 waren es vor Erhebung der Kreisumlage 89,87% des niedersächsischen Durchschnitts nach Erhebung der Kreisumlage, nach Erhebung der Kreisumlage 68,50% des niedersächsischen Durchschnitts.

Diese Zahlen besagen, dass die Peiner Gemeinden wie die Stadt in Gänze nach Erhebung der Kreisumlage im Verhältnis zu den anderen niedersächsischen Gemeinden relativ ärmer werden. Denn bei einem durchschnittlichen Verlust wären auch nach der Erhebung der Kreisumlage etwa 90% des reduzierten Durchschnittsanteils bei den Peiner Gemeinden und der Stadt vorhanden. Das Absinken auf nur noch etwa 70%, also um rund 20% im Vergleich zu den anderen Gemeinden bedeutet einen echten qualitativen Verlust. Das zeigt sich auch am Ranking der Gemeinden vor und nach Erhebung der Kreisumlage. Die Peiner Gemeinden liegen vor Erhebung der Kreisumlage im Mittelfeld, wenn auch im unteren Bereich. Nach Erhebung der Kreisumlage liegen sie ganz hinten und nur noch die Gemeinden zweier Kreise liegen in 2020 schlechter, wobei nur die Gemeinden eines dieser Kreise einen größeren relativen Verlust haben. In 2021 ist das Bild nicht anders: Hier liegen nach Erhebung der Kreisumlage nur noch die Gemeinden eines anderen Kreises hinter den Peiner Gemeinden, die aber einen geringeren relativen Verlust haben. Die Gemeinden eines weiteren Kreises haben zwar einen höheren relativen Verlust, liegen aber insgesamt mit einem verbliebenen Wert von etwa 77% im Vergleich zum niedersächsischen Durchschnittswert immer noch deutlich vor den Peiner Gemeinden.

III. Die somit bestehende offensichtliche Schieflage bedürfte erklärender Gesichtspunkte in der Abwägung. Es mag erforderlich sein, dass die finanzielle Lage des Landkreises einerseits und der Gemeinden wie der Stadt andererseits eine derart massive Abschöpfung notwendig macht. Das setzt aber eine besondere Bedarfslage beim Kreis voraus, die nicht erkennbar ist.

Ihre in der Abwägung vorgetragene Gesichtspunkte können einen derartigen Bedarf nicht begründen und sind z.T. auch sachfremd und führen schon deswegen zu einer fehlerhaften Abwägung.

1. Ein wesentlicher Teil Ihrer Abwägung, der bereits in Anhörungsschreiben und Präsentation als entscheidend herausgestellt wird, ist die Frage der Liquiditätskredite. Hier weisen Sie darauf hin, dass die Gemeinden kaum Liquiditätskredite hätten und Sie andererseits weiterhin Liquiditätskredite tilgen wollten.

Dies sind sachfremde Gesichtspunkte. Denn die Liquiditätskredite sind als haushaltsunwirksam nicht in die Planung einzubeziehen, sondern aus laufenden Erträgen des Haushalts zu tilgen. Eine haushaltsmäßige Planung der Tilgung erfolgt ebenfalls nicht. Der

Bezug auf eine beabsichtigte Tilgung der Liquiditätskredite kann daher nicht zur Begründung des Kreisumlagesatzes herangezogen werden. Es handelt sich um einen sachfremden Aspekt, der wegen der fehlerhaften Einbringung dieses Aspektes in den Abwägungsvorgang des Kreistages diesen Abwägungsprozess fehlerhaft macht.

Es kommt hinzu, dass die von Ihnen veranschlagten Höchstbeträge zur Aufnahme von Liquiditätskrediten längst nicht mehr im Bereich der Genehmigungsbedürftigkeit liegt. Schon deswegen ist auch nicht erkennbar, dass eine Planung von Tilgungsleistungen aus Überschüssen überhaupt zur Sicherstellung der Liquidität erforderlich ist.

2. Weiter führen Sie an, dass die Gemeinden bessere Ergebnisse gehabt hätten als geplant. Dies führen Sie ebenfalls bereits im Anhörungsschreiben und an zentraler Stelle auf Folie Nr. 25 der Präsentation an, die auch die Frage der Liquiditätskredite anspricht und die wesentlichen Gesichtspunkte Ihrer Abwägung bündelt.

Es wird deutlich, dass Sie daraus für die Abwägung den Schluss ziehen, deswegen könne den Gemeinden ein besonders hoher Umlagesatz (immerhin der zweithöchste in Niedersachsen) zugemutet werden, weil die Gemeinden diesen letztlich leichter verkraften könnten als im Vorhinein gedacht. Dies ist aber eine unzureichende Abwägung, wenn sie nicht andererseits einem besonderen Bedarf bei Ihnen und der Lage bei Ihnen im Hinblick auf den Vergleich von Planung und späterem Ergebnis gegenübergestellt wird.

Den Vergleich teilen Sie zwar mit, stellen ihn aber nicht abwägend gegenüber. Die mitgeteilten Zahlen von Ihnen zeigen, dass sich die Lage bei Ihnen nicht anders darstellt als Sie es für die Gemeinden anmerken. Daraus ließe sich natürlich auch der zu Ihrem Schluss entgegengesetzte Schluss ziehen, dass Sie eine geringere Kreisumlage benötigen, weil sich im Nachhinein die Ergebnisse ohnehin deutlich verbessern. Immerhin haben sich bei Ihnen in den letzten 5 Jahren (2016 bis 2020, 2021 ist in Ihrer Vorlage noch nicht ausgewiesen) die Überschüsse im Ergebnis im Vergleich zur Planung um insgesamt 36.729.562 € verbessert, also durchschnittlich in jedem Jahr 7.345.912,40 €. Der Haushaltsausgleich wäre daher in jedem dieser Jahre auch ohne Planung von Überschüssen ohne weiteres möglich gewesen. Lediglich einmal haben Sie von diesen Überschüssen, die in der Literatur auch als „zuviel“ erhobene Kreisumlage“ bezeichnet werden (Rose, Kommunale Finanzwirtschaft Niedersachsen, S. 147), den Gemeinden etwas rückverteilt.

Die Art, wie Sie mit den vorliegenden Zahlen zu den Vergleichen umgehen und nur die Gemeindeseite herausstellen zeigt, dass hier grundlos eine einseitige Abwägung zu Ihren Gunsten vorgenommen wird.

Jedenfalls besagt auch dieser Umstand im Hinblick auf die Planung weiterer Überschüsse nichts. Denn letztlich sind beide Seiten nach Ihrer Darstellung in vergleichbarer Lage, so dass dies weder für den einen noch den anderen möglichen Schluss spricht.

3. Als letztes sprechen Sie auf der zentralen Folie Nr. 25 an, dass die Gemeinden die Realsteuerhebesätze erhöhen könnten. Auch in der Vorlage sprechen Sie dies an und sprechen die zeitliche Abfolge zwischen letztmöglicher Änderung der Kreisumlage und der Realsteuerhebesätze an. Sie weisen darauf hin, dass die Gemeinden in der zeitlichen Abfolge später liegen und sprechen von einem Zusammenhang zwischen Kreisumlagesatz und Realsteuerhebesätzen, so als ob diese wegen der zeitlichen Abfolge immer zur Ausglei-

von Lücken bei der Kreisumlage genutzt werden müssten. Das ist aus verschiedenen Gründen unzutreffend.

Zum einen gibt es natürlich einen Zusammenhang zwischen Kreisumlage und Realsteuerhebesätzen. Dieser ist im Berechnungssystem des NFAG austariert. Dass der Gesetzgeber einen weiteren rein kausalen und zeitlichen Zusammenhang beabsichtigt hat, wie Sie ihn darstellen, ist nicht erkennbar.

Die Kreisumlage ist keine Abgabe, deren Nachfinanzierung dann den Gemeinden obliegt. Sie ist vielmehr ein Instrument des Finanzausgleichs zwischen Gemeinden und Gemeindeverband (Nierhaus in Sachs, Art. 28, Rdnr. 96).

Das Hebesatzrecht der Gemeinden beinhaltet auch eine Regelungsbefugnis, die eine eigenverantwortliche Wirtschafts- und Steuerpolitik als Ausdruck der Selbstverwaltungsgarantie ermöglicht. Dies ist auch durch die Landkreise zu respektieren. Bei der Festlegung des Kreisumlagesatzes kann es daher nicht bei der von Ihnen vorgenommenen Betrachtung bleiben, ob Steuererhebungen theoretisch noch innerhalb eines im Land vorhandenen Spielraums liegen. Dies ist erneut eine einseitige, lediglich an Ihren Interessen ausgerichtete Betrachtung.

In die Abwägung muss auf der anderen Seite auch einbezogen werden, dass die Landkreise keinen festen Aufgabenbereich haben, sondern ihren Aufgabenbereich in gewissem Maße selbst festlegen. Auch über diesen Aspekt kann der Bedarf gesteuert werden. Deswegen hatte ich Sie bereits mehrfach aufgefordert, eine Aufgabenkritik vorzunehmen. Dies haben Sie versäumt. Bereits der Abwägungsprozess erfolgt an dieser Stelle einseitig. Da die wesentlichen abzuwägenden Gesichtspunkte nicht vollständig in die Abwägung eingestellt werden, ist diese fehlerhaft.

4. Als besonderen Bedarf des Landkreises führen Sie letztlich nur an, dass Sie im Gegensatz zu anderen Landkreisen mit Ausnahme der Grundschulen und der Burgschule in Peine alle Schulen verwalten würden.

Dies ist offensichtlich kein besonderer Bedarf, der die dargestellte einseitige Bevorzugung rechtfertigen könnte. Denn dies entspricht der gesetzlichen Regelung in § 102 Abs. 1 u. 2 NSchG, mit Ausnahme der Burgschule, deren Trägerschaft grundsätzlich bei Ihnen liegen würde. Letztlich sind Sie also auch in diesem Bereich durch die Stadt Peine entlastet.

Demgegenüber stehen auf der anderen Seite besondere Belastungen der Stadt Peine wie der Gemeinden, die Sie in Ihrer Präsentation gar nicht und in der Kreistagsvorlage erst nach endgültiger Feststellung Ihres Abwägungsergebnisses ansprechen, also in die Abwägung fehlerhaft nicht einbezogen haben.

Aufgrund der Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe haben die Gemeinden und die Stadt Peine Aufgaben der Kinderbetreuung übernommen, die eigentlich von Ihnen zu leisten wären. Leistung und Gegenleistung aus der Vereinbarung stehen in einem krassen Missverhältnis zulasten der Gemeinden und der Stadt. Die aktuelle Unterdeckung in diesem Bereich bei der Stadt Peine liegt bei 12 Millionen Euro.

Im Gegensatz zu dem angesprochenen Bedarf bei den Schulen, der der gesetzlichen Regel entspricht, hätte dies i.S. von § 15 Abs. 4 NFAG bei der Kreisumlage berücksichtigt werden sollen.

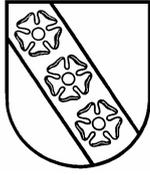
Ebenso hätte berücksichtigt werden müssen, dass der Landkreis im sozialen Bereich in einem ungleich höheren Ausmaß als die Gemeinden und die Stadt Auszahlungen vornimmt, deren Finanzierung vollständig durch Bund und Land gesichert ist, der also einer eigenen Finanzierungsnotwendigkeit entzogen ist.

Soweit es die Stadt Peine betrifft, ist auch nicht berücksichtigt worden, dass diese sich in erheblichem Maße an der Rekommunalisierung des Peiner Klinikum als Klinikum Peine gGmbH beteiligt hat. Dabei handelt es sich um eine Aufgabe, die nach § 1 Abs. 1 NKHG Ihnen allein obliegt.

Mit freundlichen Grüßen



(Klaus Saemann)
Bürgermeister



Gemeinde Vechede

Der Bürgermeister

Gemeinde Vechede • Postfach 1140 • 38156 Vechede

Landkreis Peine
FD Finanzen
Burgstraße 1
31224 Peine

Rathaus • Hildesheimer Straße 85
38159 Vechede

Öffnungszeiten des Rathauses:

Montag - Mittwoch	8.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 - 12.00, 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.30 - 12.00 Uhr

Bitte beachten Sie, dass nicht jede/r Sachbearbeiter/in durchgängig zur Verfügung steht. Zur Klärung einzelner Sachfragen empfiehlt es sich, telefonisch einen Termin zu vereinbaren.

Auskunft erteilt:

Herr Thöne

Zimmer:

1.03

Internet:

www.vechede.de

E-Mail:

thoene@vechede.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
13-20.27.00.00 (2023)
vom 13.10.2022

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
20.22.02

☎ (05302)802 280
802- 265
oder 802-0 (Auskunft)
Fax: 05302 802-256

Datum
18.11.2022

Anhörung zur Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Schreiben vom 13.10.22 in obiger Angelegenheit nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Gemeinde Vechede hat insbesondere vor dem Hintergrund der zwischen dem Landkreis Peine und den kreisangehörigen Gemeinden erzielten Einigung über die Finanzierung des Betriebs der Kindertagesstätten keine Einwände gegen den geplanten Umlagesatz für die Kreisumlage in Höhe von 58,1 v. H. Eine Erhöhung des Satzes wird hingegen abgelehnt.

Die Gemeinde Vechede ist finanziell solide aufgestellt. Die Jahresabschlüsse der zurückliegenden Jahre weisen durchweg ein positives Ergebnis aus. Auch für das Jahr 2022 wird dies aller Voraussicht nach so sein. Der Haushaltsplanentwurf für 2023 ist trotz erheblicher Steigerungen bei den Energie-/Bewirtschaftungskosten ausgeglichen. Es bedarf dazu aber planerisch einer Inanspruchnahme von Überschussrücklagen.

Die Lage stellt sich ab dem Jahr 2024 bei allen Unwägbarkeiten wieder verbessert dar. Im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung 2024 bis 2026 werden wieder positive Jahresergebnisse erwartet.

Von daher ist derzeit keine Erhöhung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Vechede geplant. Allerdings würde eine Erhöhung des Umlagesatzes der Kreisumlage eine solche Anhebung ggf. unumgänglich machen und nach sich ziehen müssen.

Die von Ihnen mit Schreiben vom 13.10.22 angeforderten Unterlagen Haushaltsentwurf 2023 und vorläufige Ergebnis- und Finanzrechnung per 31.12.21 übersenden wir auf elektronischem Weg. Eine voraussichtliche Schuldenübersicht per 31.12.22 ist im Haushaltsentwurf auf Seite 270 enthalten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Grünert

GEMEINDE WENDEBURG

DER BÜRGERMEISTER



Gemeinde Wendeburg · Postfach 11 43 · 38174 Wendeburg

Landkreis Peine
Fachdienst Finanzen
Burgstr. 1
31224 Peine

Am Anger 5
38176 Wendeburg
Telefon: 05303/9111-0
Telefax: 05303/9111-19
E-Mail: dederding@wendeburg.de
Internet: www.wendeburg.de
Durchwahl:
9111- 16

Auskunft erteilt:
Herr Dederding

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
13.10.2022 13-20.27.00.00 (2023)

Aktenzeichen
FB 2 HH-2023

Datum
17. November 2022

Stellungnahme zur Kreisumlage 2023

Sehr geehrte Frau Geerts,
sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund eines Wechsels der Finanzsoftware kann der Haushaltsplan 2023 der Gemeinde Wendeburg nicht im Dezember dieses Jahres beschlossen werden. Die Verabschiedung des Haushalts ist für die Ratssitzung am 14.02.2023 vorgesehen.

Die Haushaltslage der Gemeinde Wendeburg ist weiterhin sehr angespannt. Die Gemeinde Wendeburg ist nicht in der Lage, die Bedarfe bzw. die ordentlichen Aufwendungen aus den ordentlichen Erträgen zu decken.

Aufgrund der Mittelanmeldungen weist der erste Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2023 einen Jahresfehlbetrag von rd. 2,6 Mio. € aus. Auch intensivste Anstrengungen zu Einsparungen werden einen Haushaltsausgleich nicht ermöglichen.

Im Haushaltsplanentwurf 2023 ist eine Erhöhung der Hebesätze für die Grundsteuer A und für die Grundsteuer B von 390 v. H. auf 490 v. H. eingeplant. Hierdurch werden Mehrerträge in Höhe von rd. 500.000 € erzielt. Des Weiteren wurden die zusätzlichen Erträge aus der Vereinbarung zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen berücksichtigt. Hierfür wurden rd. 750.000 € zusätzlich im Haushaltsplanentwurf veranschlagt. Auch außerordentliche Erträge aus dem Verkauf von Baugrundstücken in den Ortschaften Bortfeld und Meerdorf sind in Höhe von rd. 800.000 € bereits in den Haushaltsplanentwurf aufgenommen worden. Trotz dieser geplanten zusätzlichen Erträge ist ein erheblicher struktureller Jahresfehlbetrag zu erwarten.

Der hohe Fehlbetrag begründet sich u.a. aus umfangreichen Personalaufwendungen, Sach- u. Dienstleistungen sowie Transferaufwendungen. Gegenüber dem Haushaltsjahr 2022 werden hier in der Summe Mehraufwendungen in Höhe von rd. 3,4 Mio. € erwartet.

Die Personalaufwendungen erhöhen sich von rd. 7,6 Mio. € auf rd. 9,0 Mio. €. Ein weiterer Punkt ist die Steigerung der Kreisumlage um rd. 800.000 € gegenüber dem Vorjahr. Im Haushaltsplanentwurf sind hierfür jetzt rd. 7,8 Mio. € veranschlagt. Zugrunde gelegt wurde erneut der langjährig auf 58,1 festgesetzte Umlagesatz.

Ein weiterer maßgeblicher Punkt auf der Aufwandsseite sind die Abschreibungen. Hier wurden Aufwendungen in Höhe von rd. 1,0 Mio. € eingeplant.

Konten:

Kreissparkasse Peine 10 000 610 (BLZ 252 500 01)
Volksbank Vechelde-Wendeburg 10 1164 200 (BLZ 250 693 70)

Unsere Sprechzeiten:

Mo. bis Fr. 08.30-12.00 Uhr
Mo. und Di.: 14.00-16.00 Uhr
Do.: 14.00-18.00 Uhr

Wir haben gleitende Arbeitszeit.
Ist Ihr Gesprächspartner einmal nicht zu erreichen, bitten wir um Verständnis.

GEMEINDE WENDEBURG



Diese drei großen Positionen auf der Aufwandsseite (Personalaufwendungen, Kreisumlage und Abschreibungen) belasten den Haushalt 2023 mit rd. 17,8 Mio. € bei einem Haushaltsvolumen von 23,8 Mio. €. Hinzu kommen noch die um rd. 600.000 € gegenüber dem Vorjahr gestiegenen Energiekosten.

Zusätzlich enthält der Haushaltsplanentwurf erhebliche Aufwendungen für die Unterbringung von Flüchtenden. Im investiven Bereich werden 3,8 Mio. € für die Errichtung von mobilen Wohnraumlösungen/Wohncontainern eingeplant.

Allein die hier aufgeführten erheblichen Aufwandspositionen machen selbst bei den dargestellten zusätzlichen Erträgen einen Haushaltsausgleich unmöglich. Hierbei wird der finanzielle Vorteil aus der neuen Kindertagesstätten-Vereinbarung bei einer Fortführung des bisherigen Kreisumlagesatzes in Gänze aufgezehrt.

Selbst wenn sich das Defizit im Haushalt der Gemeinde Wendeburg durch weitere Einsparungen auf vielleicht 1,8 Mio. € reduzieren lässt, ist der prozentuale Anteil des Fehlbetrages in der Relation zum Haushaltsvolumen mit rd. 7,8 % immer noch mehr als doppelt so hoch wie der des Landkreises. Ziel muss es sein, einen angemessenen Finanzausgleich zwischen dem Landkreis und den Gemeinden herzustellen, bei dem auch die sachgerechte Betrachtung der Möglichkeit einer Senkung des Kreisumlagesatzes nicht von vornherein ausgeschlossen sein darf.

Nach Abschluss der Gesamtabwägung der finanziellen Bedarfe des Landkreises, der Gemeinden und der Stadt Peine bitte ich um Mitteilung des Ergebnisses.
Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Albrecht

Anlagen
Ergebnis- und Finanzrechnung per 31.12.2021
Schuldenübersicht per 31.12.2022